ZEITSCHRIFT

DES

WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT 58.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSEN HEFTEN.

PREIS DIESES HEFTES IM BUCHHANDEL: 5 MARK.

DANZIG.
KOMMISSIONS-VERLAG VON A. W. KAFEMANN G. M. B. H.
1918.

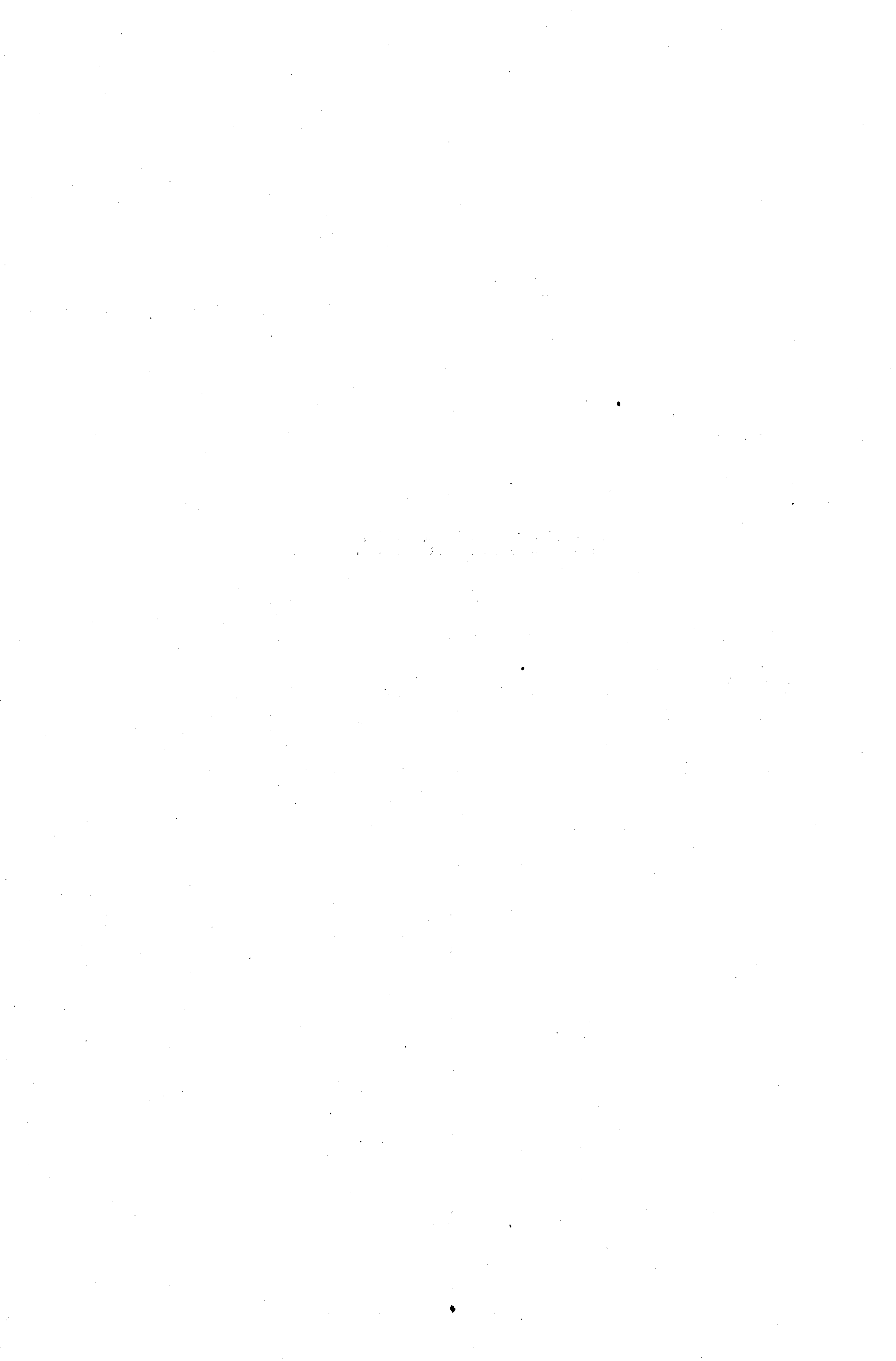
Abhandlungen für die Zeitschrift sind an den Herausgeber, Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Günther in Danzig (Stadtbibliothek), zu senden.

Danzig.

Druck von A. W. Kafemann G. m. b. H.

1918.

Inhaltsverzeichnis.



Der bürgerliche Grundbesitz der Rechtstadt Danzig im 14. Jahrhundert.

Von

Erich Keyser

Dr. phil.

Inhalt.

Die Gründung der preußischen Städte.

Wenige Jahre nachdem der Deutsche Ritterorden seine Herrschaft in Preußen aufgerichtet hatte, begann er städtische Niederlassungen zu begründen. An geschützten Orten angelegt und mit starken Verteidigungswerken ausgestattet, sollten sie bei feindlichen Einfällen den Rittern und bäuerlichen Siedlern als sichere Zufluchtsstätten dienen. Später, als das Land vor Angriffen und Empörungen der Eingeborenen hinreichend behütet war, trugen die Städte als Ausgangsorte des Handels und Sammelpunkte des bürgerlichen Gewerbes zur wirtschaftlichen Hebung des Ordenslandes bei. In richtiger Erkenntnis ihrer politischen und kulturellen Bedeutung für die Macht und den Wohlstand des Staates statteten die Landesherren, die Hochmeister und Landesbischöfe, die Städte mit weitgehenden Rechten aus und suchten in jeder Weise ihren Aufschwung zu fördern. So oft der Orden neue Orte begründete oder bereits vorhandene Städte in seine Herrschaft übernahm, pflegte der Hochmeister oder der von ihm bestellte Vertreter — im 13. Jahrhundert zumeist der Landmeister, später einer der Gebietiger oder ein Komtur — in einer sorgfältig ausgefertigten Urkunde, der Handfeste, die Rechte und Pflichten der Gemeinde zu bestimmen und das Gebiet festzulegen, auf dem sich die Bürgerschaft ansiedeln und ihrer friedlichen Arbeit nachgehen sollte. Die Grenzen, bis zu denen sich die Befugnis der städtischen Obrigkeit erstrecken sollte, wurden nicht selten vom Hochmeister selbst abgesteckt und nach besonders hervortretenden Punkten, einem benachbarten Landgute, einem Hügel, Flußufer oder einem Grenzbaume bezeichnet. Gleichzeitig wurde die Zahl der Hufen festgesetzt, die in dem städtischen Gelände aufgelassen werden durften. Die genaue Vermessung fand meist erst später statt, wenn das Anwachsen der Bevölkerung die Aufteilung der gesamten Stadtgemarkung nötig machte; so bat die Stadt Elbing noch mehrere Jahrzehnte nach ihrer Begründung um die Vermessung ihres Besitzes [1]. Ergab sich bei der späteren Ausmessung, daß der städtische Besitz größer war, als die Handfeste anfänglich bestimmt hatte, so wurden die überzähligen Hufen ohne weiteres dem Stadtgebiet zugeteilt. Als sich z. B.

[1]) Wölky-Saage, Codex diplomaticus Warmiensis (C. D. W.), Mainz 1864—74. I n. 97 (1288—1300).

herausgestellt hatte, daß im Gelände der Stadt Mohrungen, der im Jahre 1331 106 Hufen verliehen wurden, noch zwei weitere Hufen vorhanden waren, wurden diese 1333 beim Verkauf des Schulzenamtes der Stadt ohne besondere Gegenleistungen zuerkannt[1]). Der Umfang der Städte und die Nutzbarkeit ihrer Gemarkung war je nach ihrer Lage und Bedeutung verschieden; Elbing galt als die größte der preußischen Städte[2]). Während den Ordensstädten meist nur Gärten und Wiesen verliehen wurden, die von den einzelnen Hofstätten nicht getrennt werden durften, erhielten einige auch Wald und Anteil an benachbarten Seen. Wenn die ständig anwachsende Volkszahl den ersten Mauerring ausgefüllt hatte, wurde das zur Bebauung bestimmte Gebiet erweitert oder für die hinzukommende Bevölkerung eine neue Siedlung begründet, die dann als Neustadt oder Jungstadt bezeichnet wurde.

War die Anlage der preußischen Städte dem tatkräftigen Vorgehen der Landesherrschaft zu danken, so fiel der deutschen Gemeinde, in der sich die ortsfremden Einwanderer — zuweilen im Gegensatz zu einer benachbarten altslawischen Niederlassung — rechtlich vereinigt hatten, die verdienstvolle Aufgabe zu, den städtischen Grundbesitz zu verwalten und ihn neuen Siedlern zu erschließen. So folgte der landesherrlichen Gründung die bürgerliche Siedlung, d. h. die Austeilung der in der Stadtflur belegenen Grundstücke, an deren Besitz das Bürgerrecht gebunden war und deren Abgaben die wichtigste Einnahme der Stadtkämmerei darstellten. Die Anlage der Kolonisationsstädte weist demnach zwei deutlich unterscheidbare Abschnitte auf: die rechtliche Begründung der Gemeinde und die Einsetzung der städtischen Obrigkeit durch den Landesherrn, sodann die Ansiedlung der Bürger durch den damit betrauten Lokator. Der Orden pflegte nur gelegentlich in die Verwaltung des städtischen Grundbesitzes einzugreifen, wenn es galt, etwaige Streitigkeiten der Bürger zu schlichten oder wichtige Verordnungen des Rates zu bestätigen und zu bekräftigen. Nur in wenigen Städten, wie der Altstadt und Jungstadt Danzig[3]), hatte er sich die freie Verfügung über

---

[1]) C. D. W. II n. 139, 142; vgl. n. 155.

[2]) M. Toeppen, Elbinger Antiquitäten, Marienwerder 1870/72, S. 34.

[3]) An die Rechtstadt Danzig lehnte sich nach Norden zu auf dem Boden der ehemaligen pommerellischen Herzogsstadt die Altstadt an; nach der Mottlau hin lagen das Hakelwerk, eine slawische Fischersiedlung, und das Ordensschloß. Nordöstlich davon erstreckte sich die 1380 vom Orden begründete Jungstadt, die 1454 zerstört wurde. Die Rechtstadt zerfiel in zwei Teile, eine ältere Siedlung, die von der Hundegasse im Süden bis zur Heiligengeistgasse im Norden reichte, und eine jüngere, um die Mitte des 14. Jahrhunderts begründete Niederlassung, die Neustadt, die von der Mottlau, dem Stadtgraben und der Breitgasse begrenzt wurde.

das Stadtgebiet vorbehalten, teilte Grundstücke aus, verlieh Badestuben, regelte und vereinnahmte unmittelbar die Steuern, die von Grund und Boden erhoben wurden [1]). In den meisten Städten konnte jedoch der Rat über den städtischen Grundbesitz frei schalten und walten, da der Bürgerschaft, deren politische und rechtliche Vertretung er bildete, die Stadtgemarkung als ewiger Besitz zu gemeinsamem Gebrauch und Nutzen verliehen war. Je weiter sich seine Macht ausdehnte und festigte, übernahm er auch in den Orten, die an einen mit Schulzenbefugnissen ausgestatteten Lokator ausgegeben waren, dessen Obliegenheiten, der, wie es in der Handfeste von Mewe ausdrücklich heißt, zur Verleihung der Hufen nach Kulmer Recht eingesetzt war [2]).

Während die Verfassung der Ordensstädte aus den ihnen erteilten Handfesten ersichtlich ist, fehlt es bisher an befriedigenden Untersuchungen über die räumliche Ausdehnung und Besiedlung, die Bevölkerung und ständische Gliederung der preußischen Städte. Dieser Mangel ist um so merkwürdiger, als die Ansetzung der Bürger und die Verwaltung des städtischen Grundbesitzes im Mittelalter weit mehr als in den späteren Jahrhunderten die aufmerksame Vorsorge der bürgerlichen Obrigkeit erforderten. Der Grund für diese auffällige Erscheinung ist darin zu suchen, daß die Quellengattungen, auf die sich die landesgeschichtliche Forschung vornehmlich gestützt hat, die Urkunden und Geschichtschreiber, nur selten Auskunft über diese Fragen gewähren, eine Tatsache, die sich jedoch aus dem Wesen und der Herkunft eben dieser Quellen ergibt. Da die überlieferten Urkunden, in denen städtische Verhältnisse geregelt werden, fast ausschließlich von den Landesherrn ausgestellt sind, die sich in die städtische Bodenpolitik nur selten einzumischen pflegten, ist bei ihnen wenig Aufschluß über die Tätigkeit der Stadtverwaltung zu erwarten. Trotzdem ist versucht worden, die Angaben, die sich in einigen Handfesten über die Größe und Anzahl der Grundstücke und die auf ihnen ruhenden Lasten finden, für eine Schilderung des bürgerlichen Grundbesitzes zu verwerten. Aus der Höhe der Grundsteuer, die alljährlich mit 3 Mark von der Stadt Elbing an den Orden entrichtet wurde, und aus der jedem Hofe auferlegten Gebühr von 6 Denaren [3]), hat Toeppen [4]) die Zahl der Hofstätten auf 360 berechnet, und ganz entsprechend hat Simson [5]) aus dem Zins, der von der Jungstadt

---

[1]) Simson, Geschichte der Stadt Danzig I, Danzig 1913, S. 82 f., 94.

[2]) Preußisches Urkundenbuch (Politische Abteilung), hrsg. von Philippi-Seraphim, Königsberg 1882, 1909, I 2 Nr. 678 (1297).

[3]) 1 preußische Mark = 24 Skot = 720 Denare.

[4]) Toeppen, Elbinger Antiquitäten, S. 66 f.

[5]) a. a. O. I, S. 94.

Danzig gezahlt werden sollte, auf die Anzahl der dort vorhandenen Grundstücke geschlossen. Demgegenüber ist zu bemerken, daß die Handfesten zumeist nur die Normalmaße festsetzten, nach denen die Anlage der Hofstätten erfolgen und nach denen sich die Besteuerung des Grundbesitzes richten sollte. Bei der Bebauung der Stadtflur zeigten sich mannigfache Abweichungen und Unterschiede. Mochte auch anfangs in einigen Stadtteilen das vorgeschriebene Richtmaß eingehalten werden, der Fortgang der Siedlung und die Zunahme der Bevölkerung führten so vielfache Veränderungen in der Benutzung und dem Werte der Grundstücke herbei, daß die ursprüngliche Größe kaum noch gewahrt werden konnte. Die bürgerlichen Grundstücke waren weder gleich groß, noch wurden sie gleich hoch besteuert.

Auch die zeitgenössischen Schriftsteller, die Chroniken der Städte und die Landesgeschichten, versagen fast jegliche Auskunft. Wie das Leben des einzelnen Bürgers spurlos an ihnen vorüberging, so erschien ihnen die Geschichte der Bürgerhäuser keiner Aufzeichnung wert. Sie berichten von Krieg und Frieden, den Wechselfällen der Politik; sie bringen auch hier und dort Nachrichten über die Herkunft und die Ziele der deutschen Einwanderer, die uns trotz ihrer Ungenauigkeit meist deshalb als wichtig gelten, weil sie so selten sind; der Fortgang aber der Siedlung selbst, der das Leben ihrer Tage ausfüllte, dünkte ihnen zu alltäglich und nichtig, als daß sie ihn der Erwähnung für wert fanden. Mögen sie auch gelegentlich über Brände und Wassersnöte, durch die weite Stadtteile verwüstet wurden, erwünschte Kunde geben, so bleiben die regelmäßig erfolgten Veränderungen, die das Stadtbild durch den Umbau der Häuser und die Ausdehnung der bewohnten Fläche erfuhr, von ihnen unbeachtet. Nur den Bau der öffentlichen Gebäude, der Kirchen und Rathäuser, die den Stolz des Bürgers bildeten, begleitet die Chronik mit kurzen, dürren Worten.

Allein die Zeugnisse der städtischen Verwaltung ermöglichen einen Einblick in die Siedlungsgeschichte der preußischen Städte. Die Akten und Aufzeichnungen des Rats erteilen sichere und ausführliche Auskunft über seine Tätigkeit, über die Bevölkerung, die Gerichtsverfassung, Bauordnung und Bodenpolitik der Städte. Sogleich jedoch begegnet eine neue Schwierigkeit: nur in wenigen Orten haben die Ratsakten die Stürme der Jahrhunderte überdauert, die Grundbücher und Zinsverzeichnisse, die Schöffenbücher und Steuerlisten, aus denen die wirtschaftliche und rechtliche Lage des Grundbesitzes, die Zahl der Grundstücke und ihrer Bewohner, ihre Größe und Besteuerung zu ersehen wären.

Da ist es als ein besonders glücklicher Umstand zu begrüßen, daß gerade für die bedeutendste der Ordensstädte, die Rechtstadt Danzig, die

erwünschten Quellen sorgfältig geordnet der Gegenwart überliefert sind. Die folgende Untersuchung versucht daher, auf Grund der im Danziger Stadtarchive aufbewahrten Akten den bürgerlichen Grundbesitz der Rechtstadt Danzig nach seiner räumlichen Lage und baulichen Gestaltung, nach seiner rechtlichen Bedeutung und steuerlichen Belastung zu erforschen. Die Ergründung der Ortsgeschichte wird dabei die Kenntnis des preußischen Städtewesens zur Ordenszeit nach verschiedenen Richtungen hin ergänzen und bereichern. Als zeitliche Grenze, bis zu der die Abwandlung des bürgerlichen Grundbesitzes dargestellt werden soll, ergibt sich aus der Beschaffenheit des vorliegenden Quellenmaterials das Ende des 14. Jahrhunderts. Während aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Erbbücher meist gut erhalten sind, haben die späteren Aufzeichnungen durch Nachtragungen und Radierungen vielfältig gelitten. Auch war zu Beginn des 15. Jahrhunderts die Entwicklung des bürgerlichen Grundbesitzes zum Abschluß gekommen.

Die Quellen zur Geschichte des bürgerlichen Grundbesitzes.

Unter den Quellen zur Geschichte des Danziger Grundbesitzes sind in erster Reihe die Erbbücher der Rechtstadt zu nennen, in die auf Anordnung des Rats die bürgerlichen Grundstücke eingetragen werden mußten, wenn ihr Besitz rechtliche Gültigkeit erhalten sollte. Als Vorläufer der neuzeitlichen Grundbücher dienten sie zur Einschreibung der Besitzrechte, der hypothekarischen Beleihungen und, wenigstens in früherer Zeit, der auf den Grundstücken lastenden Grundsteuer. Das älteste erhaltene Erbbuch[1]) der Rechtstadt Danzig wurde im Jahre 1357 angelegt, wahrscheinlich im Zusammenhang mit einer Neuordnung der städtischen Verwaltung, der auch der Liber hereditarius[2]) seinen Ursprung verdankte, in dem seit 1359 gerichtlich gefertigte Rentkäufe, Auflassungen und Erbschichtungen Aufnahme fanden. Auf Grund früherer Verzeichnisse, die leider verloren gegangen, vielleicht auch, nachdem sie nicht mehr gebraucht wurden, absichtlich vernichtet sind, wurden auf Geheiß des Rats in einem starken Pergamentband die Besitzer der städtischen Grundstücke eingetragen. Das Erbbuch zerfällt in zwei Teile, deren einer den Grundbesitz der älteren Rechtstadt umfaßt, während in dem anderen Teile die Grundstücke der Neustadt, die seit den vierziger Jahren im Entstehen war, eingeschrieben wurden. Dem Verzeichnis ist ein kurzes Vorwort beigegeben, das den Zweck und die Entstehung des Erbbuches erläutert.

1) Danziger Stadtarchiv 32 n. 1; vgl. Anlage 1.
2) Danziger Stadtarchiv 32 n. 79.

Incipit liber civitatis Dantzk de ordine hereditatum, deinde de registro census, post hec de memoria dominorum consulum. Inchoatus et excopiatus libro ex antiquo. Anno ab incarnatione domini 1357 in octava nativitatis beate Marie virginis[1]). Incipiendo primo a platea funificum sive reperstrade et hec hereditates tenentur civitati perpetuum censum, medietatem festo nativitatis Christi et medietatem sancti Johannis baptiste.

Darauf folgen die Namen der Besitzer, die nach den einzelnen Straßen geordnet sind. Bei einigen Grundstücken sind deren Flächenmaße und die auf ihnen ruhenden Renten angegeben. Die Straßen sind so aufgeführt, wie sie sich ihrer Lage nach von Süden nach Norden aneinanderreihen. Nach den Erben der Röpergasse werden die Grundstücke der Hundegasse verzeichnet, und zwar wird zunächst die linke, südliche Seite von der Mottlau an aufwärts dem Stadthofe zu abgegangen; dann sind die Grundstücke am Nordwestende der Straße und in der anstoßenden Querstraße eingeschrieben, und zuletzt wird wieder die Hundegasse abwärts verfolgt. Die Quergassen werden stets an der Stelle angegeben, an der sie in die Hauptstraße einmünden. Zur Anleitung des Benutzers ist die Richtung vermerkt, in der die Grundstücke in der Straße zu suchen sind. So lesen wir häufig „aciem ascendendo“ oder „aciem descendendo“. Das Wort „ex opposito“, das sehr häufig wiederkehrt, weist darauf hin, daß die nächstfolgenden Grundstücke in der Hauptstraße belegen sind, nachdem die kurz zuvor eingetragenen einer Querstraße angehört hatten, oder daß die Häuserreihe auf der gegenüberliegenden Straßenseite aufgezählt werden soll. Dagegen ist es meist unterlassen, die einzelnen Quergassen namentlich zu bezeichnen; da sich für sie noch keine Eigennamen herausgebildet hatten, mußte die allgemeine Bezeichnung „Twergasse“ genügen. Trotzdem ist es bei Beachtung aller Merkmale, nach denen die Anlage des Erbbuches erfolgt ist, möglich, die einzelnen Grundstücke bestimmten Straßenteilen zuzuweisen, das Fehlen von Querstraßen, die noch nicht bebaut waren und deshalb im Erbbuch nicht erwähnt sind, zu bemerken und auch größere, unbesiedelte Strecken der Hauptstraßen deutlich zu erkennen. Im allgemeinen sind alle Straßen, die von Westen nach Osten verlaufen, als Längs- oder Hauptstraßen, die übrigen als Querstraßen zu bezeichnen. Die Lesbarkeit der Bürgernamen ist verschiedentlich dadurch sehr erschwert, daß infolge der Veränderungen, die der Grundbesitz nach Anlage des Verzeichnisses erfuhr, Nachtragungen und Verbesserungen nötig wurden. In einigen Spalten ist keiner der ursprünglich eingeschriebenen Namen stehen geblieben. Starke Rasuren, das Überschreiben und Dazwischenschreiben

[1]) 15. September 1357.

neuer Namen machen es an einzelnen Stellen unmöglich, die Zahl der eingetragenen Besitzer einwandfrei festzustellen.

Weit nachteiliger treten diese Mängel im zweiten Teile des Erbbuches hervor, der den Grundbesitz der Neustadt enthält. Da hier außer den Namen der Bürger und der Straßen auch die Größe der Grundstücke und die Höhe des von ihnen erhobenen Grundzinses eingetragen sind, verwirren sich die durcheinander geschriebenen Worte und Zahlen noch weit mehr. Bertling[1]), der zuerst an Hand der Erbbücher die Zahl der Grundstücke zu ermitteln versuchte, ist deshalb bedauerlichen Irrtümern nicht entgangen, indem er mehrere Grundstücke, bei denen sowohl der alte als auch der neue Eigentümer noch lesbar eingetragen war, doppelt zählte. Seine Angaben, auf die er die Berechnung der Bevölkerungszahl stützte, sind später von Jastrow[2]) und Simson[3]) ungeprüft übernommen worden. Bei sorgfältiger Prüfung der in dem Erbbuche angegebenen Grundbesitzer lassen sich jedoch viele Fehlerquellen vermeiden, so daß die Zahl der in den fünfziger und sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts vorhandenen Grundstücke in der überwiegenden Mehrheit der Fälle genau berechnet werden kann. Die Ausführlichkeit des neustädtischen Erbbuches, die sich wohl daraus erklärt, daß hier zum ersten Male der noch vielfach schwankende Grundbesitz der neu entstehenden Siedlung verzeichnet werden sollte, ermöglicht zudem bedeutsame Schlüsse auf die Größe, die Besteuerung und spätere Umgestaltung der Grundstücke. Der Wert dieser Angaben ist um so höher einzuschätzen, als die späteren Erbbücher keine Mitteilungen über diese Verhältnisse enthalten, so daß wir unsere Untersuchungen vornehmlich auf die Vermerke stützen müssen, die in einzigartiger Weise für die Neustadt vorliegen.

Da in den folgenden Jahrzehnten bei der starken Vermehrung und Veränderung des Grundbesitzes die bisherigen Verzeichnisse nicht mehr ausreichten, legte der Rat im Jahre 1382 ein neues, das sogen. 2. Erbbuch[4]) an. Wie lange die alten Register noch im Gebrauch geblieben und auf dem laufenden erhalten sind, läßt sich nicht sicher bestimmen. Da jedoch zwischen den Erbbüchern von 1357 und 1382 erhebliche Unterschiede bestehen, so ist anzunehmen, daß ihre Fortführung nicht mit genügender Sorgfalt und nicht bis zum Jahre 1382 selbst geschehen ist. Das neue Buch, dem Auszüge aus dem alten Erbbuch zugrundegelegt wurden, nahm von vornherein auf die künftigen Nachtragungen

---

1) Bertling, Die Anfänge Danzigs. Danziger Stadtbibliothek Ms. 2489.

2) Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, 1886.

3) a. a. O. I, S. 77, Anm. 1.

4) Danziger Stadtarchiv 32 n. 2; vgl. Anlage 2.

Rücksicht. Ein dicker Pergamentband von 194 Blättern, von denen 175 beschrieben sind, wurde eigens für die Aufnahme der Grundstücke angelegt, während in dem älteren Registerbande auch noch Bürgerverzeichnisse und Rentenkäufe Platz gefunden hatten. Die Reihenfolge, in der die Straßen aufgeführt sind, wurde beibehalten; fol. 114b wird mit den Worten „Incipit registrum hereditatum nove civitatis" der neustädtische Grundbesitz eingeleitet. Jede Seite ist in zwei Längsspalten geteilt, deren jede wieder in eine obere und eine untere Hälfte zerfällt, so daß gewöhnlich nur vier Grundstücke auf jeder Seite eingeschrieben sind. Außer den Namen der Besitzer wurden die auf den Grundstücken lastenden Renten eingetragen. Angaben über die Größe und die Besteuerung der Erben fehlen jedoch gänzlich. Im übrigen wurde der bisherige Brauch beibehalten, bei Besitzwechsel den Namen des früheren Besitzers abzuschaben und den des neuen darüber zu schreiben. Dies war regelmäßig dort der Fall, wo ein Grundstück nach dem Jahre 1382 unter mehrere Personen aufgeteilt wurde, indem nun neben den Namen der neuen Besitzer noch die Größe ihres Anteils, der meist die Hälfte ausmachte, vermerkt wurde.

Die Berechnungen, die auf Grund der beiden Erbbücher über die Anzahl der Grundstücke und die an ihnen in der Zwischenzeit erfolgten Veränderungen angestellt werden können, erfahren eine erwünschte Ergänzung und Bestätigung durch die Angaben, die das Schoßbuch des Jahres 1377 enthält. Das Schoßbuch[1]), ein schmales Heft von 35 Pergamentblättern, das die Aufschrift „Liber exaccionum" trägt, ist bereits von Foltz in seiner Geschichte des Danziger Stadthaushalts[2]) beschrieben worden. Da der Zweck und der Ertrag des Schosses nicht angegeben sind und bisher auch nicht ermittelt werden konnten, hat das Buch keine weitere Beachtung gefunden. Bei näherer Untersuchung stellt es sich jedoch als eine äußerst wertvolle Quelle für die Siedlungsgeschichte der Rechtstadt heraus. Es ist das erste und für das 14. Jahrhundert einzige Verzeichnis einer großen Anzahl gleichzeitiger Einwohner, deren Namen wichtige Hinweise auf die Herkunft der Bürger bieten. Da zudem vielfach auch das Gewerbe der Steuerpflichtigen vermerkt ist, tritt gleichsam im Querschnitt des Jahres 1377 die wirtschaftliche Betätigung und ständische Gliederung der Bürgerschaft hervor. Entsprechend der Anlage der Erbbücher sind auch im Schoßbuch die Bürger, die zur Steuer herangezogen wurden, straßenweise aufgezählt. Das Verzeichnis beginnt ohne Einleitungsworte mit der Röpergasse, geht Recht- und Neustadt durch und

---

1) Danziger Stadtarchiv 12 n. 394.

2) K. Foltz, Geschichte des Danziger Stadthaushalts, Danzig 1912, S. 45.

fügt am Schluß einige Mitteilungen über die auf der Vorstadt „Lastadie“ wohnenden Schoßpflichtigen bei. Schrift und Format weisen darauf hin, daß das Buch zum Handgebrauch bestimmt war. Wahrscheinlich diente es den Beamten, die mit der Einziehung des Schosses beauftragt, die einzelnen Straßenzüge abgingen, als Unterlage für ihre Ermittlungen. Damit würde zusammenstimmen, daß über den Namen der Bürger, die den Schoß bezahlt hatten, ein d = dedit geschrieben ist. Streichungen und Verbesserungen sind nirgends erfolgt, da das Buch nur das eine Mal benutzt wurde. Die Namen der Schoßpflichtigen sind fortlaufend hintereinander eingetragen, ohne daß Absätze oder Lücken freigelassen wurden. Nur ist an den nötigen Stellen, manchmal erst nachträglich, die Bezeichnung der Straßen, in denen sie wohnten, eingefügt. Das Register ist deshalb im Gegensatz zu den Erbbüchern wenig übersichtlich.

In engerem oder weiterem Abstande befinden sich zwischen den Namen senkrechte Striche, die Foltz nicht beachtet hat. Ihre Bedeutung klärt sich auf, sobald wir ihre Summe mit der Anzahl der Grundstücke vergleichen, die für dieselbe Strecke in den Erbbüchern verzeichnet sind. Da die Zahl der Striche, die für die einzelnen Straßenteile angegeben sind, mit der Summe der Grundstücke übereinstimmt, die auf demselben Raume lagen, ergibt sich zweifellos, daß jedem Striche ein Grundstück entspricht, daß also die Personen, die zwischen zwei Strichen eingetragen sind, die Bewohner eines Grundstückes vorstellen. Auf Grund dieses Zusammenhanges, dessen Richtigkeit durch die Gegenüberstellung der Zahlenreihen[1]), die sich aus den beiden Erbbüchern und dem Schoßbuche ergeben, erwiesen wird, kann die Verteilung der Schoßpflichtigen auf die einzelnen Grundstücke festgestellt und daraus die Bevölkerungsdichte und die Behausungsziffer für die Straßen der Rechtstadt errechnet werden. Durch die beschriebene Trennung der auf die einzelnen Häuser entfallenden Schoßpflichtigen wurde die Arbeit des Steuereinnehmers beträchtlich erleichtert; konnte er doch beim ersten Blick in die Liste erkennen, in welchem Hause er die bestimmten Personen zu finden hatte. Dagegen war es nicht notwendig, auch die kleinen, benachbarten Häuser und Buden, in denen nur je ein Schoßpflichtiger wohnte, durch Striche voneinander abzugrenzen. Der Steuereinzieher, der ohnehin seine Leute kannte, wußte, daß er hier stets nur eine Person zu suchen hatte. Daraus erklärt sich die anfänglich befremdende Erscheinung, daß bei einzelnen Straßenteilen die Zahl der Striche hinter der Anzahl der tatsächlich vorhandenen Grundstücke zurückbleibt und andererseits auf einige Häuser ganz ungewöhnlich viele Schoßpflichtige zu entfallen scheinen. Obwohl

---

[1]) S. Anlage 4.

sich Abweichungen der Zahlen sonst meist daraus erklären lassen, daß die Lesbarkeit der Striche durch das Verlöschen der Tinte an mehreren Stellen stark erschwert wird, ist es nicht angängig, jenen fraglichen Grundstücken nur deshalb eine selten hohe Zahl von Bewohnern zuzuschreiben, weil ihre Namen durch keine Striche getrennt sind. Da wir hier nicht stark bewohnte Grundstücke, sondern mehrere Häuser, die nur wenige Einwohner zählten, vor uns haben, ist in allen diesen Fällen die Zahl der aufgenannten Personen, nicht die der Striche der entsprechenden Anzahl von Häusern gleichzusetzen. Einen treffenden Beleg für die Richtigkeit der vorgetragenen Behauptung bietet der Vergleich der für die Gerbergasse angegebenen Grundstückzahlen. Nach dem Schoßbuche lagen in der Gerbergasse 5 Grundstücke mit je einem, 2 mit je zwei und 1 mit je drei besteuerten Bewohnern. Außerdem sind an einer Stelle hintereinander 6 Personen eingetragen; obwohl sich nun in anderen Straßen Häuser mit 6 und mehr Einwohnern vorfinden, weist der Vergleich mit dem 2. Erbbuche, das in der Gerbergasse 14 Grundstücke aufzählt, darauf hin, daß auf diese 6 Personen nicht ein, sondern 6 Häuser anzusetzen sind, womit sich dann ebenfalls die Zahl von 14 Grundstücken ergibt. Weitere Beispiele, die noch in reicher Zahl angeführt werden könnten, würden die obige Darlegung nur bestätigen.

Wer waren nun die Personen, die von der Steuer erfaßt wurden? Da Foltz den Buchstaben h, der über einigen Namen zu lesen ist, mit „hereditas" deutete, vermutete er, daß der Schoß, der allen selbständigen Einwohnern auferlegt war, wenigstens teilweise auch vom Grundbesitz erhoben wurde. Da jedoch dieses h nur bei etwa 150 Namen steht, die Zahl der damals vorhandenen Grundstücke aber rund 1250 beträgt, scheint nur ein geringer Teil des Grundbesitzes besteuert zu sein; es sei denn, daß das h anders auszulegen wäre und der Grundbesitz mithin für die Veranlagung zum Schoß keine nachweisbare Bedeutung gehabt hätte. Dieser Annahme stehen jedoch erhebliche Bedenken entgegen. In der Frauengasse wird der Abt von Oliva unter den Steuerpflichtigen aufgeführt. Da er in Danzig weder selbst wohnte noch eine gewerbliche Anlage besaß, konnte er für die Besteuerung nicht als Gewerbetreibender oder als Einwohner in Betracht kommen. Er steuerte vielmehr, weil er in der Rechtstadt ein Haus oder eine Grundrente, also liegendes Vermögen, sein Eigen nannte. Daraus geht hervor, daß die Personen, die in der Stadt Vermögen besaßen, mochte dieses in Grundbesitz, in Rente oder in irgendwelchen anderen Anlagen bestehen, zum Schoß herangezogen wurden. Frauen waren nicht ausgenommen, unterlagen jedoch nur dann der Steuer, wenn sie selbst Eigentum besaßen. Vielfach wurden außer den namentlich genannten Personen deren Söhne und Brüder, auch

allein stehende Witwen besteuert, weil sie Häuser oder Renten im Besitz hatten. Von dem Vermögen der Unmündigen zahlten die Sachwalter den Schoß; einige Bürger steuerten auch für ihre Stiefkinder mit. Die Rentner und Eigentümer wurden nicht bei dem Grundstück aufgeführt, auf das sie Anrechte hatten, sondern bei dem Hause, in dem sie wohnten, so daß alle nur einmal genannt sind. Damit findet auch die Tatsache ihre Erklärung, daß nur so wenige Personen ausdrücklich als Grundbesitzer vermerkt sind. Dies geschah nur in den Fällen, in denen außer dem Besitzer noch mehrere Mieter in dem Hause wohnten. Denn nur hier war es notwendig, jenen aus der Reihe der übrigen Hausinsassen herauszuheben. Überall, wo er allein mit seiner Familie und seinem Gesinde wohnte, brauchte er nicht besonders bezeichnet zu werden. Abgesehen von den Einwohnern, deren Vermögen in Grundbesitz bestand, wurden sicherlich auch alle sonstigen, vermögenden und erwerbsfähigen Leute zum Schosse veranlagt. Dafür spricht nicht nur der Umstand, daß die Zahl der steuerpflichtigen etwa doppelt so groß ist, wie die der Grundbesitzer, sondern auch die für die späteren Jahrzehnte bezeugte Gepflogenheit, außer den Wirten die Hausgenossen, das Gesinde und alle, die um Lohn dienten, zur Umlage heranzuziehen[1]). Wahrscheinlich liegt eine Verbindung von Vermögens- und Kopfsteuer vor, wie sie in jener Zeit häufig beliebt wurde. Über Anlaß und Ertrag der Steuer ist nichts bekannt. Ebenso ist nicht zu entscheiden, ob der Schoß mit den Handwerkerunruhen des Jahres 1377 im Zusammenhang stand[2]).

Das Stadtgebiet.

Das Bestehen der Rechtstadt Danzig läßt sich bis in die zwanziger Jahre des 14. Jahrhunderts zurückverfolgen. Vermutlich wurde die Stadt, bald nachdem der Orden seine Herrschaft in Pommerellen aufgerichtet hatte, erbaut und besiedelt. Sie konnte sich um so ungestörter ausbreiten, als die ältere Stadtanlage den Kämpfen zum Opfer gefallen war, die im Jahre 1309 die Besitzergreifung begleitet hatten. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war die Stadt in lebhafter Ausdehnung begriffen und nahm bereits weithin den Raum ein, auf dem sich bis zur Gegenwart ihre wechselvolle und ruhmreiche Geschichte abspielen sollte. Als daher in dem Jahre 1342 oder 1343 der Hochmeister Ludolf König (1342—1345) der Gemeinde seine landesherrliche Anerkennung verbriefte, brauchte er nicht mehr, wie es sonst bei Verleihung der städtischen Handfesten üblich war, den Bürgern ein neues Gebiet zur Besiedlung anzuweisen, Hof-

---

1) Toeppen, Akten der Ständetage Preußens (A. St.), Leipzig 1878—86, I, S. 336ff.
2) Simson, a. a. O. I, S. 72.

stätten und Ackerhufen abzumessen und dadurch der Stadt die Bahnen ihrer künftigen Entwicklung vorzuschreiben. Es blieb ihm vielmehr nichts weiter übrig, als die Ausdehnung, die Danzig im Laufe der letzten Jahrzehnte gewonnen hatte, feierlich zu bestätigen und die Grenzen, bis zu denen sich die Stadt erstreckt hatte, gesetzlich festzulegen. Das schloß natürlich nicht aus, daß er hier und dort dem Stadtgebiet weitere Flächen zusprach, obwohl sich diese Anordnungen im einzelnen nicht erkennen lassen. Auch Winrich von Kniprode (1351—1382), der am 5. Juli 1378 die Handfeste zu Marienburg erneuerte und bekräftigte[1]), sah sich trotz alles Wohlwollens, das er der mächtig aufblühenden Stadt entgegenbrachte, veranlaßt, ihren Bezirk eher zu beschränken, als durch neue Schenkungen zu erweitern. Es fällt jedenfalls auf, daß die Urkunde mit besonderem Nachdruck auf die Rechte und Plätze hinweist, die sich der Orden selbst vorbehalten wollte. Auf der Brücke, die vom Schlosse zur Stadt führte, durfte er sich einen Turm erbauen; eine Mühlenstätte, Wege und Gräben, Ziegelscheunen und eine Hufe zwischen dem Bischofsberge und der Stadt wurden ihm nebst freier Nutzung des Mottlauflusses zur Verfügung gestellt.

Die äußersten Grenzen der Stadt verliefen vom Bischofsberge der Mottlau zu, umschlossen die Speicherinsel und den Raum, auf dem später die Vorstadt Langgarten entstand, und endeten schließlich wieder am Mottlauufer. Im Osten stieß die Rechtstadt an das Schloß, das Hakelwerk und weiterhin an die 1380 begründete Jungstadt, während im Norden auf dem ehemaligen Gelände der pommerellischen Herzogsstadt bald die Gemeinde der Altstadt hervortrat. Die Stadtfreiheit war vornehmlich als Viehweide in Aussicht genommen. Für den Anger an der Gertrudenkirche, die vor dem Hohen Tore lag, und für einen zur Pferdeweide bestimmten Holm an der Mottlau war die Bebauung ausdrücklich untersagt. Wenn auch eine genaue Abmessung und flächenmäßige Berechnung des gesamten Stadtgebiets aus Mangel an urkundlichen Nachrichten nicht möglich ist, so darf doch aus dem Umstande, daß eine spätere Erweiterung der Rechtstadt für das 14. Jahrhundert nicht bezeugt ist, gefolgert werden, daß von Anfang an das Stadtgebiet weiträumig genug angelegt war, um allen künftigen Bedürfnissen zu genügen. Zudem war der Gemeinde gestattet, Güter und Liegenschaften, die sich im Stadtgebiet befanden, mit Einwilligung ihrer Besitzer aufzukaufen. Von einem Zwangsenteignungsrecht, von dem Simson[2]) mehrfach spricht, ist in den Urkunden[3]) nicht die Rede. Die Handfeste bestimmte im Gegenteil, daß

[1]) Simson, a. a. O. IV n. 97.
[2]) Simson, a. a. O. I, S. 58.
[3]) Simson, a. a. O. IV n. 97, 80.

die Grundbesitzer ihre Güter „ungeschat und unvorterbet" behalten sollten. Die Befugnis, die der Stadt erteilt wurde, bestand nicht in dem Recht einer zwangsweisen Besitzentsetzung, sondern in dem Recht, das städtische Besitztum ungehindert erweitern und abrunden zu dürfen, ohne daß jedesmal die Landesherrschaft um ihre Genehmigung angegangen werden mußte. Auch in der Urkunde vom 31. Juli 1346 heißt es ausdrücklich, die Stadt dürfe die Grundstücke den Besitzern nicht wider ihren Willen abkaufen. Die Vorstädte, Lastadie, Neugarten und Langgarten entstanden auf dem Gelände, das der Stadt schon in der Handfeste verliehen war; hier wurden Gärten, Wiesen, Speicher, auch das Stadtdorf Neuendorf angelegt; für die Ansetzung von bürgerlichen Hofstätten kam dieses Gebiet vorerst nicht in Betracht. Es war nur insofern für den Grundbesitz von Bedeutung, als es den Bürgern die volle Ausnutzung der inneren Stadt zu Wohn-, Verkehrs- und Handelszwecken ermöglichte, da sie für ihre landwirtschaftlichen Bedürfnisse außerhalb der Umwallung genügend Raum fanden. Das Gebiet der Innenstadt wurde im Osten von der Mottlau, im Norden vom Altstädtischen Graben begrenzt; im Westen und Süden zogen sich auf dem heutigen Holzmarkt und Kohlenmarkt, an der Reitbahn und dem Vorstädtischen Graben Mauern und Gräben um die Stadt herum. Wie die Handfeste bestimmte, sollte zwischen der Stadtmauer und den Grundstücken ein Gang in einer Breite von einer Rute (= 4,7 m) verlaufen, eine Anordnung, die sich auch in anderen Ordensstädten wiederfindet. In der Altstadt Königsberg wurde diese Maßregel getroffen, um bei Feuersgefahr das Übergreifen des Brandes auf die wertvolle Stadtbefestigung zu verhindern. Im Verlauf der Dienergasse und Hintergasse, der Kl. Wollwebergasse, Kl. Scharmachergasse und Laternengasse, dem Mauergang und dann weiter nach Osten zu dem Büttelgang ist dieser äußerste Straßenring noch deutlich erkennbar. Dicht davor lief die Stadtmauer, an der seit 1343 gearbeitet wurde. Ein Kranz von Türmen, zu denen der Turm am Stadthof, der Stockturm, Strohturm, der Kick in de Kök und der Fischerturm am Brausenden Wasser gehörten, umgab die mit Wall und Graben sorgsam befestigte Siedlung. Die Lange Brücke diente seit alters dem friedlichen Handel, und die zahlreichen Tore, die noch heute den kunstvollen Abschluß der Hauptstraßen bilden, mochten bei feindlichem Angriff hinreichenden Schutz gewähren. Um das Jahr 1380 war die Befestigung der Stadt vollendet und damit das Siedlungsgebiet nach außen abgegrenzt.

Inzwischen hatte im Innern eine rege Besiedlung stattgefunden. Die Langgasse mit dem Langenmarkt, die zum ersten Male 1331 erwähnt wird, die Hundegasse, die damals noch Brauergasse hieß, die Brotbänkengasse und Frauengasse, die alle schon in den Jahren 1336 und 1337 vor-

handen waren, stellen die ältesten Straßenanlagen dar. Um den Marktplatz, auf den der Verkauf von Brot, gesalzenem und frischem Fleisch beschränkt war, und um die Marienkirche, deren Grundstein nach alter Überlieferung im Jahre 1343 gelegt wurde, schloß sich die Stadtgemeinde zusammen. Nach Ost und West, Nord und Süd reihten sich gleichmäßig Längs- und Querstraßen an. Hundegasse, Gerbergasse, Wollwebergasse, Scharmachergasse und Heiligegeistgasse bildeten den äußersten Straßengürtel der ältesten Stadtanlage. Weiter nordöstlich zogen sich in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts noch unbebaute Flächen und sumpfige Wiesen hin. An ihrem nördlichen Ende, dort wo das Gelände auf den Anschwemmungen des Schidlitzbaches etwas höher liegt und trockenen Untergrund aufweist, erhob sich neben der Nikolaikirche das Dominikanerkloster, das Herzog Swantepolk von Pommerellen im Jahre 1227 gegründet hatte. Sein Sohn, Herzog Mestwin, hatte ihm seine Gerechtsame 1280 bekräftigt, vor allem seinen ausgedehnten Grundbesitz, der aus Gärten und Wiesen bestand und sich zwischen morastigem Gelände bis zur Mottlau erstreckte, bestätigt und erweitert[1]). Zwischen der Stadt und dem Klostergute hatten sich hier und dort Leute angesiedelt. Obwohl bereits 1345 für dieses Gebiet der Name Neustadt auftaucht, kann von planmäßiger Besiedelung nicht vor den 50er Jahren gesprochen werden. Noch im Jahre 1352 kam es zu einem lebhaften Streit[2]) zwischen dem Rate der Rechtstadt und einigen Personen, die auf dem bislang unbewohnten und sumpfigen Gelände unweit der Mottlau ihr Heimwesen begründet hatten. Aus der Tatsache, daß sie sich weigerten, dem Rate den sonst üblichen Grundzins zu entrichten, ist zu erschließen, daß sie bisher von der städtischen Besteuerung nicht erfaßt wurden. Jetzt aber, da der Rat auch das neustädtische Gebiet in seine Gemeindeverwaltung einbezog, mußte er die steuerrechtliche Gleichstellung dieser Neubürger mit den Bewohnern der älteren Rechtstadt verlangen. Komtur und Hauskomtur entschieden, daß die Leute zwischen den Dämmen und der Mottlau den vollen Zins zu Martini entrichten sollten. Leider ist die Verordnung des Hochmeisters, auf die dabei Bezug genommen wurde und in der die Erhebung des Grundzinses geregelt war, nicht weiter bekannt. Wie aus der Urkunde selbst hervorgeht, sollte der Zins für eine Hofstatt, die zwei Ruten breit und sieben Ruten lang war, eine Mark preußischer Münze betragen. Über die übrigen aufschlußreichen Bestimmungen dieser Verfügung wird an späterer Stelle noch ausführlich zu berichten sein.

Die Anlage der Rechtstädtischen Straßen war um 1355 beendet. Ein wohlgeordnetes System breiterer Längs- und schmälerer Querstraßen

[1]) Simson, a. a. O. IV n. 43.
[2]) Simson, a. a. O. IV n. 87.

zerteilte das Stadtgebiet in fast regelmäßige Rechtecke. Die Straßenzüge bildeten die Kanäle, in die sich der Strom der Einwanderer ergießen sollte; denn die Fertigstellung und Benennung der Straßen darf nicht zu der Ansicht[1]) verleiten, daß damit auch die Bebauung der an sie anstoßenden Flächen zum Abschluß gekommen wäre. Langsam und schrittweise dehnte sich die Besiedlung aus. Die Rechtstadt Danzig bietet ein anschauliches Beispiel für das Entstehen der ostdeutschen Kolonialstädte, deren Grundriß gleich anfangs planmäßig angelegt, sich erst in späteren Jahrzehnten mit bürgerlichen Grundstücken nach und nach anfüllte. Wenn auch die gegenwärtige Forschung nicht mehr bis in die ersten Anfänge, die gerade für das Entstehen der Rechtstadt im Dunkeln liegen, den Gang der Besiedlung zurückverfolgen kann, so darf doch aus dem späteren Verlauf der Entwicklung auf die vorangegangenen Geschehnisse geschlossen werden. In dem oberen Teile der Hundegasse und Langgasse, in der Umgebung der Marienkirche muß der älteste Kern der Rechtstadt gesucht werden. Seine regelmäßige Anlage, an die sich späterhin nach Bedürfnis Längs- und Querstraßen nach allen Richtungen hin angliederten, weist auf einen vorbedachten Plan hin. Es muß daher unentschieden bleiben, ob sich hier, wie Stephan[2]) annimmt, bereits die pommerellische Stadt befunden habe, die zu Beginn des 14. Jahrhunderts zerstört worden war. Das Straßengewirr der heutigen Altstadt[3]) trägt viel deutlicher als die Rechtstadt das Gepräge einer allmählich im Laufe von Jahrhunderten entstandenen Siedlung; ihr regelloser Grundriß weist zudem gewisse Ähnlichkeiten mit dem anderer, unter slawischem Einfluß errichteter Städte auf und unterscheidet sich deutlich von dem Typus der deutschen Rechtstadt. Andererseits ist es wohl möglich, daß die pommerellische Stadt ehemals weiter nach Süden und Südwesten reichte, als es bei der Altstadt der Ordenszeit der Fall war. Das Dominikanerkloster gehörte im 13. Jahrhundert nebst seinem weiten Grundbesitz zur alten Stadtsiedlung, an deren südlicher Grenze es gelegen war. Im Jahrhundert darauf wurde es, ohne daß wir über diesen Wechsel, seinen Ursprung und Hergang, urkundlich unterrichtet sind, in die Befestigung der Rechtstadt einbezogen.

Die Besiedlung der Rechtstadt.

Die in den Erbbüchern gemachten Eintragungen lassen erkennen, wie weit um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Besiedlung der Rechtstadt

1) Simson, a. a. O. I, S. 161.
2) W. Stephan, Die Straßennamen Danzigs, Danzig 1911.
Simson, a. a. O. I, S. 26.
3) Vgl. die Kietze in der Mark Brandenburg.

vorgedrungen war. Obwohl das Stadtgebiet bereits nach allen Richtungen hin von Straßenanlagen durchzogen wurde, hatte seine Bebauung mit der Umgrenzung und der Befestigung der Stadt keineswegs Schritt gehalten. Da die Erbbücher die vorhandenen Grundstücke straßenweise aufführen, bietet sich die Möglichkeit, auch die unbesiedelten Strecken innerhalb des Stadtgebietes festzustellen. Ihre Lage veranschaulicht die Ausnutzung der Stadtflur zu Wohnzwecken. Auf dreierlei Weise können die Lücken der Siedlung ermittelt werden.

Sobald eine der heutigen Straßen in den Erbbüchern nicht genannt ist, darf angenommen werden, daß sie damals noch gar nicht vorhanden oder, wenn dies aus anderen Angaben ersichtlich wäre, in jener Zeit noch unbesetzt war. Einen weiteren Hinweis auf den Stand der Bebauung erhalten wir, wenn wir die Anzahl der Grundstücke, die in den beiden Erbbüchern verzeichnet sind, miteinander vergleichen. Jede Vermehrung der ursprünglichen Ziffer läßt darauf schließen, daß in der Zwischenzeit auf bisher unbebauter Fläche Häuser errichtet worden sind. Weit genauer ist jedoch die Besiedlung für jene Stadtteile zu berechnen, für die uns die Fläche, die von den einzelnen Grundstücken eingenommen wurde, bekannt ist. Bei voller Bebauung der Straße muß in diesen Fällen die Summe der Häuserbreiten der Länge der Straße entsprechen. Der Unterschied, der sich aus der Gegenüberstellung der beiden Zahlen ergibt, deutet daher wiederum auf solche Strecken hin, die für die künftige Besiedlung noch offen standen. Die Breitgasse ist von der Bootsmannsgasse bis zur Zwirngasse 99 m lang; die Breite der dort belegenen Grundstücke betrug 97 m; die Johannisgasse mißt zwischen Lawendelgasse und Büttelgasse 44 m; die dort belegenen Grundstücke waren insgesamt 42 m breit. Da die geringen Abweichungen auf Fehler der Vermessung oder Berechnung zurückgeführt werden können, waren die genannten Strecken somit voll bebaut. Bei einem Teil der Grundstücke ist zwar ihre Länge und Breite nicht angegeben. Trotzdem können auch diese unbedenklich in Rechnung gestellt werden, indem für sie die Maße in Ansatz gebracht werden, die sich bei dem betreffenden Straßenteil als Durchschnittsbreiten ergeben. Daß diese Berechnung ohne Fehlschlüsse durchgeführt werden kann, geht daraus hervor, daß sich in einigen Fällen eine Gegenprobe anstellen läßt, die ein durchaus befriedigendes Ergebnis zeitigt. Da es bekannt ist, wieviel Grundstücke zwischen den Jahren 1357 und 1382 neu angesetzt wurden und ihre Breiten nötigenfalls nach den gültigen Durchschnittswerten berechnet werden können, so kann ihre auf diese Weise festgestellte Gesamtbreite zur Prüfung herangezogen werden. Sie muß, wenn die Berechnung richtig ist, der zuvor unbesetzten Straßenlänge entsprechen. In der Scheibenrittergasse, deren Länge $2 \times 47 = 94$ m beträgt, ist die Breite von sechs

Grundstücken unbekannt; wird für jedes dieser Grundstücke eine Breite von 6 m angenommen und die sich daraus ergebende Summe von 36 m von der bekannten Länge der Straße abgezogen, so bleiben 58 m als unbebaute Strecke übrig. Die 10 Grundstücke, die bis 1382 in der Scheibenrittergasse hinzugekommen sind, konnten, wenn im Durchschnitt jedes eine Breite von 6 m hatte, auf diesem Raume bequem Platz finden, ohne daß ältere Grundstücke aufgeteilt zu werden brauchten. Wenn in der Breitgasse zwischen Tagnetergasse und Drehergasse nach Abschluß des ersten Erbbuches 6 Buden errichtet wurden, so stimmt diese Tatsache mit der Angabe überein, daß 1357 hier noch 18 m Straßenlänge unvergeben waren. Als letzter Beleg für die Zulässigkeit und Richtigkeit der angestellten Berechnungen seien die Maßverhältnisse für die Tobiasgasse erwähnt. Die Länge der beiden Straßenseiten beträgt 291 m; die 1357 besetzte Fläche hatte eine Gesamtbreite von 196 m, so daß noch 95 m für die künftige Besiedlung frei waren. Da die Grundstücke in der Tobiasgasse durchschnittlich 7,5 m breit waren, reichte der Raum für etwa 12 bis 13 Liegenschaften aus. Tatsächlich gibt das zweite Erbbuch zum Jahre 1382 einen Zuwachs von 13 Grundstücken an.

Wenn wir auf dem oben besprochenen Wege die Ausdehnung der unbebauten Flächen innerhalb des inneren Stadtgebietes ermitteln, so zeigt sich für die Besiedlung der Rechtstadt etwa zu Beginn der 60er Jahre des 14. Jahrhunderts folgendes Bild[1]). Die Hundegasse und Langgasse, zu der auch der Langemarkt gerechnet wurde, die obere Brotbänkengasse und Heiligegeistgasse weisen eine ununterbrochene Reihe von Grundstücken auf. Auch die Querstraßen sind wenigstens westlich der Marienkirche bereits voll bebaut. Nur die Kürschnergasse steht noch ganz leer. Am Rande der Siedlung befinden sich dagegen noch beträchtliche Lücken. Die Ketterhagergasse ist unbesetzt; in der Melzergasse und in der Postgasse liegt nur je ein Grundstück; das letztere, das 4,7 m breit und 5,3 m lang ist, gehörte Jakob von Ora. Die Berholdsche Gasse zählt außer einem größeren Grundstücke 2 Hütten. In der Matzkauschen Gasse, die in unmittelbarer Nähe des Marktes liegt, befinden sich bereits 4 größere und 4 kleinere Häuser. Viel unregelmäßiger hatte sich die Besiedlung im Nordosten und an der Mottlau gestaltet. Das sumpfige Gelände am Ufer hinderte den Bau fester Wohnstätten. Erst als der verfügbare Raum enger und deshalb wertvoller geworden war, wurden die Häuserzeilen bis zum Fluß hinab ausgedehnt. Dementsprechend sind die oberen, höher gelegenen Straßenteile am frühesten und dichtesten bebaut. In der Brotbänkengasse ist das Stück zwischen Altem Roß und Mottlau frei; ebenso

[1]) S. Besiedlungsplan der Rechtstadt, Anlage 3.

die Uferstraßen, Kleine Hosennähergasse, Seifengasse und Bootsmannsgasse. Das ganze Straßenviertel zwischen Frauengasse und Heiligegeistgasse, sowie zwischen Seifengasse und der ebenfalls unbebauten Brocklosengasse steht noch offen: eine Fläche von rund 40 ar, die heute von 38 Grundstücken eingenommen wird. Auch die Kuhgasse ist noch kaum besetzt. Schwach besiedelt sind ferner die Straßenteile in der Heiligengeistgasse zwischen Kleiner Krämergasse und Korkenmachergasse und zwischen Kohlengasse und Glockentor; die Zahl der Grundstücke hat sich an beiden Stellen bis 1382 verdoppelt. Die nordöstliche Seite der Heiligengeistgasse ist dichter bebaut, so daß hier späterhin nur geringe Veränderungen eingetreten sind. Die kleinen Grundstücke, die zwischen Zwirngasse und Bootsmannsgasse liegen, wurden zusammengelegt. Wie lebhaft die Bebauung in den fünfziger und sechziger Jahren vor sich ging, ist daraus zu ersehen, daß die Kohlengase, die 1354 zum ersten Male genannt wird, 1357 bereits 2 Grundstücke aufweist; 3 weitere wurden bis 1377 angelegt. Auch der 1. Damm, der 1351 aufgeschüttet worden war, ist 6 Jahre später schon voll besetzt.

Die Scharen der Einwanderer, die Danzigs günstige Handelslage herbeigelockt hatte, füllten in kurzer Zeit das ihnen verliehene Gebiet; und noch ehe die Besiedlung der eigentlichen Rechtstadt zum Abschluß gekommen war, drängten sie hinaus auf die freien Flächen, die sich nach Osten zu erstreckten. Es begann die Siedlungsgeschichte der Neustadt. Wie sich aus ihrer späteren Anlage ohne weiteres erklärt, zeigt die Bebauung der Neustadt, so wie sie das erste Erbbuch erkennen läßt, ein ganz anderes Aussehen, als ihre ältere Schwesterstadt. Die Besiedlung ist noch in vollem Fluß und allenthalben sind die freien Stellen mitten zwischen den bereits angesetzten Grundstücken sichtbar. Die häufigen Nachträge, die sich im Erbbuch vorfinden und die Feststellung des ältesten Besitzstandes erschweren, weisen darauf hin, wie lebhaft hier der Grundbesitz vermehrt wurde. Während sich in der Rechtstadt die leeren Flächen vornehmlich an dem für die Bebauung ungünstigen Mottlauufer befinden, besitzt die Neustadt auch in ihrer Mitte große Freistellen. In der Breitgasse ist das Stück zwischen Scheibenrittergasse und 2. Damm unvergeben; ebenso die 1. Priestergasse, die Johannisgasse auf beiden Seiten zwischen Damm und Priestergasse und ferner die Häkergasse zwischen denselben Querstraßen. Ein geräumiges Gelände, das sich quer durch die Stadtanlage erstreckte, harrte somit noch der Besiedler. Auch an ihren Rändern zeigen die Dämme und die Johannisgasse nur vereinzelte Hofstätten. Zwischen Priestergasse und Scheibenrittergasse befinden sich erst 2 Grundstücke und 3 Hütten; noch 20 m Straßenlänge stehen zur Verfügung. Ein ähnlicher freier Streifen zieht sich in der Tagnetergasse,

Neunaugengasse und Hosennähergasse durch die Stadt. Alle diese Straßen, nebst dem Büttelgang, stehen noch leer. In der Rosengasse traten später 2 Buden hinzu. Auch in der Neustadt hält sich die Besiedlung in vorsichtigem Abstande von der Mottlau, die oft mit Überschwemmungen drohte. Während die Drehergasse und Petersiliengasse auf beiden Seiten, letztere wenigstens teilweise, bebaut sind, reichen die Längsstraßen nicht bis zur Mottlau heran. Ein Raum von etwa 20 bis 25 m Länge bleibt hier überall frei. Wie aus den Angaben der Erbbücher deutlich hervorgeht, blieb auch die Langebrücke bis zum Ende des 14. Jahrhunderts unbebaut. Es ist ferner zweifelhaft, ob sich hier schon durchweg ein fester Uferrand befunden hatte. Vermutlich gingen die Grundstücke der schmalen Ufergassen bis zum Flusse hinab, sowie es noch heute in der Röpergasse und Ankerschmiedegasse der Fall ist. In den Hauptstraßen befinden sich ebenfalls vielfach freie Flächen. Einige Grundstücke sind so geräumig, daß sie außer dem Gebäude noch Stallungen und Gartenland umfassen können. Die ganze Siedlung trägt im Gegensatz zu der Rechtstadt, die bereits geschlossene Bauweise aufzeigt, ein mehr ländliches, dörfliches Gepräge. In der Breitgasse liegen zwischen Junkergasse und Scheibenrittergasse, zwischen 1. Damm und Goldschmiedegasse, ferner in der Häkergasse zwischen Damm und Rosengasse, und schließlich in der Tobiasgasse noch zahlreiche freie Baustellen. Da die der Mottlau benachbarten Straßen öfters schon bebaut sind, während die weiter oberhalb belegenen noch Lücken aufweisen, darf die Einwirkung, welche das Sumpfgelände auf die Besiedlung ausübte, nicht zu hoch veranschlagt werden. Die bisher mehrfach vertretene Ansicht, daß sich südöstlich der Dämme eine Ansiedlung wegen des sumpfigen Bodens verbot, muß daher wesentlich berichtigt werden. In der Richtung der Johannisgasse zog sich von Anfang an ein höher gelegener Streifen zum Ufer hin, auf dem, wie erwähnt, einst die Gärten des Dominikanerklosters Platz gefunden hatten; und auch die Leute, um deren Zinspflicht 1352 der Streit mit dem Rate ausbrach, hatten sich sicherlich auf trockenen Stellen angesiedelt.

In den folgenden Jahrzehnten fand eine lebhafte Bautätigkeit statt. Das Erbbuch des Jahres 1382 weist eine gründliche Umgestaltung des bürgerlichen Grundbesitzes auf, die sich auf Neusiedlung wie auf Veränderung, Aufteilung oder Zusammenlegung der älteren Grundstücke erstreckte. Die Zahl der Einwohner war von Jahr zu Jahr angeschwollen; jährlich wanderten 100 bis 300 neue Bürger ein[1]), die ihre Familie mitbrachten oder bald einen Hausstand begründeten. Die Rechtstadt war

[1]) Simson, a. a. O. I, S. 77.

bis zum Jahre 1382 und, soweit sich dieses feststellen läßt, im wesentlichen schon bis 1377 ausgefüllt. Die Besiedlung hatte inzwischen auf die zuvor noch freigebliebenen Straßenteile übergegriffen, und auch die Hauptstraßen konnten noch mehrere Grundstücke aufnehmen, seitdem ihre zur Bebauung bestimmte Fläche bis zur Mottlau hin ausgedehnt worden war.

Viel weiteren Spielraum hatte die Bautätigkeit in der Neustadt. Vor allem wurden die Lücken in den Hauptstraßen besetzt; so vermehrte sich die Zahl der Grundstücke in der Breitgasse zwischen Damm und Goldschmiedegasse in den ersten zwanzig Jahren von 6 auf 11, später auf 15; zwischen Junkergasse und Scheibenrittergasse sogar von 4 über 13 auf 15. Ein gleiches Fortschreiten der Besiedlung ist für den 3. Damm zu erkennen. Die 18 Grundstücke, die dort 1357 vorhanden waren, vermehrten sich bis zum Jahre 1377 auf 19 und in den weiteren 5 Jahren auf 21. Auch die Kohlengasse, Scheibenrittergasse, Petersiliengasse und Tobiasgasse wurden inzwischen voll bebaut; nicht minder die Quergassen, in denen sich 1357 noch gar keine Wohnstätten befunden hatten. Die Seifengasse wurde zwischen 1377 und 1382 besetzt. Auf dem Fischmarkt wurde in der Nähe des Schlosses eine Anzahl von Grundstücken neu angelegt; sie wurden 1377 als „casae ante valvam piscium“ und 1382 als „hereditates circa forum piscium de castro descendendo“ bezeichnet. Auch die Straßenenden an der Mottlau, z. B. in der Brotbänkengasse und am Stadtwall wurden jetzt ausgenutzt, zumal seit 1367 der Bau des Krantores in Verbindung mit dem steigenden Seehandel die Uferanlagen immer wertvoller gemacht hatte. Auffällig bleibt es aber gerade angesichts dieser starken, weit um sich greifenden Besiedlung, daß die großen Freiflächen, die schon für 1357 festgestellt wurden, fast ungeschmälert wieder anzutreffen sind. Das Straßenviertel zwischen der unteren Frauengasse und Heiligengeistgasse war neben der Brocklosengasse unbebaut geblieben; nur der leere Raum in der Johannisgasse und Häkergasse hatte sich etwas verengert, da von den Querstraßen her allmählich die Bebauung vorgedrungen war. Gegen Ende unseres Zeitraumes hatte sich das Stadtgebiet mit Grundstücken soweit ausgefüllt, daß es bis auf geringe Veränderungen die folgenden Jahrhunderte hindurch allen Bedürfnissen genügte.

Eine gleichmäßig besiedelte Fläche hatte sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts herausgebildet, um die sich aufstrebende Vorstädte herumlegten, deren weiterer Ausbau den vornehmlichsten Inhalt der späteren Siedlungsgeschichte Danzigs darstellt. Mit dem Aufschwung des Handels ging die landwirtschaftliche Nutzung des bürgerlichen Grundbesitzes in der Innenstadt zurück; die kahlen und grünen Flächen ver-

schwanden, Haus reihte sich an Haus, und während bisher die Entwicklung in die Breite gegangen war, schrumpften fortan die Grundstücke in demselben Maße zusammen, als sie in die Höhe wuchsen. Ein neuer Abschnitt in der Geschichte des Grundbesitzes nahm seinen Anfang. Ehe jedoch die Veränderungen betrachtet werden, von denen die einzelnen Liegenschaften im Laufe der späteren Jahrzehnte betroffen wurden, ist es notwendig, ihrer Größe und ihrer Anzahl einige Worte zu widmen.

Die Größe und Anzahl der Grundstücke.

Über die Größe der rechtstädtischen Grundstücke finden sich in den Erbbüchern nur wenige Angaben. Das Erbbuch von 1382 enthält keine Vermerke über die Flächenmaße, und auch im ersten Erbbuche sind nur selten, zum Teil spätere Eintragungen enthalten, während die Größe der neustädtischen Erben ausführlich erläutert ist. Bertling, der diesen Fragen zuerst nachgegangen ist, suchte deshalb aus der Fläche, die zu seiner Zeit die Grundstücke in den älteren Straßenteilen einnahmen, auf den früheren Zustand zu schließen. Mag auch dieser Weg in einigen Fällen gangbar sein, da sicherlich viele Liegenschaften ihre Größe gar nicht verändert haben, so sollen doch im folgenden zunächst die vorhandenen Angaben über den rechtstädtischen Grundbesitz zusammengestellt und dann die Größenmaße der neustädtischen Grundstücke auf Grund der ausführlichen Vermerke, die sich im Erbbuche von 1357 vorfinden, im Zusammenhang behandelt werden.

Als Maßeinheiten dienten der Fuß = 0,3146 m und die Rute = 15 Fuß = 4,719 m. Vereinzelt wurde auch nach Ellen (eine Elle = 0,666 m) gerechnet. In der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle ist nur die Breite des Grundstückes angegeben, da sie allein für die Besteuerung des Grundbesitzes von Belang war. Das Ausmaß der Länge, welche die Breite stets an Ausdehnung übertraf, richtete sich, da stets zwei Grundstücke in ihrem Rücken zusammenstießen, nach der Länge der Straßen, die den Häuserblock an seinen Seiten begrenzten. Die gleichmäßige Ausmessung der Rechtecke ergab damit auch eine, im wesentlichen gleichmäßige Längenausdehnung. In der Hundegasse lagen einige Hofstätten, die 5, 6,3, 6,6, 6,9 m breit waren; ihre Länge schwankte zwischen 7,2 und 26 m. In der Langgasse befand sich ein Grundstück mit 4, $6 \times 12{,}5$ qm Flächeninhalt, wobei die erste Ziffer die Breite, die zweite die Länge bezeichnet. In der Beutlergasse und dem Alten Roß sind Flächen von $3{,}3 \times 19{,}8$ qm, $9{,}9 \times 10{,}5$ qm, $5{,}3 \times 7{,}3$ qm, $5{,}6 \times 9{,}4$ qm genannt; in der Brotbänkengasse war eine halbe hereditas 2,8 m lang und 2,5 m breit. In der Matzkauschen Gasse sind Breiten von

4—8 m, die Länge einmal mit 7,9 m angegeben. Die durchschnittliche Breite betrug somit in der älteren Rechtstadt 4—6 m; die durchschnittliche Länge in den Querstraßen 8—9 m. Vermutlich handelt es sich bei allen diesen Angaben um außergewöhnlich kleine Grundstücke. Bertling spricht den derzeitigen Gebäuden auf dem Langenmarkt und in der unteren Brotbänkengasse eine Fläche von 6 × 30 m zu. Entsprechende Maßverhältnisse wies der Grundbesitz der Neustadt auf, wo die Breite zwischen 4 und 9 m, die Länge zwischen 3,7 und 28 m schwankte.

Wie aus den Verhandlungen des Jahres 1352 hervorgeht, war die Normallänge der Grundstücke auf 105 Fuß = 33 m festgesetzt. Diese Länge konnte jedoch nicht überall eingehalten werden, da die Längenerstreckung der Häuserblocks zum Teil eine beträchtliche Verkürzung bedingte. Bei näherer Untersuchung zeigt sich, daß die Grundstücke mit größerer Länge in den der Mottlau benachbarten Straßenteilen lagen, wo auch die Querstraßen die größte Länge hatten. Da die Drehergasse 79 m, der Fischmarkt 70 m, die Tagnetergasse 68 m lang sind, konnten auch die anstoßenden Grundstücke eine Länge von 34—40 m erhalten. So sind für die anliegenden Teile der Breitgasse, Johannisgasse und Häkergasse Längen von 33, 35,8 und 39,5 m bezeugt. Die 1352 getroffene Festsetzung der Normallänge kann sich daher auch nur auf diese Straßenteile bezogen haben.

Die viel geringere Länge der Liegenschaften auf dem II. Damm, die nur 13—19 m beträgt, erklärt sich leicht, wenn dabei bedacht wird, daß der Abstand zwischen II. Damm und 1. Priestergasse nur 34—45 m ausmacht. Nur selten ging ein Grundstück von einer Straße zur anderen durch; dies war z. B. auf dem III. Damm der Fall, wo ein Erbe mit 54 m bis zur II. Priestergasse reichte. Je weiter aufwärts, vom Flusse entfernt die Grundstücke lagen, um so geringer war ihre Länge. In der Johannisgasse waren die Grundstücke bis zu den Dämmen hin 33—40 m lang; zwischen Scheibenrittergasse und Junkergasse belief sich die Länge nur auf 11,6, 16,3 und 23,4 m. Die Scheibenrittergasse ist 47 m, die Junkergasse 26 m lang. Diese Beispiele mögen genügen, um das Verhältnis zwischen Grundstücklänge und Straßenlänge zu veranschaulichen. Ergibt sich diese Beziehung auch aus der räumlichen Bedingtheit der Siedlung von selbst, so ist der Hinweis darauf insofern methodisch gerechtfertigt, als aus den Größenmaßen eines Grundstückes seine Lage im Stadtgebiet bestimmt werden kann. Da in den Erbbüchern die Querstraßen oft nur als „Twergasse", als „Straße den Mönchen zu" (Junkergasse) oder „Straße vor den Mönchen" (Lawendelgasse) bezeichnet wurden, ist es in zweifelhaften Fällen erwünscht, abgesehen von der leicht irrtümlichen Deutung dieser Angaben, die Lage der Erben einwand-

frei zu bestimmen. Die Beachtung ihrer Längenmaße bietet hierfür ein bequemes und sicheres Hilfsmittel. Andererseits kann die fehlende Längenangabe ohne weiteres aus der Erstreckung der anliegenden Straßenzüge errechnet werden.

Von besonderer Wichtigkeit war die Breite, die das Grundstück einnahm. Nach ihr richtete sich sein Bodenwert und seine Veranlagung zur Grundsteuer. Die Breite setzte jedes Erbe in eine leicht errechenbare Beziehung zur gesamten Straße, von deren Länge es einen bestimmten Bruchteil ausmachte. Von ihrer durchschnittlichen Breite hing die Zahl der Grundstücke ab, die in der betreffenden Straße angesetzt werden konnten. Breite und Anzahl der Liegenschaften bedingen sich also gegenseitig und sollen deshalb auch im Zusammenhang besprochen werden. Während ihre Länge von ihrer Lage im Stadtgebiet abhängig war, regelte sich die Festsetzung der Breite vornehmlich nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Ansiedlers und nach seiner sozialen Stellung. Es ist daher leicht zu verstehen, wenn ihre Ausmaße recht verschieden waren; schwankten sie doch zwischen 12 und 70 Fuß bzw. 3,7 und 22 m. Die größten Breiten lagen in der Breitgasse mit 72 Fuß = 22,5 m und 60 Fuß = 18,8 m, in der Häkergasse mit 60 Fuß = 18,8 m und in der Lawendelgasse mit 45 Fuß = 14 m und 40 Fuß = 12,6 m. Der Durchschnitt war weit niedriger; er betrug für die Johannisgasse 6 m, für die Breitgasse und Häkergasse 7 m, für die Tobiasgasse 7,5 m; für den Fischmarkt, der auffallend viele gleichgroße Grundstücke aufweist, die 9,4—12,6 m breit waren, sogar 10 m. Da diese Breite mit der in der Urkunde von 1352 vorgeschriebenen Normalbreite übereinstimmt, so werden die Grundstücke, auf die jene Verordnung zutraf, auf dem Fischmarkte oder in seiner unmittelbaren Nähe zu suchen sein.

Die Ansicht, daß die Grundflächen meist gleich groß gewesen seien, ist keineswegs aufrecht zu erhalten. Selbst die genannten Durchschnittszahlen sollen nur eine annähernde Vorstellung ermöglichen. Die durchschnittliche Breite ist sogar in den einzelnen Straßenteilen beträchtlichen Unterschieden unterworfen. Sie beträgt z. B. für verschiedene Teile der Johannisgasse 4, 5, 7, 8 und 8,4 m. Es scheint, als ob die Breite der Grundstücke nach der Mottlau hin zunahm. Sie erreichte in der Breitgasse zwischen Mottlau und Damm auf beiden Seiten etwa 8 m, verminderte sich zwischen Damm und Kohlengasse auf 7 m und zählte in der Nähe des Walles nur 6,5 m. In ähnlichem Verhältnis verringerte sich die Breite in der Johannisgasse von 7 über 6 auf 5 m. Die mindere Güte des Bodens auf dem ufernahen, sumpfigen Gelände sollte vielleicht durch Begabung mit einer größeren Fläche aufgewogen werden. In den Querstraßen fanden sich die gleichen Breiten wie in den Hauptstraßen;

in der Junkergasse und Lawendelgasse betrug die Breite 7 m, in der Drehergasse 6 m, auf dem II. Damm 5,2—5,4 m. Die Größenverhältnisse wiesen ungemeine Mannigfaltigkeiten auf; es muß daher durchaus als Ausnahme angesehen werden, wenn zwei nebeneinander liegende Grundstücke in ihren Maßen übereinstimmen. Zwei Nachbargrundstücke in der Breitgasse waren 10 × 35 qm und 5 × 10 qm groß; als größte Flächen sind 9,4 × 39,6 qm und 10 × 40 qm angegeben. Auf der Strecke der Häkergasse, die zwischen Rosengasse und Fischmarkt liegt, fanden sich Breiten von 9, 13, 14, 16, 17 und 30 Fuß vor.

Diese räumlich verschiedenen Abmessungen bewirkten eine Scheidung der Liegenschaften in sogenannte ganze und halbe Erben. Die Bezeichnung „halbes" Erbe ist dabei jedoch nicht auf ehemals erfolgte Aufteilungen ganzer Grundstücke zurückzuführen, sondern es wurden, wie aus den Angaben des ersten Erbbuches hervorgeht, unter halben Erben diejenigen Wohnstätten verstanden, deren Breite weniger als 20 Fuß betrug und deren Zins weniger als 600 Denare ausmachte. Erben mit einem Zins von 720 Denaren wurden häufig als 1 hereditas bezeichnet und waren, wie aus ihrer Zinsleistung zu berechnen ist, 30 Fuß breit und 105 Fuß lang. Gleiche Zahlen gibt die Urkunde von 1352 an[1]). Aber ebensowenig wie alle ganzen Grundstücke diesen Normalmaßen entsprachen, ist auch der Begriff des Halben so eng zu fassen. Es sind vielmehr unter halben Erben im weiteren Sinne auch solche Grundstücke zu verstehen, die etwa 15 oder 18 Fuß, selbst nur 12 Fuß breit waren. Solche sind am häufigsten in der Drehergasse, in der auf 34 einzelne Grundstücke nicht weniger als 21 dieser kleineren gezählt werden. Auf die Häkergasse kamen nahe dem Fischmarkt 6 ganze und 13 halbe Erben. Überall schoben sich zwischen die größeren diese kleineren Liegenschaften, wobei sie meist ihren vierten oder fünften Teil ausmachten; jedoch überwog ihr Vorkommen im Südosten der Stadt. Das Verhältnis, in dem die Ganzen zu den Halben in den einzelnen Straßen standen, war sehr verschieden; es betrug in der Häkergasse 48 : 22, Johannisgasse 61 : 14, Breitgasse 69 : 13, III. Damm 10 : 2, Petersiliengasse 14 : 3, Tobiasgasse gar nur 24 : 2. Der Fischmarkt schließlich wies gar keine halben Erben auf.

Außer den ganzen und halben Grundstücken wurden noch Hütten, casae, als besondere Klasse unterschieden. Ihre Größe ist in den Erbbüchern nirgends angegeben. Vermutlich stellten diese Hütten einzelne Buden oder Ställe auf freier Fläche, auf Gartenland und leeren Bauplätzen

[1]) Da das Normalgrundstück 30 Fuß breit war, betrug die Breite des Halben 15 Fuß. Wenn daher ein Erbe, das 408 Denare zinste, als ½ hereditas + 2 pedes eingetragen wurde, darf seine Breite mit 15 + 2 Fuß = 17 Fuß angesetzt werden.

vor; sie waren nur leicht gebaut und dienten nur ausnahmsweise als Wohnstätten. In der Mehrzahl fanden sie sich auf dem Gelände zwischen Mottlau und den Dämmen. In der Breitgasse lagen 7 Hütten, in der Johannisgasse 3, in der Tobiasgasse 5. In den Querstraßen waren sie, soweit sich dies aus den Angaben erkennen läßt, noch seltener; so waren 1354 auf 4 Hütten im Alten Roß Renten eingetragen, und für die Rosengasse sind nur zwei vermerkt.

Die Anzahl der Grundstücke, die in den einzelnen Straßen lagen, ist aus der beigegebenen Tafel[1]) zu ersehen, nur die wichtigsten Straßen sollen hier näher betrachtet werden. Die größte Anzahl wies die Langgasse auf, in der 1357 145 Häuser lagen; in der Heiligengeistgasse befanden sich im gleichen Jahre 141, in der Hundegasse 123 und in der Brotbänkengasse 111. Unter den Querstraßen traten besonders die Wollwebergasse mit 36 und die Gerbergasse mit 18 Grundstücken hervor. Die Beutlergasse zählte 21, die Portechaisengasse 18 und die Große Krämergasse 9. Demgegenüber stand die Häuserzahl der neustädtischen Straßen weit zurück, ein deutliches Zeichen ihrer geringeren Besiedlung. So zählen wir in der Breitgasse im Jahre 1357 nur 82 Grundstücke, deren Zahl bis 1377 auf 94, bis 1382 sogar auf 116 stieg. Die Johannisgasse besaß 74, die Häkergasse 70 und die Tobiasgasse 26 Erben. Auffallend viele Grundstücke befanden sich in der Drehergasse, nämlich 34. Die für die kurze Straße verhältnismäßig hohe Zahl erklärt sich aus dem Überwiegen der halben Liegenschaften. Die Dämme standen mit 20, 18, 12 und 11 Grundstücken in der Mitte zwischen Haupt- und Nebenstraßen; die Junkergasse zählte 11. In der Scheibenrittergasse, die 1377 10, 1382 17 Erben aufwies, lagen zur Zeit des ersten Erbbuches nur 6; in den übrigen Quergassen weniger als 10 Grundstücke.

Das höhere Alter und die überragende wirtschaftliche Bedeutung der älteren Rechtstadt kommt deutlich in dem Verhältnis zum Ausdruck, in dem die Anzahl ihrer Liegenschaften zu der Summe der neustädtischen Erben stand. Während die Rechtstadt[2]) im Jahre 1357 847 Grundstücke umfaßte — die Hütten sind nicht mitgezählt —, entfielen auf die Neustadt trotz ihrer großen Zahl kleinerer Erben im gleichen Jahre nur 391. 25 Jahre später, als die Besiedlung der Neustadt bereits im wesentlichen abgeschlossen war, standen sich 895 und 501 Grundstücke gegenüber. Der geringe Zuwachs, den die Rechtstadt erfahren hatte, wurde durch die starke Vermehrung des neustädtischen Grundbesitzes reichlich aufgewogen; hier waren die Neubürger zugeströmt, die in dem ver-

---

[1]) S. Anlage 4. u. 5.

[2]) S. Anlage 6.

flossenen Vierteljahrhundert die aufstrebende Handelsstadt zum Wohnsitz erwählt hatten. An der günstigen Handelslage und den politischen Errungenschaften der älteren Siedlung nahmen sie ungehindert teil, da ein gütiges Geschick und weise Voraussicht die Stadt von vornherein verschwenderisch mit einem weiten Gebiete ausgestattet hatte. Wie ganz anders wäre die Geschichte Danzigs und damit auch Preußens verlaufen, wenn an der Stelle, an der die Neustadt in enger Verbindung mit der Rechtstadt erwuchs, eine selbständige Gemeinde entstanden wäre, die bei etwaiger Begünstigung durch den Landesherrn den Wettbewerb mit der Schwesterstadt erfolgreich hätte aufnehmen können. Die politische und wirtschaftliche Macht der Danziger Siedlung hätte sich zersplittert und wäre in gegenseitigem Kampfe aufgerieben worden[1]).

Die Gesamtsumme der Grundstücke betrug für das vereinigte Stadtgebiet 1357 1238 und 1382 1396 Liegenschaften. 158 Grundstücke waren also inzwischen hinzugekommen. Mochte auch das Stadtgebiet kaum noch freien Raum für neue Ansiedlungen enthalten, so konnte doch durch Zerlegung älterer Erben die Zahl der bürgerlichen Grundstücke bedeutend vermehrt werden. Zudem vergrößerte sich die Zahl der Personen, die aus dem Grund und Boden des Stadtgebietes Nutzen zogen, noch dadurch, daß im Laufe der Jahrzehnte das Eigentum am städtischen Grundbesitz vielfach geteilt ward und zahlreiche Renten, Verschreibungen und Verpflichtungen den Grundstücken auferlegt wurden. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts zählte die Rechtstadt 936, die Neustadt 531, die ganze Siedlung 1467 Personen, die an bürgerlichen Liegenschaften Eigentumsrechte besaßen.

Die Umgestaltung der Grundstücke.

Der bürgerliche Grundbesitz, über dessen Lage und Größe das erste Erbbuch befriedigende Auskunft erteilt, erfuhr in den späteren Jahrzehnten mehrfache Veränderungen. Er dehnte sich auf bisher unbesiedelte Straßenteile aus, und die einzelnen Grundstücke wechselten häufig ihre Gestalt. Größere Erben wurden in zwei oder mehr Grundstücke zerlegt, kleinere zu großen vereinigt. Die Umwandlungen fanden in den Zahlenunterschieden der beiden Erbbücher ihren Niederschlag, indem Neuanlagen und Aufteilungen die Anzahl der im ersten Erbbuche aufgeführten Grundstücke vermehrten, Zusammenlegungen sie verminderten. Bevor jedoch im einzelnen die Frage entschieden wird, wo überall im Stadtgebiet Veränderungen in der Zahl und Größe der Grundstücke eingetreten sind, ist es notwendig, einige methodische Erwägungen über die Ver-

[1]) Vgl. die späte Vereinigung der drei Stadtgemeinden Königsbergs.

gleichbarkeit der Zahlenreihen und über die aus dem Vergleiche zu gewinnenden Ergebnisse anzustellen.

Die Untersuchung über die Umgestaltung des bürgerlichen Grundbesitzes muß sich auf den Vergleich der Zahlenreihen stützen, die durch Zusammenzählung der in den Erbbüchern aufgenannten Grundstücke entstanden sind. Zur Ergänzung und Bestätigung der aus den Archivalien ermittelten Ziffern ist außerdem die Anzahl der Grundstücke aus neuerer Zeit zum Vergleich herangezogen worden. Da jedoch die lebhafte Bautätigkeit der letztvergangenen Jahrzehnte nicht nur die Gestalt, sondern auch die Zahl der Grundstücke mannigfachen Veränderungen unterworfen hat, schien es ratsam, nicht die heute vorhandenen Häuser durchzuzählen, sondern auf den zahlenmäßigen Bestand des Grundbesitzes zu einer Zeit zurückzugreifen, in der die moderne Bauentwicklung noch nicht begonnen hatte. Ein geeignetes Hilfsmittel für diese Untersuchung bilden die Angaben des Adreßbuches, da die in ihm angeführten Hausnummern auf die im Jahre 1854 erfolgte Zählung der Grundstücke zurückgehen. Während nun, soweit das erste Erbbuch in Betracht kommt und abgesehen von den Fällen, in denen spätere Überschreibungen die Unterscheidung des älteren und des jüngeren Eigentümers nötig machen, die Anzahl der vorhandenen Grundstücke der Summe der eingetragenen Besitzer gleichzusetzen ist, muß die Zahl der im zweiten Erbbuche angegebenen Personen vielfach um die Hälfte oder auch ein Drittel vermindert werden, wenn wir die richtige Zahl der Liegenschaften, die sich in ihrem Besitze befanden, erhalten wollen. Da nach dem Jahre 1382 aus nicht näher bezeichneten Gründen das Eigentumsrecht an etlichen Grundstücken an zwei oder mehr Personen aufgeteilt wurde, erfuhr die Zahl der Hausbesitzer eine lebhafte Steigerung, ohne daß sich die vorhandenen Grundstücke in gleicher Weise vermehrt hätten. An sich bleibt zwar die Möglichkeit bestehen, daß entsprechend der besitzrechtlichen Aufteilung auch eine räumliche Zerlegung des Grundstücks erfolgt ist. Die Übereinstimmung der für 1382 festgestellten Liegenschaften mit der Zahl der im Adreßbuche verzeichneten Häuser läßt diesen Schluß jedoch nur für die wenigen Fälle zu, in denen sich die Zahl der im zweiten Erbbuche aufgeführten Grundbesitzer, nicht die der Grundstücke, mit den für 1854 gültigen Summen deckt. Nachweisbar kommt dies nur dreimal vor; so entspricht auf dem III. Damm die Zahl der 18 heute vorhandenen Grundstücke den 18 Besitzern des zweiten Erbbuches, während die Zahl der damals gezählten Grundstücke nur 15 beträgt; das gleiche ist in der Langgasse (Beutlergasse bis Krämergasse) und in der Häkergasse (Petersiliengasse bis Neunaugengase) der Fall. Demgegenüber ist zu beachten, daß in der Mehrzahl der Fälle die einzelnen Straßen in den beiden

Zähljahren 1382 und 1854 gleich viele Grundstücke besaßen. In weiteren Fällen, in denen eine geringe Abweichung vorliegt, steht die Zahl der Erben, die 1382 genannt sind, der Zahl der Häuser, die im 19. Jahrhundert vorhanden waren, viel näher als die Zahl der derzeitigen Eigentümer.

Bei dem Vergleiche der Zahlenreihen ist fernerhin zu bedenken, daß die gezählten Grundstücke nicht immer gleichwertig sind. Die Berechnung erweist vielmehr, daß bei Bewertung der für das Jahr 1382 ermittelten Summen stets die Möglichkeit in Betracht gezogen werden muß, daß die verzeichneten Grundstücke sowohl ganze als halbe Erben darstellen können. Als Beispiel hierfür möge ein besonders lehrreicher Fall in der Breitgasse dienen. Das erste Erbbuch gibt auf der Strecke zwischen II. Damm und Tagnetergasse außer einem halben 10 größere Grundstücke an; 1382 waren hier ebenfalls 11 einzelne Grundstücke vorhanden. Da nun unter den 11 Erben des ersten Erbbuches ein halbes lag, muß auch für die spätere Zeit sein Fortbestand angenommen werden. Der Grundbesitz blieb also unverändert. Schließlich ist zu berücksichtigen, daß Hütten, die in dem einen Register als solche gekennzeichnet sind, in dem andern als halbe Grundstücke aufgeführt sein können. So befanden sich in der Beutlergasse 1357 unter 21 Grundstücken 4 halbe; 1382 werden neben 16 Vollerben 3 Buden genannt.

Werden nun die beiden, kritisch geprüften Zahlenreihen miteinander verglichen, so treten mannigfache Unterschiede hervor, die rechnerisch allein nicht zu beheben sind, sondern einer weiteren Erklärung bedürfen. So oft die Zahlen, die für 1382 ermittelt wurden, größer sind als die für 1357, liegt der Schluß nahe, daß inzwischen unbebautes Gelände besiedelt worden ist. Wenngleich diese Folgerung in vielen Fällen richtig sein wird, so muß doch stets bedacht werden, daß auch eine Aufteilung von Grundstücken eine Erhöhung der Ausgangsziffer bewirken mußte. Es muß deshalb versucht werden, den Anteil näher zu bestimmen, den jede der beiden möglichen Ursachen an der Vergrößerung der Zahl gehabt haben kann. Zur Entscheidung ist im gegebenen Falle der Bebauungsplan der Stadt heranzuziehen. Konnte doch eine Neusiedlung nur dort stattfinden, wo noch genügend freies Gelände vorhanden war. In der Rechtstadt fand sich solches nur in wenigen verkehrsarmen Querstraßen. Es wird daher überall dort, wo in der Rechtstadt im Jahre 1382 mehr Grundstücke gezählt wurden als 1357, eher an eine Aufteilung als an eine Neubesiedlung zu denken sein. Anders lagen die Verhältnisse in der Neustadt, da hier noch viel Gelände der Bebauung harrte. Doch auch hier läßt sich die Zahl der möglichen Neubauten mit Sicherheit einschränken und festlegen, weil auf Grund der Größenangaben für die einzelnen Grund-

stücke die noch freigebliebene Fläche meterweise berechnet werden kann. Außerdem muß bedacht werden, daß Aufteilungen vermutlich nur dort erfolgt sind, wo größere Grundstücke vorhanden waren. Wenn auch erst gegen Mitte des 15. Jahrhunderts eine Danziger Willkür [1]) eine Aufteilung verbot, sofern das Erbe weniger als 30 Fuß breit war, so ist doch anzunehmen, daß wohl auch in früherer Zeit die Zerlegung kleinerer Grundstücke aus wirtschaftlichen Gründen vermieden wurde. Ist aber erst einmal der Anteil, den die Neubauten an der Vergrößerung der ursprünglichen Häuserzahl hatten, fest bestimmt, so können auch die Aufteilungen, auf die der übrige Anteil entfiel, berechnet werden.

In mehreren Fällen ist die Zahl der nach dem ersten Erbbuche vorhandenen Grundstücke größer als die des Jahres 1382. Besonders für die Rechtstadt lassen sich mehrere Belege hierfür anführen. Wie ist nun diese Erscheinung zu erklären? Eine tatsächliche Verminderung der bebauten Fläche, ein Fortfall von Grundstücken, ohne daß ein Ersatz an ihre Stelle getreten wäre, ist um so weniger zu vermuten, als in den Ordensstädten alle Bauplätze, die durch Brand oder Abbruch leer geworden waren, in Jahresfrist wieder besetzt werden mußten. Es darf daher angenommen werden, daß in den Zwischenjahren kleinere Grundstücke zu größeren Besitzungen vereinigt worden sind. Dies wird vor allem dort geschehen sein, wo anfänglich kleine Flächen vorhanden waren. Es kann daher nicht überraschen, daß gerade in der Drehergasse die Zahl der Liegenschaften von 34 auf 25 zurückgegangen ist. Wie genau die Umgestaltung des Grundbesitzes, die aus diesen Zahlenunterschieden erschlossen werden kann, rechnerisch nachzuprüfen ist, geht aus folgendem hervor. Die Tatsache, daß in der Drehergasse nach dem Jahre 1382 nur zwei besitzrechtliche Aufteilungen erfolgt sind, deutet darauf hin, daß hier nur wenige größere Grundstücke inmitten zahlreicher kleiner von früher her gelegen waren. Wie nun aus den Eintragungen des ersten Erbbuches hervorgeht, waren unter den 34 Erben überhaupt nur drei vorhanden, die wegen ihrer außergewöhnlichen Breite von mehr als 40 Fuß eine Zerlegung zugelassen hätten. Die Zunahme der Bevölkerung, das Anwachsen des Reichtums, der den Bau kostspieliger, steinerner Häuser gestattete, schließlich das durch Handel und Verkehr hervorgerufene Bedürfnis nach größeren Wohnstätten waren die Ursachen, die auf eine Umgestaltung des Grundbesitzes hindrängten. Die nähere Untersuchung ergibt, daß besonders in den verkehrsreichen Straßen die Entwicklung in dieser Weise vor sich gegangen war.

---

[1]) O. Günther, Zwei unbekannte altpreußische Willküren = Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins, 1905. Heft 48, S. 20.

Bevor jedoch die Veränderung, die der bürgerliche Grundbesitz erfuhr, im einzelnen dargestellt wird, ist ein Einwand zu entkräften, der gegen die Richtigkeit der ermittelten Zahlen erhoben werden könnte. Es möchte nämlich darauf hingewiesen werden, daß es nicht möglich ist, die Anzahl der aufgeteilten oder zusammengelegten Grundstücke zu bestimmen. Es ist wohl denkbar, daß eine Reihe von Zerlegungen nur deshalb nicht mehr ersichtlich ist und daher zur Berechnung nicht herangezogen werden kann, weil die Vergrößerung der Ausgangszahl, die durch die Aufteilungen bewirkt wurde, durch die Verminderung derselben Summe ausgeglichen wird, die in dem gleichen Zeitraum durch Zusammenlegung anderer Grundstücke veranlaßt wurde. Es muß genügen, diesen Einwand hier zu verzeichnen. Trotz aller sorgfältigen Abwägung und Durchrechnung der Zahlenwerte kann diese Schwierigkeit nicht überwunden werden. Der sichere Fortgang der Untersuchung wird dadurch nicht in Frage gestellt. Ebensowenig wie die Neuanlage von Grundstücken zahlenmäßig erfaßt werden kann, kann es hier darauf abgesehen sein, die Umgestaltungen des Grundbesitzes in ihrer Gesamtheit aufzuzählen. Es ist wichtig genug, die Veränderung der Liegenschaften an einzelnen Beispielen zu veranschaulichen, die durch methodische Überlegung gesichert sind. Wir versuchen deshalb nunmehr der Umgestaltung der Grundstücke innerhalb des Stadtgebietes nachzuspüren.

Die Besiedlung der Neustadt war in einer verhältnismäßig geringen Anzahl von Jahren beendet worden. In dichten Scharen waren aus dem Westen und Südosten Deutschlands, aus Westfalen, Rheinland und Thüringen, aus Sachsen und Schlesien, aus den benachbarten Gebieten Pommerns und aus der nächsten Umgebung der emporstrebenden Hansastadt neue Ansiedler herbeigeströmt. Sie begehrten Haus und Herd zu gründen, um ihrem Handwerk nachzugehen, an dem aufblühenden Handel teilzunehmen oder als Arbeiter und Schiffsknechte ihr Brot zu verdienen. Der Rat teilte ihnen nach Wunsch und Bedarf Grund und Boden zu; regellos, nur durch die vorher vermessenen Straßenzüge in der Richtung bestimmt, in der die Bebauung erfolgten sollte, wurden die Neubürger auf der Stadtflur angesiedelt. Da die Grundfläche von dem Siedler nur zu Leiherecht erworben, nicht gekauft wurde, spielte das Vermögen des Einwanderers keine ausschlaggebende Rolle. Der Rat konnte jedem soviel zuweisen, als es ihm beliebte und die Rücksicht auf die sich stetig mehrende Bevölkerung gestattete. So hatten sich im bunten Wechsel größere und kleinere Grundstücke aneinandergereiht, zumal Landesherrschaft und Stadtregiment darauf verzichtet hatten, den Grundbesitz des einzelnen Bürgers auf bestimmte Normalmaße einzuengen. Die Entwicklung der Gemeinde litt aber keinen Stillstand. Manche Plätze waren

ehemals an Bürger zur Errichtung von Buden und Ställen, vielleicht auch zum Weiden ihres Viehes ausgegeben worden; findet sich doch hier und dort im Erbbuche bei einem Grundstücke die Bemerkung, daß zu ihm noch eine casa oder gar ein mansus, eine Hufe, gehörte. Je stärker aber die Einwohnerschaft anwuchs und je rascher sich der bebaubare Raum des Stadtgebietes verengte, um so schneller stieg auch der Wert der Flächen, die bisher freigestanden hatten oder nur zur Errichtung bescheidener Baulichkeiten benutzt worden waren. Es wurde notwendig, den landwirtschaftlichen Nebenbetrieb des Haushaltes auf die Stadtfreiheit zu verweisen, die sich außerhalb der Stadtmauern ausdehnte. Dem Fortgang der Innensiedlung, die das Verschwinden der kleineren und der leeren Hofstätten zur Folge hatte, entsprach die Anlage der Vorstädte, in welche die ländliche Tätigkeit der Bürgerschaft verlegt wurde. In den 60er und 70er Jahren, in denen die Neustadt bebaut wurde, entstanden auch die Straßen der Vororte: die Lastadie wurde seit 1361, die Fleischergasse seit 1362, der Poggenpfuhl seit 1368 besetzt, und seit 1379 traten auf Langgarten mehrere Anlagen hervor[1]).

Die soeben beschriebene Entwicklung läßt sich deutlich an der Umgestaltung des Grundbesitzes verfolgen. Die Grundstücke wurden aufgeteilt oder zusammengelegt, je nachdem es ihre Größe bedingte und das Bedürfnis ihrer Besitzer forderte. Wie aus den Eintragungen des ersten Erbbuches zu erkennen ist, wurde ein ungewöhnlich großes Grundstück in der Breitgasse, das 72 Fuß = 22,5 m breit war, später in drei Teile zerlegt. Aus dem Zins, den die neuen Eigentümer zahlen mußten, ist zu berechnen, daß die Teilstücke eine Breite von 9, 6,5 und 7 m hatten. Vermehrte sich dadurch schon die Zahl der Grundstücke um zwei, so läßt die Angabe des zweiten Erbbuches, das auf derselben Strecke 32 Grundstücke an Stelle der 29 früher vorhandenen aufzählt, darauf schließen, daß noch eine weitere Aufteilung inzwischen erfolgt war. Gewiß war auch das zweite große Erbe, das in der Nachbarschaft des vorher erwähnten lag und einem nicht weiter bekannten Johannes gehörte, im Laufe des verflossenen Vierteljahrhunderts zerlegt worden; hatte es doch die stattliche Breite von 60 Fuß = 18,8 m besessen. In derselben Straße lagen auf der 75 m langen Strecke zwischen I. Damm und Goldschmiedegasse nach dem ersten Erbbuche 6 Grundstücke, die zusammen 63 m breit waren; da auf 3 weitere Grundstücke, deren Breite nicht vermerkt ist, etwa 10—12 m anzusetzen sind, ergibt der Vergleich der Zahlen, daß der Platz voll bebaut war. Wenn sich trotzdem die Zahl der hier vorhandenen Grundstücke 1377 auf 11, 1382 auf 17 ver-

[1]) Simson, a. a. O. I, S. 64 f.

mehrt hatte, so kann die Ursache dieser Vermehrung nur in einer Aufteilung von Liegenschaften gesucht werden. Ähnliche Zerlegungen fanden zwischen Junkergasse und Scheibenrittergasse statt, wo Grundstücke mit 60 und 110 Fuß Breite lagen; ferner in der Häkergasse zwischen Petersiliengasse und Neunaugengasse. Ob das Anwachsen der Häuserzahl auf dem Fischmarkt, für den Breiten von 30 bis 45 Fuß bezeugt sind, auch auf Teilungen zurückzuführen ist, läßt sich auf Grund der Erbbücher nicht einwandfrei entscheiden. Die Straßen sind in dieser Gegend vielfach nicht namentlich in den Listen genannt, weshalb sich ihre Erstreckung nicht genau festlegen läßt. Die Vermehrung der Zahl könnte daher auch durch die Neuanlage von Grundstücken auf dem anfangs unbebauten Gelände vor dem Ordensschlosse bewirkt worden sein.

Recht häufig wurden kleine Erben zu größeren vereinigt. Auf die bemerkenswerten Vorgänge in der Drehergasse wurde schon in anderem Zusammenhange hingewiesen. Das Verlangen nach festen, steinernen Wohnstätten legte es nahe, auf breiterer Grundfläche größere Häuser zu errichten, auf deren Geschosse sich die Leute bequem verteilen konnten, die bisher nebeneinander in niedrigen Buden gewohnt hatten. So wurden in der Johannisgasse an einer Stelle 4, an einer anderen sogar 6 kleine Grundstücke zu 2 bzw. 3 Liegenschaften zusammengelegt. In der Häkergasse verminderte sich die Zahl der Erben zwischen III. Damm und Lawendelgasse von 7 auf 6, weil zwei aneinanderstoßende Grundstücke, deren jedes 10 Fuß breit war, vereinigt wurden.

In der Rechtstadt war diese Entwicklung schon viel weiter fortgeschritten. Die Straßenzüge waren dicht bebaut und die Grundstücke hatten bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ihre bleibende Gestalt empfangen. Die Nachträge und Verbesserungen, die im Erbbuche vorgenommen wurden, weisen zwar auch auf häufige Veränderungen hin, die der Grundbesitz der Rechtstadt erfahren hat. Es mochte sich hierbei wohl zumeist um einen Wechsel der Besitzer handeln, bei dem die Größe des Grundstücks unverändert blieb. Wenn sich jedoch in der Gerbergasse die Zahl der Erben von 18 auf 14, in der Langgasse (Matzkausche Gasse bis Postgasse) von 28 auf 24 verminderte, so darf angenommen werden, daß hier Zusammenlegungen stattgefunden haben. Ferner mußten die Buden, die sich in den Querstraßen und auf dem ehemaligen Sumpfgebiete an der Mottlau befanden, geräumigen Wohnhäusern weichen. Wenn sich in der Ziegengasse die Zahl der Grundstücke von 13 über 11 (1377) auf 6 (1382) verminderte, so werden dort zahlreiche Buden abgerissen sein, um wenigen, aber breiteren Gebäuden Platz zu machen. Eine gleichartige Veränderung ging im Alten Roß und in den unteren Teilen der Frauengasse und der Heiligengeistgasse

vor sich. In der Pfaffengasse lagen statt der 7 Hütten, die das erste Erbbuch angibt, im Jahre 1382 nur 5 Grundstücke; und während das ältere Verzeichnis für die Neustadt 17 Hütten nachweist, befanden sich 25 Jahre später dort nur noch 2 in der Tagnetergasse.

In nachstehender Tafel kommen die Umgestaltungen, die der Grundbesitz erfuhr, besonders deutlich zum Ausdruck. Während die bisherigen Darstellungen der mittelalterlichen Städtegeschichte besonders gern von der Aufteilung der Grundstücke und damit der Vermehrung ihrer Anzahl sprechen, tritt in den unten angegebenen Zahlen der gegenteilige Vorgang, die Verschmelzung des Grundbesitzes, anschaulich hervor.

Straßen	1357	1377	1382	1854 (1917)
Gerbergasse	18	14	14	14
Ziegengasse	13	11	6	6
Altes Roß	17[1]	16	13	9
Frauengasse (Mottlau—Altes Roß)	12	—	11	11
Heiligegeistgasse (Seifengasse—Kuhgasse)	17	—	13	13
Heiligegeistgasse (Zwirngasse—Bootsmannsgasse)	22[1]	—	14	11

Wohndichte und Einwohnerzahl.

Aus der Anzahl der vorhandenen Grundstücke hat Simson[2]) die Zahl der Einwohner zu errechnen versucht, indem er auf jedes Grundstück im Durchschnitt eine Familie ansetzte und die Zahl der Familienmitglieder einschließlich des Gesindes auf fünf Köpfe annahm. Indem er dann die somit gewonnene Ziffer noch um 10 % vermehrte, weil er nach dem Beispiel Rostocks auch für die Rechtstadt Danzig die Zahl der in Kellern und zur Miete wohnenden Personen auf den zehnten Teil der Gesamtbevölkerung veranschlagte, berechnete er die Zahl der Einwohner in der Rechtstadt ohne die Vorstädte auf 7370 Köpfe. Gewiß ist es auf diesem Wege möglich, für die Höhe der Volkszahl ungefähre Anhaltspunkte zu gewinnen, obwohl sich einige Bedenken gegen die Richtigkeit der angegebenen Zahl nicht unterdrücken lassen.

Im Hinblick auf das Ergebnis zahlreicher statistischer Untersuchungen[3]) kann zwar die Zahl der Mitglieder einer Familie auf fünf Köpfe beziffert werden. Dagegen erscheint es zweifelhaft, ob das Verhältnis der Mieter zur Gesamtbevölkerung in Danzig das gleiche wie

1) In der Zahl sind die vorhandenen Hütten mitenthalten.
2) a. a. O. I, S. 78.
3) W. Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte, Jena 1903, S. 33.

in Rostock[1]) gewesen ist. Auch liegt die Vermutung nahe, daß es schon im 14. Jahrhundert Häuser gegeben hat, die bei der immer stärker anschwellenden Bevölkerung mehr Leuten Unterkunft gewähren mußten, als den Mitgliedern einer einzigen Haushaltung. Wie Reisner richtig bemerkt, ließe sich die zutreffende Anzahl der Einwohner nur dann sicher berechnen, wenn wir wüßten, wie viele Familien im Durchschnitt auf ein Wohngebäude anzusetzen sind. Mögen auch nicht alle Familien die Stärke gehabt haben, die Simson annimmt, so stellt die von ihm errechnete Zahl doch eher die untere als die obere Grenze dar. Die Bevölkerung war gewiß weit zahlreicher.

Wir brauchen uns jedoch nicht mit der Kritik Simsons zu bescheiden, da es uns möglich geworden ist, wertvolle Richtlinien für die Berechnung der Einwohnerzahl den von uns benutzten Ratsakten zu entnehmen. Wie schon in der Einleitung berichtet wurde, gewährt das Schoßbuch vom Jahre 1377 einen äußerst lehrreichen Einblick in die räumliche Verteilung und Schichtung der Bevölkerung. Da, was bisher übersehen wurde, für jedes einzelne der vorhandenen Grundstücke die Zahl seiner steuerpflichtigen Bewohner angegeben ist, kann nicht nur die Zahl der Steuerpflichtigen in ihrer Gesamtheit und in ihrer Verteilung auf die Stadtteile und Straßenzüge festgestellt werden, sondern es ist auch möglich, die Wohndichte und Behausungsziffer für die Rechtstadt Danzig mit Sicherheit zu berechnen. Zwar sind in das Verzeichnis nur die steuerpflichtigen Personen aufgenommen, so daß die Statistik in erster Linie die Verteilung der kapitalkräftigen und vermögenden Einwohner innerhalb des Stadtgebietes angibt. Die Zahl dieser Steuerpflichtigen steht jedoch wohl sicher in einem bestimmten, gleichbleibenden Verhältnis zur Gesamtbevölkerung. Je mehr Steuerpflichtige in einem Hause gewohnt haben, um so größer wird auch die Zahl seiner gesamten Bewohner gewesen sein. Dabei sind zwei Möglichkeiten zu unterscheiden. Entweder ist auf jeden der Steuerpflichtigen, wie dies Paasche für Rostock annimmt, eine Familie von 5 Köpfen anzusetzen, oder es ist damit zu rechnen, daß nur ein Teil der Steuerpflichtigen als Familienhäupter in Betracht gezogen werden darf, ein anderer Teil als anhanglose Mieter, Dienstleute oder als steuerpflichtige, aber nicht selbständig wohnende Familienmitglieder anzusehen ist. Wie dies Verhältnis auch im einzelnen aufgefaßt werden mag, so ist nicht zu bestreiten, daß die Zahl der nicht besteuerten Personen, mögen diese nun als Gesinde, Söhne, Töchter oder Mieter betrachtet werden, zu der bekannten Zahl der Schoßpflichtigen in allen Häusern und in allen Stadtteilen durchschnittlich im gleichen Verhältnis gestanden hat. Um

[1]) Paasche, Die Bevölkerung der Stadt Rostock, S. 320 ff.

die Größe der Bürgerschaft zu errechnen, käme es demnach darauf an, den Reduktionsfaktor zu ermitteln, aus dem von der Zahl der Steuerpflichtigen auf die Zahl der Hausbewohner geschlossen werden kann. Da dieser bisher weder für Danzig, noch für andere Städte festgestellt werden konnte, muß sich die Berechnung auf allgemeine, bevölkerungsstatistische Überlegungen aufbauen.

Soweit nun die Angaben des Schoßbuches Vermutungen über die sozialpolitische Bedeutung der Steuerpflichtigen gestatten, ist die Annahme nicht berechtigt, daß auf jeden der Danziger Steuerpflichtigen eine Familie von 5 Köpfen anzusetzen ist. Vielmehr ist gerade das Gegenteil richtig, da von dem Schosse auch solche Personen erfaßt wurden, die nur geringe Vermögen und noch keine Familie besaßen. Unter den aufgenannten Personen befanden sich sicherlich nicht nur Unverheiratete, erst kürzlich zugezogene Bürger, sondern auch Witwen, Kinder, Knechte und Dienstleute, die, weit entfernt, einen eigenen Haushalt zu besitzen, in die bestehenden Familien einzurechnen sind. Ist es somit auch nicht möglich, im einzelnen zu bestimmen, wie viele Personen auf jeden der Steuerpflichtigen in Anrechnung zu bringen sind, so bedeutet es doch einen wesentlichen Fortschritt der Erkenntnis, daß überhaupt einmal festgestellt werden kann, wie sich gewisse Kreise der Bürgerschaft, die statistisch zu erfassen sind, im Stadtgebiet verteilt haben.

Das Schoßbuch nennt namentlich 2567 Personen; rechnet man noch alle die hinzu, die als Brüder, Söhne usw. (cum fratre, cum filio) nicht vermerkt und nicht mitgezählt sind, und die, deren Namen nicht zu entziffern waren, so ergibt sich eine Zahl von rund 2660 Schoßpflichtigen. Diese verteilten sich, wie aus den Angaben des zweiten Erbbuches ersichtlich ist, auf 1396 Wohnstätten. Es kommen demgemäß auf jedes Grundstück etwa zwei Steuerpflichtige.

Betrachten wir die Verteilung der Bevölkerung auf die einzelnen Straßen, so tritt weit mehr, als es die Gegenüberstellung der in den Haupt- und Quergassen belegenen Grundstücke erkennen läßt, die Bedeutung der Längsstraßen hervor. Die Langgasse zählte 367 Steuerpflichtige, die Hundegasse 226, Brotbänkengasse 190, Heiligegeistgasse 258, Breitgasse 194, Johannisgasse 121 und Häkergasse 119. Demgegenüber wohnten in der Wollwebergasse 60, Portechaisengasse 40, Großen Krämergasse 30, Beutlergasse 28, Scharmachergasse 29, Gerbergasse nur 18 Steuerpflichtige; auf dem I. Damm 43, II. Damm 30, III. Damm 38, IV. Damm 19. Auf die Rechtstadt selbst entfielen 1817, auf die Neustadt nur 750 Personen. Deutlich spricht sich in diesem Unterschied die Jugend der neustädtischen Siedlung aus; die geringere Anzahl von Wohnstätten und Einwohnern und die viel geringere Kapitalkraft der erst vor wenigen

Jahrzehnten hinzugezogenen Personen wirkten zusammen, wenn die Neustadt noch nicht halb so viele steuerpflichtige Insassen aufwies wie die ältere Rechtstadt.

Die Zahl der Steuerpflichtigen, die auf ein Grundstück entfielen, schwankte zwischen 1 und 6 Personen. Es kommen zwar auch einige Fälle vor, in denen mehr Steuerpflichtige für ein Erbe angegeben sind. So werden 15 mal je 7, 4 mal je 8 und 4 mal je 9 Steuerpflichtige angeführt; auch sind hier und dort noch höhere Zahlen angegeben. Im ganzen genommen treten aber diese Fälle bedeutend gegenüber den sonstigen Behausungsziffern zurück. Zudem ist es zweifelhaft, ob tatsächlich so viele Steuerpflichtige auf ein Haus anzurechnen sind. Es ist sehr wohl möglich, daß sich auf einem als Einheit gezählten Grundstück verschiedene Wohngebäude befanden, daß auf dem Hofe noch Hintergebäude, Speicher oder Schuppen standen, in denen Leute untergebracht waren. Andererseits darf auch vermutet werden, daß einige Grundstücke deshalb nicht in Rechnung gestellt sind, weil sie in dem Schoßregister aus Versehen nicht durch die sonst üblichen Striche als solche gekennzeichnet sind. Es ist daher ratsam, diese außergewöhnlich hohen Zahlen nicht zu weiteren Schlußfolgerungen zu verwenden. Gemeinnützige Anstalten, in denen mehr Personen als in den Bürgerhäusern wohnten, waren nur selten. Die Insassen der Spitäler, an die hierbei in erster Linie zu denken wäre, sind deshalb in die Liste nicht aufgenommen, weil sie steuerfrei waren. Da ihre Zahl aber nicht beträchtlich war, kommt sie für die Berechnung der Einwohnerzahl nicht in Frage. Dagegen sind bei der Veranlagung des Schosses diejenigen Grundstücke nicht als steuerfrei in Abzug gebracht, die 1357 von der Grundsteuer befreit waren. Es ist dies ein Beweis dafür, daß der Schoß mit der Zahlung des Erbzinses nicht im Zusammenhang stand. Wenn also die Zahl der 1377 von Steuerpflichtigen bewohnten Häuser geringer ist, als die im zweiten Erbbuche angegebene Summe, so ist diese an sich auffällige Erscheinung damit zu erklären, daß die Bewohner einiger weniger Häuser aus irgendwelchen Gründen nicht schoßpflichtig waren. Das Vermögen, das in dem Hause selbst steckte, wurde bei seinem Besitzer erfaßt, auch wenn er außerhalb seines eigenen Grundstückes in einem anderen Hause wohnte.

Bei der Annahme, daß sich die Gesamtbevölkerung in demselben Verhältnisse auf die Grundstücke verteilte, wie die Zahl der Steuerpflichtigen, und daß auf jede Familie wenigstens ein Steuerpflichtiger anzusetzen ist, ergibt sich, daß nur auf die Hälfte aller Häuser ein Steuerpflichtiger, dem gleichzeitig eine Hausgemeinschaft entsprechen würde, entfiel. Die Vermutung, auf die Simson seine Berechnung der Einwohnerzahl stützte, daß nämlich im Durchschnitt in jedem Hause nur eine Familie von

fünf Köpfen wohnte, stellt sich daher als unzutreffend heraus. Die statistische Berechnung weist vielmehr folgende Verhältnisse nach:

In der ganzen Stadt zählten 50 % der Grundstücke einen Steuerpflichtigen, 21 % zwei, 14 % drei, 8 % vier, 5 % fünf bis sechs und nur 2 % mehr als sechs Steuerpflichtige. Die verschiedene Besiedlung der Haupt- und Nebenstraßen tritt deutlich in dem Unterschied ihrer durchschnittlichen Behausungsziffer hervor. Die Hauptstraßen wiesen weniger Grundstücke mit einer, mehr Grundstücke mit zwei und mit vier bis sechs schoßpflichtigen Personen auf; dagegen überwogen in den Querstraßen die Grundstücke mit einem Steuerpflichtigen; sie machten 53 % der Gesamtzahl aus.

Nachstehende Tabelle veranschaulicht die Unterschiede der prozentualen Behausungsziffern für die Haupt- und Nebenstraßen der Rechtstadt, sowie für die Rechtstadt im ganzen.

Straßen	Unter 100 Grundstücken befinden sich mit					
	1	2	3	4	5—6	mehr
	Steuerpflichtigen					
Rechtstadt	50	21	14	8	5	2
Hauptstraßen	47	22	14	9	6	2
Nebenstraßen	53	20	14	7	5	1

Die Tatsache, daß in einem Grundstücke nur ein Steuerpflichtiger vorhanden war, kann auf drei Ursachen zurückgeführt werden. Entweder war das Grundstück so klein, daß es nur eine Familie beherbergen konnte, oder es war von mehreren Familien bewohnt, von denen jedoch wegen Armut der übrigen nur der Haushaltungsvorstand der einen Familie zum Schoß herangezogen wurde. Schließlich besteht noch die Möglichkeit, daß das Haus im Besitze eines reichen Patriziers war, der es nur mit seinen schoßfreien Angehörigen und Dienstboten bewohnte.

Diese letzte Annahme würde darin eine Stütze finden, wenn erwiesen würde, daß in den Straßen, in denen die Wohlhabenden wohnten, im Durchschnitt mehr Grundstücke mit je einem Steuerpflichtigen vorhanden waren als in den anderen. Da nun die Patrizier meistenteils in den Hauptstraßen wohnten, müßten also diese die meisten, schwachbewohnten Grundstücke aufweisen. Dies trifft jedoch nicht allenthalben zu. In den Hauptstraßen der älteren Rechtstadt[1]) machten die Grundstücke mit je einem Steuerpflichtigen gerade 50 % aus, in denen der Neustadt dagegen nur 43 %. Im einzelnen stellte sich das Verhältnis noch anders dar. Wenn die Hundegasse 51 %, die Wollwebergasse 54 % solcher Grundstücke

[1]) S. Anlage 7 u. 8.

enthielt, so ist das Überwiegen der Grundstücke mit einem Steuerpflichtigen so gering, daß wir daraus nicht die Anwesenheit zahlreicher Patrizierhäuser ohne weiteres erschließen möchten. Die Gerbergasse mit 78 %, die Brotbänkengasse mit 62 %, auch noch die Frauengasse mit 58 % dieser Einfamilienhäuser würden viel eher als ausgesprochene Patrizierstraßen anzusehen sein. Demgegenüber zählte aber die Langgasse, in der in erster Linie die Wohnstätten der begüterten Familien zu erwarten sind, nur 29 % Grundstücke mit einem Steuerpflichtigen, während 18 % der Häuser sogar 5—6 Schoßzahler aufwiesen. Gerade diese Erscheinung stellt die obige Erklärung in Frage. Mag auch vielfach in den Patrizierhäusern nur der Hausherr selbst der Steuer unterworfen gewesen sein, so war dies sicher nicht allgemein der Fall. Gerade das Beispiel, das uns die Langgasse bietet, lehrt, daß außer dem vermögenden Patrizier auch das Gesinde und die Gehilfen, die er als Handelsherr benötigte und die in seinem Hause wohnten, den Schoß zahlen mußten. Es werden daher die Grundstücke, in denen viele Steuerpflichtige wohnten, als Patrizierhäuser zu gelten haben.

Wie weit in den mittelalterlichen Städten der Ostmark eigentlich arme Leute vorhanden waren, ist zwar unentschieden. Doch nirgends wird aus diesen Jahrhunderten von übermäßiger Bettelei und andauerndem Notstand einzelner Volksschichten berichtet. Das aufblühende Erwerbsleben der Kolonisationsstädte bot jedem, der arbeiten konnte und arbeiten wollte, ausreichenden Verdienst, mit dem er seinen Unterhalt bestreiten konnte. Zumal da sich der Schoß auch auf die kleinen Vermögen erstreckte, ist zu erwarten, daß alle erwerbsfähigen Männer, zum mindesten alle Familienväter, von der Steuer erfaßt wurden und deshalb im Verzeichnis erwähnt sind. Es ist daher nicht anzunehmen, daß die Behausungsziffer einiger Straßen deshalb niedriger erscheint, als es der Wirklichkeit entsprach, weil in ihnen ärmliche und steuerfreie Personen wohnten.

Wir dürfen vielmehr damit rechnen, daß in allen den Grundstücken, für die nur ein Steuerpflichtiger genannt ist, auch nur eine Familie gewohnt hat. Die geringe Behausungsziffer ergab sich aus der Kleinheit des Grundstücks. In den Quergassen, in denen die Anlage größerer Erben erst allmählich in Angriff genommen wurde, machten daher diese schwachbewohnten Grundstücke 53 % aus. Fast ¾ aller in den Querstraßen belegenen Häuser zählten nur ein bis zwei Steuerpflichtige, während die Zahl der Grundstücke, in denen sich mehr als vier Steuerpflichtige befanden, nur mit 15 % zu beziffern ist. Da die Größe der Liegenschaften, die Zahl ihrer Insassen und die Steuerkraft ihrer Bewohner im engsten Zusammenhang stehen, sind die Grundstücke mit geringer Behausungsziffer in denselben Straßen zu suchen, in denen die halben Erben über-

wogen und in denen auch bis zum Jahre 1382 die meisten Zusammenlegungen stattfanden. In der Petersiliengasse zählen wir 67 % Häuser mit einer Familie, in der Großen Hosennähergasse 70 %, im Neuen Roß 72 %, in der Drehergasse 77 %, in der Bootsmannsgasse, in der 1377 22 kleine Grundstücke vorhanden waren, sogar 82 %. In den Stadtteilen, in denen die Besiedlung zum Abschluß gekommen war, näherte sich die Behausungsziffer der Quergassen den für die Hauptstraßen belegten Zahlen an. Die Scharmachergasse hatte Einfamilienhäuser nur zu 42 %, die Goldschmiedegasse zu 49 % und die Zwirngasse zu 44 %.

Fast ¼ (21 %) aller Grundstücke wurde von zwei Steuerpflichtigen bewohnt. Soweit sich aus den Namen und den angegebenen Berufen dieser Personen schließen läßt, steht nichts im Wege, beide als Haushaltungsvorstände zu betrachten, deren jeder eine Familie von 5 Köpfen besaß. Die beiden Familien, die sich wirtschaftlich und sozial gleich gestanden haben mochten, verteilten sich gewiß auf die zwei Stockwerke des Gebäudes. Waren auch Steinhäuser im 14. Jahrhundert noch sehr selten — im zweiten Erbbuche werden nur in der Hundegasse zwei Steinhäuser aufgeführt —, so dürfen wir doch annehmen, daß auch die vorhandenen aus Lehm und Fachwerk errichteten Häuser außer dem Erdgeschoß noch ein zweites Stockwerk hatten. An wenigen Stellen haben sich in Danzig, wenn auch erst aus späterer Zeit stammend, solche spitzdachigen Wohnhäuser, die außer Bodengelaß oft noch einen Kellerraum besaßen, erhalten.

Diese Gebäude konnten auch drei Familien Unterkunft gewähren. Es ist daher die Vermutung nicht von der Hand zu weisen, daß selbst in den Fällen, in denen drei Steuerpflichtige für ein Grundstück angeführt werden, auch drei Familien gewohnt haben. Bei der Annahme, daß außer im Vordergebäude weitere Familien noch in Kellern und Hinterhäusern Aufnahme finden konnten, dürfte auch auf vier bis sechs Steuerpflichtige die entsprechende Anzahl von Familien anzusetzen sein. Andererseits kann es sich bei diesen weiteren Personen auch um steuerzahlende Gehilfen und Angehörige gehandelt haben, die in die Kopfzahl der Familienmitglieder einzurechnen sind. Diese Erklärung ist um so ansprechender, als die Statistik einen auffallenden Einschnitt zwischen den Grundstücken mit ein bis drei und denen mit vier und mehr Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer bevölkerungsstatistischen Bedeutung nachweist. Während die Grundstücke mit ein bis drei Steuerpflichtigen in der älteren Rechtstadt und Neustadt, in den Haupt- und Nebenstraßen ungefähr im gleichen Verhältnis zu einander stehen, weicht das Vorhandensein der mehrbewohnten Grundstücke in den einzelnen Stadtteilen beträchtlich voneinander ab. So machen die Grundstücke mit vier Steuerpflichtigen in

den Hauptstraßen der älteren Rechtstadt 7 %, in den Querstraßen 11 % aus, während sie in den Querstraßen der Neustadt nur 2 % erreichen. Zudem treten diese Grundstücke stets so sehr in der Minderzahl auf, daß ihr Vorkommen in der einzelnen Straße sicher nur als Ausnahme empfunden wurde. Nur in den Hauptstraßen der Neustadt und den Quergassen der älteren Rechtstadt beliefen sie sich auf mehr als 10 %. Da sich jedoch nicht mit Sicherheit entscheiden läßt, ob die höhere Zahl von steuerpflichtigen Hausbewohnern auf eine größere Anzahl von Familien oder auf eine Mehrzahl von steuerpflichtigen Angehörigen zurückzuführen ist, wird die statistische Berechnung gut tun, auf weitere Schlußfolgerungen zu verzichten und sich mit der Feststellung obiger Tatsachen zu begnügen. Festzuhalten ist nur das eine, daß die Zahl von sechs Schoßpflichtigen, gleich viel, ob wir in diesen Familienväter oder erwerbsfähige Männer sehen wollen, für die statistische Gruppenbildung die äußerste Grenze nach oben hin darstellt. Eine höhere Zahl von Steuerzahlern kann als gleichzeitige Bewohnerschaft eines Grundstückes nur als Ausnahmefall betrachtet werden.

Wenn auch die Größe der Grundstücke und die Zahl ihrer Einwohner aus der Behausungsziffer nicht im einzelnen erschlossen werden kann, so läßt doch der statistische Vergleich die wirtschaftliche und steuerliche Bedeutung der Straßen und Stadtteile in ihrem gegenseitigen Verhältnis deutlich erkennen. Die Unterschiede der prozentualen Behausungsziffern veranschaulichen den mannigfaltigen Aufbau der städtischen Siedlung. Auffällig ist zunächst der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenstraßen. In den schmalen Gäßchen, in denen viele kleine Häuser und Buden nebeneinander lagen, überwiegt die Zahl der gering besiedelten und minderbesteuerten Grundstücke. In der Neustadt tritt dieser Unterschied besonders deutlich hervor, weil hier die durchgehende Kapitalisierung der Grundfläche noch weniger vorgedrungen ist, die den Bau größerer Wohnhäuser für mehrere Familien begünstigte. Während 89 % der Grundstücke 1 bis 3 Steuerpflichtige zählen, entfallen auf die mehrbewohnten Häuser nur 11 %; und auch diese Zahl ist nur deshalb so hoch, weil die größere Weiträumigkeit der neustädtischen Bauten noch 8 % Grundstücke mit 5—6 Schoßzahlern ermöglichte. In der älteren Rechtstadt machen diese Grundstücke nur 3 % aus. Im Durchschnitt zählen die Hauptstraßen der Neustadt doppelt so viele Grundstücke mit mehr als 3 Steuerpflichtigen als die Querstraßen. In der Rechtstadt treten diese Unterschiede weniger deutlich hervor. Das Verhältnis der Grundstücke mit 1 bis 3 Steuerpflichtigen ist in beiden Straßenarten fast ganz dasselbe. Die Art ihrer Besiedlung hat sich bereits völlig ausgeglichen, während die Verteilung der Bevölkerung in der Neustadt noch

auf eine frühere Entwicklungsstufe zurückweist. Die Wollwebergasse ist hinsichtlich ihrer Behausungsziffer durchaus zu den Hauptstraßen zu rechnen; den 54 % der Grundstücke mit einem Steuerpflichtigen stehen 28 % mit 2—3 und 18 % mit 4—6 gegenüber. Die benachbarte Gerbergasse, die an der südwestlichen Ecke des Stadtgebietes nahe am Wall liegt, hat nur geringbewohnte und vermutlich auch kleine Häuser gehabt. In der Postgasse, Matzkauschen Gasse und Beutlergasse, im ältesten Teil der Rechtstadt drängte sich die Bevölkerung viel dichter zusammen. Der prozentuale Anteil der Grundstücke mit 4 Steuerpflichtigen machte hier 17, 20 und 12 % aus. Es würde zu weit führen, die Wohndichte der Straßen in allen Einzelheiten zu beschreiben; die beigegebene Tafel gewährt weitere Auskunft. Allenthalben treten mannigfache Unterschiede hervor, die sich im Laufe der Jahrzehnte unter der Einwirkung des Handels und Verkehrs, der Kapitalansammlung und dem Hinzuströmen der Neubürger ausgebildet hatten.

Im Durchschnitt kamen auf ein Grundstück in den Hauptstraßen der Rechtstadt 2,1 steuerpflichtige Bewohner oder, wie wir wohl sagen dürfen, 2 Familien; in den Querstraßen wohnten dagegen in einem Hause nur 1,3 bis 1,9 Schoßzahler. In der älteren Rechtstadt entfielen die meisten Bewohner auf die Langgasse (2,60), die wenigsten, soweit die Hauptstraßen in Betracht kommen, auf die Brotbänkengasse (1,62); in der Neustadt standen sich die Breitgasse mit 2,06 und die Häkergasse mit 2,76 Steuerpflichtigen gegenüber. Die relativ größten Behausungsziffern wiesen die Matzkausche Gasse mit 3,20 und die Tagnetergasse mit 3,00 Personen auf, die in einem Hause von der Steuer erfaßt wurden. Doch ist bei der Matzkauschen Gasse zu berücksichtigen, daß sich in ihr damals erst wenige, aber stark bewohnte Grundstücke befanden. Die kleinste Behausungsziffer ist für den 4. Damm mit 1,26 Personen, die dem Schosse unterworfen waren, festzustellen; dann folgen Gerbergasse mit 1,28 und Neues Roß mit 1,33. An den Außenwerken zog sich ein weniger dicht bewohnter Streifen hin; in den Gassen am Mottlauufer, in der Hundegasse und Gerbergasse kamen auf ein Grundstück nur 1,28 bis 1,86 steuerpflichtige Bewohner. Wollwebergasse (2,14), Scharmachergasse (2,41) und Kohlengasse (2,40) übertrafen dagegen sogar den Durchschnitt der Hauptstraßen, ohne daß sich besondere Gründe für ihre dichtere Besiedlung erkennen lassen.

Die mittelalterliche Stadt zeigt erst in bescheidenen Anfängen die Ausgestaltung bestimmter Verkehrsmittelpunkte. Nur um den Markt pflegen sich die Häuser dichter zusammenzuschieben. Die ältesten Stadtteile sind am dichtesten bewohnt, am Rande der Siedlung ziehen sich schwächer bevölkerte Streifen hin. Aber wie das vielgieblige Gewirr der

Dächer und das Auf und Ab der Türme schon von weitem den Städten des Mittelalters ein eigenartiges, wechselvolles Aussehen verleihen, so weist auch ihr Aufbau ein buntes Durcheinander größerer und kleinerer Gebäude auf. Zwischen eng bebauten Flächen laden leere Plätze künftige Siedler zur Niederlassung ein; Grundstücke mit hoher stehen neben solchen mit geringer Bewohnerzahl; Patrizier wohnen neben minderbegüterten Handwerkern. Die soziale Schichtung der Bürgerschaft prägt sich in der Besiedlung des Stadtgebietes nur darin aus, daß die Arbeitsgenossen und Zunftmitglieder, soweit es möglich ist, dieselben Straßen bewohnen. Die Rechtstadt Danzig zeigt im 14. Jahrhundert erst den Beginn dieser Entwicklung. Zwar weisen die Straßennamen [1]), die zumeist einzelnen Gewerken entlehnt sind, auf das Vorhandensein von Handwerkern, die das betreffende Gewerbe betrieben, schon in frühester Zeit hin; aber wir dürfen aus dieser Erscheinung, die in allen Städten wiederkehrt, weder darauf schließen, daß die Gasse nur von Angehörigen des Gewerks, nach dem sie benannt war, bewohnt wurde, noch daß alle Zunftgenossen nur in dieser einen Straße gewohnt haben. Von den 376 Brauern, die im Schoßregister des Jahres 1416 aufgeführt sind, wohnten nur 73 in der Hundegasse, die ehemals Brauergasse hieß, 54 in der Heiligengeistgasse, 52 in der Frauengasse, 36 in der Wollwebergasse, 11 in der Breitgasse, 40 in der Johannisgasse, 29 in der Zwirngasse, 19 in der Langgasse; die übrigen verteilten sich auf 6 weitere Straßen. Von den 52 Krämern wohnten nur 17 in der Großen Krämergasse und 11 in der Kleinen Krämergasse [2]). Die Straßen erhielten ihre Bezeichnung, noch bevor das Handwerk eine zünftische Abschließung erfahren hatte und seine Vertreter sich in größerer Zahl nebeneinander angesiedelt hatten. Die Straßen wurden daher nicht nach Zünften, sondern nach einzelnen, dort wohnenden Handwerkern und gewerblichen Anlagen, z. B. einem Brauhause, Brot- oder Fleischbänken benannt. Indem sich dann späterhin in ihrer Nachbarschaft Personen niederließen, die das gleiche Handwerk betrieben, erhielt die Straße immer mehr ein ausgesprochen zunftmäßiges Gepräge.

Die Berechnung der Einwohnerzahl muß von den Ergebnissen der vorliegenden Untersuchung ausgehen. Da es nicht angängig ist, das Stadtgebiet als eine gleichmäßig bebaute und gleich dicht bewohnte Fläche zu betrachten, müssen die mannigfachen Unterschiede, die hinsichtlich der Besiedlung der Stadt nachzuweisen waren, in Rechnung gestellt werden. Die Berechnung erschwert sich dadurch ungemein. Je mehr wir die Besonderheiten der Stadtteile und Straßen berücksichtigen wollen,

---

[1]) W. Stephan, Die Straßennamen Danzigs, Danzig 1911.

[2]) Th. Hirsch, Handels- u. Gewerbsgeschichte Danzigs, Leipzig 1858, S. 305, 318.

um so fraglicher erscheint es, ob wir mit Hilfe der Zahlen, die durch den statistischen Vergleich gewonnen wurden, zum Ziel gelangen können. Der sicherste Weg wäre der, daß wir an Hand des Schoßbuches die Bewohner eines jeden Grundstückes zahlenmäßig zu erfassen suchten. Da wir hierzu aber wissen müßten, welche soziale Stellung die benannten Personen eingenommen haben, ob sie eine Familie besaßen oder selbst zu einer fremden Hausgemeinschaft gehörten, die in einem ihrer steuerpflichtigen Mitglieder schon aufgezählt ist, so wäre es notwendig, vorerst eingehende Untersuchungen über die Personalgeschichte der rechtstädtischen Bürgerschaft anzustellen, eine Arbeit, die bei dem gegenwärtigen Stande der Forschung nicht einmal für die Patrizierfamilien durchzuführen ist.

Wenn wir trotzdem die Einwohnerzahl der Rechtstadt ermitteln wollen, so kann dies nur dadurch geschehen, daß wir auf Grund der vorangegangenen Überlegungen, wie weit wir auf die Zahl der Steuerpflichtigen, die in einem Hause gewohnt haben, die entsprechende Anzahl von Familien ansetzen dürfen, annähernde Werte zu errechnen suchen. Einen Anspruch auf absolute Richtigkeit darf die Berechnung erst dann erheben, wenn das Verhältnis bekannt ist, in dem die Steuerpflichtigen zur Gesamtbevölkerung gestanden haben. Für Paasche, der die Einwohnerzahl Rostocks ebenfalls aus der Zahl der Steuerpflichtigen festzustellen suchte, war der Gang der Berechnung viel einfacher, da er von vornherein annahm, daß auf jeden Steuerpflichtigen eine Familie von 5 Köpfen entfiel, eine Vermutung, die, wie gezeigt, für Danzig nicht zutrifft. Der nachstehende Versuch, die Einwohnerzahl Danzigs aus der Behausungsziffer, die für die Straßen und Stadtteile festgestellt werden kann, zu errechnen, leidet daher an derselben Ungenauigkeit, die auch allen anderen statistischen Berechnungen eignet, die ohne Kenntnis sicherer Umrechnungszahlen unternommen wurden. Indem er aber den mannigfachen Aufbau der städtischen Siedlung berücksichtigt, verspricht er der wahren Einwohnerzahl Danzigs weit näher zu kommen, als dies die Berechnung Simsons mangels geeigneter, quellenmäßiger Belege vermocht hat.

Wir halten mit Simson daran fest, daß jede Familie durchschnittlich aus fünf Köpfen bestand und daß in jedem Grundstück wenigstens eine Familie gewohnt hat. Als unterste Grenze der Einwohnerzahl ergibt sich demnach für das Jahr 1377, wenn wir annehmen, daß sich die Zahl der Häuser in den Jahren 1377 bis 82 nicht wesentlich vermehrt hat, die Zahl von $1396 \times 5 =$ rund 7000 Köpfen. Vorausgesetzt, daß sich auch die prozentuale Verteilung der Bevölkerung nicht wesentlich inzwischen geändert hat, so hat in $50\,\% = 698$ Grundstücken je eine Familie mit 5 Köpfen

gewohnt. Das ergibt 3490 Köpfe. 2—3 Steuerpflichtige sind für 35 % = 488 Häuser angegeben, auf deren jedes wir durchschnittlich 2 Familien = 10 Köpfe anrechnen können; damit werden 4880 weitere Einwohner gewonnen. Weil diese Zahl im ganzen genommen zu hoch gegriffen sein mag, sollen auf die Häuser, in denen sich 4 Steuerpflichtige befanden, auch nur 2 Familien angerechnet werden. Das ergibt 8 % = 111 Häuser zu 10 Köpfen = 1110 Köpfe. Die Grundstücke mit 5 und mehr Steuerpflichtigen machen schließlich 7 % der Gesamtzahl, d. h. 98 Gebäude aus, in denen wenigstens zum Teil 3 Familien gewohnt haben werden. Um sicher zu gehen, soll aber nur für die Hälfte dieser Häuser eine Kopfzahl von $3 \times 5 = 15$ Köpfen angenommen werden; in der anderen Hälfte der Grundstücke sollen nur je 10 Personen gewohnt haben. Das ergibt 735 bzw. 490 Einwohner. Insgesamt ist hiernach die Einwohnerzahl der Rechtstadt Danzig mit rund 10 000 Personen zu beziffern, eine Zahl, die nicht zu hoch erscheint, da dann auf jedes Grundstück im Durchschnitt nur 7 Bewohner gekommen wären. Der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung, die Danzig Ende des 14. Jahrhunderts besaß, würde es durchaus entsprechen, wenn seine Bürgerschaft annähernd der Einwohnerzahl anderer deutscher Städte[1]) zu jener Zeit gleichkam. Um die Wende des 14. Jahrhunderts hatte Speyer 10 000, Worms 20 000, Mainz 25 000 Einwohner. Königsberg wird auf 10 000, Breslau auf 12 000, Lübeck sogar auf 17 000 Einwohner geschätzt.

Das Liegenschaftsrecht.

In den Handfesten, die der Orden den Landesstädten erteilte, pflegte er die Rechte, die er am Stadtgebiet besaß, der Gemeinde zu übertragen. Nur soweit er sich seines landesherrlichen Rechtes, das ursprünglich unbeschränkt war, begeben hatte, durfte die Stadt ihre Befugnisse ausdehnen. Sehr deutlich kommt dies in einer Urkunde[2]) zum Ausdruck, in der 1298 der Orden auf die Einkünfte und Rechte an den Culmer Bänken verzichtete.

Renunciamus igitur nostro ac fratrum et successorum nostrorum nomine omni jure, siquod nobis seu domui nostre in predictis omnibus et singulis competebat vel competere poterat in futurum occasione dominii

---

[1]) Schmoller, Die Bevölkerungsbewegung der deutschen Städte = Festschrift für O. Gierke, Weimar 1911, S. 167 ff.

Reisner, a. a. O., S. 68.

[2]) Preuß. Urkundenbuch, I, 2, Nr. 688.

tam utilis quam directi; ea omnia pleno jure et integro in predictos civitatem et cives integraliter transferentes.

Der Orden entäußerte sich aller Rechte, die ihm jetzt oder in Zukunft aus seiner landesherrlichen Gewalt erwachsen konnten, wobei er das Obereigentum (dominium directum) von der Nutzung (dominium utile) unterschied. Alle Rechte, die späterhin von der Gemeinde oder von einzelnen Bürgern in Anspruch genommen wurden, gingen letzthin auf besondere Privilegien des Landesherrn zurück. Wenn der Orden gegen das sonst geltende Landesgesetz eine geistliche Niederlassung in Elbing[1]) gestattete oder wenn er die städtischen Rechte an den Verkaufsbuden und am Kaufhause in Thorn[2]) beschränkte, um nach einigen Jahren diese Beschränkung wieder aufzuheben, so geht hieraus unzweideutig hervor, daß alle Berechtigungen der Untertanen aus ebenso vielen Rechtsentäußerungen der Landesherrschaft entstanden waren. Die Zinspflicht der Grundbesitzer erweist, mochte der Zins nur zur Anerkenntnis der Landeshoheit und des Obereigentums erhoben werden oder einen mehr realen Inhalt haben, daß das Recht an den verliehenen Liegenschaften stets und überall nur ein abgeleitetes Recht war[3]).

Das in der Danziger Handfeste umschriebene Gebiet hatte der Hochmeister der Gemeinde zu voller Nutzung verliehen. Nur das Obereigentum hatte er sich, wie aus dem geforderten Grundzins ersichtlich ist, vorbehalten. Der Rat hatte fortan als rechtlicher Vertreter der Bürgerschaft das Stadtgebiet zu besetzen und zu verwalten. Der Orden enthielt sich weiterer Eingriffe in die Bodenpolitik der Stadt; er durfte nicht schlechter, brauchte aber auch nicht besser behandelt zu werden als andere, auswärtige Genossenschaften, die in der Stadt Grundbesitz besaßen oder erwerben wollten. Während in den mittelalterlichen Städten West- und Süddeutschlands[4]) das Stadtgebiet meist mehreren Grundherren gehörte, die selbständig ihre Grundstücke veräußern, verleihen oder vererben konnten, so daß mehrfache und verschiedenartige Rechte auf dem städtischen Grund und Boden Geltung hatten, war im ostdeutschen Kolonialstaat die Bürgerschaft allein als Eigentümerin der städtischen Gemarkung anzusehen. Der Rat verfügte über den Grundbesitz unbeschränkt, ohne daß die Gemeinde zur Mitberatung und Beschlußfassung herangezogen wurde. Nur für Elbing[5]) ist ein Zeugnis dafür bekannt, daß die Gemeinde

---

[1]) 1246, Perlbach, Preuß. Regesten, Königsberg 1876, n. 254.

[2]) 1266, Preuß. Urkundenbuch, I, 2, Nr. 254.

[3]) W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, I, Berlin 1891, S. 52.

[4]) A. Heusler, Institutionen d. Deutsch. Privatrechts, I, Leipzig 1885, S. 354 f.

[5]) Toeppen, Elbinger Antiquitäten, S. 67 f.

im Jahre 1286 bei Verleihung von zwei Gütern mitgewirkt hatte. Im 14. Jahrhundert wurde es üblich, daß der Rat den Zins, den die Grundbesitzer der Landesherrschaft schuldeten, von den steuerpflichtigen Bürgern einsammeln ließ und die Summe im ganzen an das nächste Ordenshaus ablieferte. Indem dann weiterhin sich der Rat häufig mit dem Landesherrn über einen feststehenden Pauschbetrag einigte, den die Gemeinde von ihrem Grundbesitz aufzubringen hatte, gewann es immer mehr den Anschein, als ob fortan der einzelne Bürger bei dem Rate zu Lehen ging. Der Rat teilte die Erben aus, setzte Bauordnungen fest und übte die Bauaufsicht aus; vor seinem Gerichte mußte die Auflassung, Veräußerung und Belastung des Grundbesitzes erfolgen. Wie er die gesamte grundbesitzende Bürgerschaft dem Orden gegenüber finanziell vertrat, so hatte er auch das Recht, von ihr für die Bedürfnisse der Stadt und die durch ihn zu leistenden Landessteuern Abgaben zu erheben. Aus den überlieferten Akten und Urkunden läßt sich leider nicht mit Sicherheit ersehen, wie weit der einzelne Siedler an dem ihm übertragenen Grundstücke Eigentumsrechte erwarb und wie die Entwicklung des ursprünglichen Leiheverhältnisses zum vollen Eigentum vor sich gegangen ist. Nur so viel steht fest, daß der Bürger jede besitzrechtliche und bauliche Änderung, die er an seinem Grundstücke vornahm, dem Rate anzeigen mußte. Er stand dem Grundherrn, dem Orden, um so freier gegenüber, als sich zwischen ihn und die Landesherrschaft der Rat drängte. Wollen wir uns das grundrechtliche Verhältnis der beiden Parteien an Ausdrücken des westdeutschen Liegenschaftsrechtes deutlich machen, so können wir die Gemeinde, deren Rechte der Rat vertrat, als den mit Erbrecht bewidmeten Leiheträger des Ordens bezeichnen, die den ihr ausgeliehenen Grundbesitz an die Bürger zu erblicher Afterleihe austat. Nur ist dabei zu bedenken, daß die Entwicklung des Liegenschaftsrechtes im ostmärkischen Siedlungslande erst an dem Punkte einsetzte, wo sie im Westen bereits aufgehört hatte. Die rechtliche Stellung des Grundbesitzes konnte viel einfacher und fortschrittlicher geregelt werden, da auf ihm keine geschichtlich begründeten Hemmungen lasteten. Die Austeilung des städtischen Geländes erfolgte als Leihe, nicht als Verkauf; sie geschah völlig kostenlos; nur mußte jede Veränderung am Grundbesitz dem Rate mitgeteilt werden, damit er dem neuen Eigentümer gegenüber sein Zins- und Leiherecht wahren konnte[1]). Aus dem Jahre 1365 ist für Elbing eine Auflassung bekannt, die vor dem engeren, sitzenden Rate gefertigt wurde[2]).

---

1) Vgl. Akten der Ständetage Preußens, I, S. 45.

2) Toeppen, Elbinger Antiquitäten, S. 192.

Wissentlich si, das Haneco Vinger hat recht und redelich vorkouft sin dritten teyl van dem steynhause sines erbes Jacobo Cruger Gercken Crugers sone, van siner ersten husvrowen und hat yme dat ufgelazen vor dem sitzenden stule des rates.

In Danzig fanden Erbteilungen und Auflassungen vor dem Richter und den Schöffen statt, in iudicio banito, vor gehegtem dinge, vor allen Mannen, wie es im Liber hereditarius[1]) heißt.

Die Rechte, die auf dem bürgerlichen Grundbesitze der Ordensstädte ruhten, fanden keine landesgesetzliche Zusammenfassung. Die Culmer Handfeste schweigt über das Recht, das für Häuser und städtische Liegenschaften galt; sie beschränkt sich darauf, die Rechtsverhältnisse der Bürger hinsichtlich der Landgüter zu ordnen, die ihnen außerhalb der Stadtmauer vom Orden auf Grund besonderer Abmachungen verliehen waren. Später wurden die Bestimmungen, die sich ursprünglich nur auf Culm und Thorn bezogen hatten, zum allgemeinen Landesgesetz erhoben und auch auf die Grundbesitzer ausgedehnt, die ihren Wohnsitz von der Stadt auf das Land verlegt oder von Anfang an auf ihren Landgütern gewohnt hatten[2]). Wenn die städtischen Handfesten vom Culmer Recht sprechen, so ist damit nicht das Liegenschaftsrecht, das mit genau bestimmten, kriegsdienstlichen Verpflichtungen verbunden war, sondern das Erbrecht gemeint, nach dem der ländliche wie der städtische Grundbesitz beiden Ehegatten zugehörte und nach dem Tode der besitzberechtigten Eltern auf ihre rechtmäßigen Erben überging. Darüber hinaus bedeutete die Verleihung des Culmer Rechtes die Übertragung der gerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Befugnisse innerhalb der Stadt an die aus Richter, Rat und Schöffen bestehende städtische Obrigkeit, wie sie sich in den Städten Culm und Thorn ausgebildet hatte.

In den späteren Jahrhunderten wurden zwar auch vom Orden bodenrechtliche Bestimmungen getroffen. Die Handfesten bieten dafür zahlreiche Belege, die um so wichtiger sind, als häufig die für den einen Ort erlassenen Anordnungen ausdrücklich oder stillschweigend auf andere Städte übertragen wurden. Auch auf den Ständetagen wurden baupolizeiliche Maßnahmen besprochen. Die weitaus ergiebigste Quelle für das in den Ordensstädten geltende Bodenrecht stellen jedoch die Willküren der Städte dar, die oftmals erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts ihre endgültige Fassung erhielten, in ihren wesentlichsten Bestandteilen aber bereits auf das 14. Jahrhundert zurückgehen. Zur Erläuterung und Ergänzung der bisherigen Darlegungen können daher ohne Bedenken

---

1) Danziger Stadtarchiv 32 n. 79, fol. 79b, 112, 161.

2) Brünneck, a. a. O., S. 15 f.

die Satzungen der Danziger Willkür[1]) vom Jahre 1455 herangezogen werden, zumal der Artikel 34 ausdrücklich darauf hinweist, daß es mit Bauwerken nach der „alten Willkür" gehalten werden soll. Wahrscheinlich ist mit dieser „alten Willkür" die kürzlich aufgefundene Danziger Willkür gemeint, deren Entstehung nach Simson in die Jahre 1425—1448 fällt. Doch gehen auch ihre Satzungen bereits auf eine noch ältere Willkür zurück, die nachweislich schon im Anfang des 15. Jahrhunderts vorhanden war. Über ihren Inhalt gibt der Liber hereditarius an einigen Stellen Auskunft. In einer Eintragung vom Jahre 1409 wird auf die Willkür der Stadt Bezug genommen, in der die Länge der Hausmauern geregelt war, und bei einer Grundstückteilung im Jahre 1412 sollte sich der Umfang der Erben, die Breite eines Ganges zwischen den Häusern und die Größe einer Heimlichkeit auf dem Hofe nach den Bestimmungen der Willkür richten[2]).

Wie die mittelalterliche Stadt durch Mauer und Graben von dem freien Lande getrennt war und sich als geschlossene Einheit aus ihrer Umgebung machtvoll und Achtung gebietend heraushob, so suchte sich auch ihre Bürgerschaft gegen jegliche Durchsetzung mit stadtfremden Personen nach Möglichkeit abzuschließen. Das Recht der Gäste war beschränkt; nur das Mitglied der Gemeinde durfte ungehindert am Markte teilnehmen und Handel treiben; nur der Bürger durfte Grundbesitz erwerben. Wer nicht das Bürgerrecht besaß, durfte weder „hwsz noch hoff uffhalden". Ebenso war es dem Bürger verboten, außerhalb der Stadt Grund und Boden zu erwerben. Wie die Stadt nur ihm, sollte er nur der Stadt gehören. Es war ihm sogar untersagt, vor der Stadtbefestigung zu wohnen; nur Gärtner und Krüger durften sich dauernd vor den Toren niederlassen[3]). Die Vorstädte waren zur Anlage von Gärten und Holzhöfen bestimmt. Handwerk und Handel, auf denen das städtische Erwerbsleben beruhte, waren auf die Innenstadt angewiesen.

Fremde durften sich in der Stadt auf die Dauer nicht ansiedeln, damit die Einheit des Gerichtsstandes nicht gestört wurde, den alle Bürger vor Rat und Schöffen zu suchen hatten. Strenge Verbote richteten sich gegen den Verkauf von Liegenschaften an Fremde. Der Rat durfte jedes

---

[1]) P. Simson, Geschichte der Danziger Willkür, Danzig 1904, S. 11—65. Vgl. Zeitschrift des Westpreuß. Geschichtsvereins, Heft 48, S. 3 ff., und Heft 49, S. 382 ff. — Da die Artikel der „alten Willkür" in die neue Willkür von 1455 ohne wesentliche Abweichungen übernommen, dagegen noch mit bedeutsamen erläuternden Zusätzen versehen wurden, ist im Text stets auf die Satzungen von 1455 Bezug genommen worden.

[2]) Danziger Stadtarchiv 32 n. 79, fol. 149b, 160.

[3]) Danziger Willkür (1455), Art. 13—15, 17.

Grundstück, das an Fremde veräußert war, unverzüglich einziehen und zu Gunsten der Stadtkasse verkaufen. Bei hoher Strafe war es untersagt, den Fremden Häuser zu vermieten. Der Rat behielt sich vor, die Niederlassung von Nichtbürgern von Fall zu Fall zu genehmigen.

Sogar der Orden war von dem Erwerb städtischer Grundstücke ausgeschlossen. Die Culmer Handfeste hatte die Ansiedlung der Ritter innerhalb der Stadt weder beschränkt noch ihnen eine Ausnahmestellung zugebilligt. Gelangte der Orden durch Schenkung oder Erbschaft in den Besitz städtischer Liegenschaften, so hatte er die auf ihnen lastenden Verpflichtungen ebenso wie die Bürger zu erfüllen. Später bedangen sich die Städte aus, daß alle Häuser, Gärten oder Äcker, die testamentarisch dem Ordenshause oder einem Mitgliede des Ordens von einem Bürger oder Einwohner übertragen wurden, in einem Jahre verkauft werden mußten. War dies nicht geschehen, so fielen sie dem Rate zu [1]). Danzig hat der Niederlassung von Ordensbrüdern stets hartnäckigen Widerstand geleistet, so daß sich einige Gebietiger, die auf Grundstücke, die ihnen zugefallen waren, nicht verzichten wollten, zu dem Auswege verstehen mußten, das Grundstück auf den Namen eines Bürgers in das Erbbuch eintragen zu lassen [2]). Mit besonderem Eifer wachte der Orden darüber, daß sich in seinen Städten keine Klöster und Stifter ohne seine Genehmigung ansiedelten. Schon in der Elbinger Handfeste [3]) vom Jahre 1246 heißt es: „nulla religio in eadem civitate locetur absque nostra et civium voluntate.“ Diese Verbote fanden sich späterhin in den meisten Handfesten wieder [4]), und auch in den Städten, für die sie nicht ausdrücklich bezeugt sind, hatten sie als allgemeine Landesordnung Gültigkeit. Die Landesbischöfe pflegten für ihre Städte gleichlautende Bestimmungen zu erlassen, damit der städtische Grundbesitz nicht in tote Hand gelangte [5]). Die Handfeste von Schönewick stetzte fest, daß Legate an geistliche Stifte mit Ausnahme des samländischen Kapitels in Jahresfrist veräußert werden sollten; anderenfalls hätten sie der Stadt zuzufallen.

Trotz dieses Verbotes befanden sich in der Rechtstadt Danzig geistliche Niederlassungen. Der Konvent von Oliva besaß zwei Grundstücke

1) Handfeste Königsberg 1286: Preuß. Urkundenbuch, I, 2 n. 483.

2) Simson, Geschichte der Stadt Danzig, I, S. 183.

3) Codex diplomaticus Warmiensis, I, n. 13.

4) H. Wermbter, Die Verfassung der Städte im Ordenslande Preußen = Zeitschrift des Westpr. Geschichtsvereins, Heft 13, S. 24, Anm. 3.

5) Handfeste Schönewick 1299: Preuß. Urkundenbuch, 1, 2, Nr. 709. — Handfeste Fischhausen 1305: Codex dipl. Warm., II, Nr. 50.

in der Brotbänkengasse zwischen Pfaffengasse und Altem Roß. Die Stadt konnte jedoch alle Vorwürfe des Ordens und anderer geistlicher Genossenschaften, die in jenem Besitz eine unberechtigte Bevorzugung Olivas erblickten, mit dem Hinweis darauf entkräften, daß die Rechte der Olivaer Mönche noch auf Privilegien der pommerellischen Herzöge zurückgingen, also bereits vor Entstehung der Rechtstadt begründet waren. Vielleicht erstreckte sich eines der beiden Grundstücke bis zur Frauengasse, wo in dem Schoßbuch von 1377 in einem Hause zwischen Altem Roß und Pfaffengasse der Abt von Oliva eingetragen ist. Die Marienkirche besaß nach dem ersten Erbbuche 7 Liegenschaften, von denen je eine in der Ziegengasse und der Häkergasse, zwei in der Frauengasse und drei in der Brotbänkengasse lagen. 1382 gehörten der Marienkirche 9 Grundstücke, dem Heiligen Geist-Hospital 1 in der Wollwebergasse, der Johanniskirche, die nach dem ersten Erbbuche 4 Häuser in der Häkergasse besaß, im gleichen Jahre 5 Grundstücke. Über das Alter der Johanniskirche liegen sichere Angaben nicht vor. Die Benennung der Straße, die bereits 1353 als Johannisgasse erwähnt wird, läßt zwar vermuten, daß sich hier schon zu jener Zeit ein Gotteshaus befunden hatte, das dem Johannes geweiht war. Andererseits ist bekannt, daß erst 1358 die Kirche ausgebaut und mit einem Dache versehen wurde. Wir gehen daher wohl kaum mit der Annahme fehl, daß zwar bereits zu Beginn der fünfziger Jahre eine Kapelle oder eine kleine Kirche vorhanden gewesen war, diese aber erst um 1358 einem größeren Gebäude gewichen oder, wie es auch bei der Marienkirche der Fall war, in ihm aufgegangen ist. Hierauf würde auch der Umstand hindeuten, daß nach den Eintragungen des ersten Erbbuches zwischen Neunaugengasse und Petersiliengasse nur etwa 16 m Straßenlänge unbebaut waren, ein Raum, der von dem späteren Umfang der Kirche weit übertroffen wurde. Da auch die Zahl der Grundstücke zwischen 1357 und 1377 auf derselben Strecke von 14 auf 5 zurückgegangen ist, wurden wahrscheinlich inzwischen mehrere Häuser niedergerissen, um dem stattlichen Gotteshause Platz zu machen.

Mit der Zulassung des geistlichen Grundbesitzes verfuhr der Rat ganz willkürlich, je nachdem er von der Ansiedlung der Kleriker Vorteile oder Nachteile erwartete. Während den Karthäuser Mönchen weitgehender Grunderwerb gestattet wurde, mußten sich im Jahre 1449 die Nonnen von St. Brigitten verpflichten, die ihnen auf dem Hakelwerk durch Erbschaft zugefallenen Grundstücke innerhalb eines Jahres zu verkaufen [1]). Zur Vermeidung aller Streitigkeiten setzte eine spätere Willkür

---

[1]) Simson, a. a. O., I, S. 214 f.

fest, daß niemand „uffsteende unde legende grunde addir hawsser uff erben addir legenden grunden“ an Geistliche vererben durfte[1]).

Der Landadel konnte im Ordenslande im 14. Jahrhundert ebenso gut städtischen Grundbesitz erwerben, wie der Bürger ländliche Güter. Erst zu Beginn des 15. Jahrhunderts versuchte der Orden zeitweilig, den landbesitzenden Bürgern die grundherrlichen Rechte vorzuenthalten[2]). Vermutlich haben daher auch in Danzig Landleute Bürgerrecht und Grundbesitz erhalten.

Nach der Culmer Handfeste durfte niemand mehr als ein Erbe kaufen. Wie weit diese Verordnung, die ursprünglich nur den ländlichen Besitz betraf, auch auf die städtischen Erben angewendet wurde und wie lange sie in Geltung blieb, hat sich nicht ermitteln lassen. Nachdem sich erst bei einigen Bürgern Kapital angesammelt hatte, konnten sie daran denken, mehrere Grundstücke in ihrer Hand zu vereinigen, um sich ihrer Nutzung zu erfreuen. Auch durch Erbschaft fielen oft mehrere Erben einem Besitzer zu. So besaßen 1382 nach den Angaben des Erbbuches zwei Bürger je 4 Grundstücke, 22 je 3 und 42 je 2. Wilhelm von Oringen und die Familie Putzik sind sogar mit je 8 Liegenschaften in der Rechtstadt vertreten[3]).

Der Rat führte die Aufsicht über alle Bauten. Wie in Elbing[4]) waren auch in Danzig zwei Mitglieder des Rats als Bauherren eingesetzt. Nebst dem Stadtzimmermann waren sie als Sachverständige und Schiedsrichter bei allen Baustreitigkeiten heranzuziehen. Wer ein Haus bauen, abbrechen oder einen Keller ausmauern wollte, mußte sich zuvor auf dem städtischen Bauamt nach den einschlägigen Bestimmungen erkundigen und die Erlaubnis des Rats einholen[5]). Alle Besitzrechte mußten in die städtischen Grundbücher eingetragen werden, die für die Entscheidung der vor dem Stadtgerichte angefochtenen Liegenschaftsrechte die Unterlagen bildeten. So waren in den Erbbüchern außer den Namen der Grundbesitzer die auf den Erben lastenden Hypotheken verzeichnet. Die vor dem Schöffengericht erfolgten Auflassungen, Verkäufe, Schichtungen, Rentkäufe und Abmachungen, die den Besitz von Grundstücken betrafen, wurden dagegen in zeitlicher Folge in den Liber hereditarius eingetragen, der seit 1359 in Benutzung war und amtlich als „der stad buch“ oder auch „liber civitatis“ bezeichnet wurde[6]). Ob der Rat bei Handänderung

---

1) Simson, Geschichte der Danziger Willkür, S. 45.
2) Brünneck, a. a. O., S. 45.
3) Simson, Geschichte der Stadt Danzig, I, S. 75.
4) Toeppen, Elbinger Antiquitäten, S. 69.
5) Simson, Geschichte der Danziger Willkür, Artikel 34, 28, 41, 18.
6) Danziger Stadtarchiv 32 n. 79, fol. 106, 159.

dem einzelnen Bürger gegenüber ein Einspruchsrecht ausgeübt oder eine Gebühr, die dem westdeutschen Ehrschatz zu vergleichen wäre, erhoben hat, ist aus den Quellen nicht ersichtlich, auch nicht wahrscheinlich. Nach Culmer Recht galt für den städtischen Grundbesitz freies Erbrecht für beide Geschlechter. Ebenfalls war der Verkauf von Erben gestattet, sofern die auf dem Grundstücke ruhenden Lasten und Abgaben an die Landesherrschaft bzw. den Rat auch weiterhin entrichtet wurden.

Für den Fortgang der Siedlung und den Aufschwung der Stadtwirtschaft war es von Bedeutung, daß kein Raum innerhalb der Stadtmauer ungenutzt blieb; der Orden hatte deshalb in der Handfeste für Mühlhausen[1]) bestimmt, daß weltliche Personen, die in der Stadt Grund und Boden besaßen, sich dort anbauen mußten; und damit ihre Häuser nicht leer ständen, sollten sie selbst in der Stadt wohnen[2]). Unbesetzte und dauernd wüste Erben fielen der Gemeinde anheim; ein hochmeisterlicher Erlaß verfügte, daß der Rat das Eigentumsrecht an verlassenen Grundstücken übernehmen durfte[3]). Je weiter die Ansetzung der Bürger auf dem städtischen Gelände vordrang, um so mehr schrumpfte der unmittelbare Besitz der Gemeinde zusammen. Nur hier und dort fand sich in den späteren Jahrzehnten eine Hofstatt, die unvergeben geblieben oder durch Auflassung und unrechtmäßige Besitznahme der Stadt wieder verfallen war. Sonst war bürgerlicher Gemeinbesitz nur an den Stellen vorhanden, an denen die Verwaltungsgebäude der Gemeinde errichtet waren. So erwähnte bereits das erste Erbbuch städtischen Grundbesitz dort, wo 1379 das Rathaus erbaut wurde. An der Ecke der Langgasse und Großen Krämergasse war ein Grundstück auf den Namen der civitas eingetragen; der Beutlergasse zu schlossen sich ihm zwei weitere an, zwischen denen ein Haus gelegen war, das Wesselus Köning und der Tochter des Hermann von Amforde gehörte. In der Großen Krämergasse lag ein viertes städtisches Grundstück. Wahrscheinlich befanden sich hier schon lange vor dem Bau des großen, steinernen Rathauses kleinere Ratsgebäude. Sonst war im ersten Erbbuche die civitas nur noch je einmal in der Gerbergasse und in der Portechaisengasse vermerkt. Im Jahre 1382 zeigten die städtischen Liegenschaften keine wesentliche Vermehrung. Außer dem Rathause und dem Erbe in der Portechaisengasse gehörten der Stadt ein Grundstück in der Brotbänkengasse zwischen Ziegengasse und Pfarrkirche und zwei Häuser in der Junkergasse. Der Artushof, der 1350 zuerst genannt wird[4]), ist in allen Grundbüchern als

[1]) Codex diplomaticus Prussicus, III, Nr. 9.
[2]) Codex diplomaticus Prussicus, II, Nr. 132.
[3]) Toeppen, a. a. O., S. 195.
[4]) Simson, a. a. O., I, S. 62.

curia regis an dritter Stelle zwischen Großer Krämergasse und Kürschnergasse genannt.

Zu den Baulichkeiten, die sich im Besitze einzelner Bürger befanden, aber allgemeine Bedeutung hatten, sind die Badestuben und Fleischbänke zu rechnen. Im Jahre 1348 lag in der Nähe des Dominikanerklosters und 1354 in der Wollwebergasse je eine Badestube [1]). Das zweite Erbbuch gibt zwei Badestuben in der Hundegasse und in der Scharmachergasse an. Die Fleischbänke standen seit 1347 in einer Quergasse, die von der Frauengasse zur Heiligengeistgasse führte, in unmittelbarer Nähe der Marienkirche [2]). Der lebhafte Verkehr mit Fleischwaren machte wohl das Verbot der Willkür nötig, daß niemand Ferkel, Körbe mit Fischen und halbe Fleischrümpfe vormittags durch die Kirche tragen sollte [3]). 1357 wurden alte und neuere Bänke unterschieden, die auf beiden Seiten der Gasse lagen; auf der einen Seite wurden 19, auf der anderen 9 Fleischbänke gezählt.

Die häufigen Aufteilungen hatten die Grundfläche der Erben beträchtlich verschmälert. Als nun gegen Ende des 14. und im Laufe des 15. Jahrhunderts mit dem Bau steinerner Häuser begonnen wurde, schien es vorteilhaft, wenn sich, ohne daß am Besitzrecht eine Änderung eintrat, zwei Nachbarn zum gemeinsamen Bau zusammentaten. Da sie dieselben Brandmauern und Grundfesten benutzen konnten, teilten sie sich die Kosten der Besserung. Das Baurecht suchte die Errichtung fester Wohnstätten zu befördern, da die Steinhäuser einer größeren Zahl von Einwohnern Platz gewährten, als die niedrigen, leichten Holzgebäude und bei Ausbruch eines Brandes dem Vordringen des oft ganze Straßenzüge verheerenden Feuers mehr Widerstand leisten konnten. Die Willkür bestimmte daher, daß jeder, der ein Steinhaus errichten wollte, dies ein Jahr zuvor seinen Nachbarn mitteilen sollte, um ihnen Zeit zu geben, sich auf einen gemeinschaftlichen Bau vorzubereiten. Dieser durfte auch dann erfolgen, wenn der Nachbar die Beteiligung ablehnte; und da das Nachbargrundstück aus der Mauerung, zum mindesten aus der Anlage der Brandmauer Vorteile zog, durfte der Bauherr unter gewissen Umständen den Nachbarn mit der Hälfte der Baukosten belasten. Dies geschah in der Weise, daß er auf dessen Erbe eine erststellige Rente eintragen ließ, die ein Zwölftel der halben Bausumme ausmachte. Der Nachbar konnte den Zins ablösen, indem er seine Bauschuld beglich. Waren die beiden Grundstücke verschieden lang, so daß ein Teil der Brandmauer nur dem Besitzer des größeren Hauses zugute kam, so hatte er für dieses Stück

---

1) Hirsch, Danzigs Handels- und Gewerbsgeschichte, S. 302.

2) Hirsch, a. a. O., S. 308.

3) Artikel 143.

die Kosten allein zu tragen. Der Nachbar, der sein Erbe später verlängerte und dann diese Mauer mitbenutzen wollte, mußte die auf ihn entfallenden Kosten nachzahlen. Ein anschaulicher Beleg für die Anwendung dieser Bestimmung findet sich in einer Eintragung des Liber hereditarius[1]) zum Jahre 1409.

Bartholomäus Scharwenzel hatte mit seinem Nachbarn Berlyn auf dem ihnen gemeinsam gehörenden Grund und Boden eine Mauer errichtet. Soweit nun die Mauer über die Länge hinausging, für die nach der Satzung der Willkür beide gemeinschaftlich die Kosten aufzubringen hatten, mußte Scharwenzel die Mauerung allein bezahlen. Doch „wen des Berlyn wil gebruken, so sal hee dat scharwenzel betalen".

Im Jahre 1379 bauten Henning Lankow und Hermann Brandt eine Mauer zwischen ihren beiden Erben; da nun das eine Grundstück bedeutend schmäler war, sollte die Mauer auf der Grundfläche des breiteren zu liegen kommen.

Die Willkür von 1455 setzte die Länge der Mauer auf 55 Fuß (= 17,2 m) fest; später wurde sie auf 60 Fuß (= 18,8 m) ausgedehnt. Ihre Höhe über dem Kellergeschoß sollte 30 Fuß (= 9,4 m) betragen. Die Brandmauer war einen Ziegelstein dick[2]). Ganz ähnliche Bestimmungen finden sich in einer Willkür, die der Königsberger Hauskomtur Heinrich von Gundolzheim im Einverständnis mit dem Rate und den Ältesten von Löbenicht im Jahre 1385 erließ[3]). Da vielfach unter den Nachbarn Streitigkeiten darüber entstanden waren, wie hoch die gemeinsame Mauer errichtet werden sollte, entschied der Hauskomtur, daß sich die Baupflicht des Nachbarn nur auf die Ausmauerung des Kellergeschosses erstrecken sollte. Doch war niemand gehindert, für sich allein weiter zu bauen. Auch die Danziger Willkür erklärte, daß sich jeder Grundbesitzer der Erhöhung der nachbarlichen Mauer fügen müsse.

Besonders wichtig waren die Gänge, die zwischen den Grundstücken hindurch zu den dahinter gelegenen Buden und Ställen führten. Häufig befand sich in ihnen die Wasserleitung, für die auch die Bezeichnung „agezucht" vorkommt. So besaß Petrus Brand einen „Wassergang" durch das Erbe des Nicolaus Demmin. Um das Wasser rein zu halten, wurde die Leitung, die sich aus einzelnen Röhren zusammensetzte, mit einem Schutzblech versehen[4]). Ein besonders lehrreicher Vertrag, der 1396 über den Verkauf einer Bude und eines Ganges abgeschlossen wurde

---

1) a. a. O., fol. 149b, 72.

2) Art. 30, 31.

3) Perlbach, Quellenbeiträge, S. 15 f.

4) Danziger Stadtarchiv 32 n. 79, fol. 88; vgl. fol. 28.

und aus dem die Zahl und Bestimmung der Baulichkeiten hervorgeht, die sich auf einem Grundstücke befanden, sei im Wortlaute angeführt [1]:

Thu merkende dat petrus jordan hedt gekoft ene bude in bodelgasse van margarete louwenborgesche unde eren kinderen mit einem ganghe gande tuschen ere bachuse, peter crunowen stalle unde peter jordans stalle bet an der louwenborgeschen molchus; unde de gangh sal wyt sin up beide enden sieben quarter van ene ele unde en vingerbret, unde petrus sal lyden to ewighen tyden an sine grentze der louwenborgesche bakoven, swynekoven unde hemelicheit und wen me de bude muren sal, so sal petrus nicht lenger plichtigh sin to muren wen de bude ket, van des ganghes wegen sal he nich muren noch mit mure noch mit gelde.

Der Bau steinerner Häuser steigerte den Wert der Grundstücke. Leider gewähren die Quellen keinen Aufschluß über die Wandlungen, die der Preis der Liegenschaften im 14. und 15. Jahrhundert erfuhr. Die wenigen überlieferten Angaben zeigen, daß der Wert eines Bürgerhauses zwischen 20 und 60 Mark preußischer Münze [2]) schwankte. Der Marienburger Großschäffer verkaufte 1404 ein Haus in der Frauengasse für 41¼ Mark; sein Königsberger Amtsbruder besaß 1402 3 Häuser im Werte von 30, 32 und 50 Mark, deren letztes er mit 55 Mark vorteilhaft losschlug [3]). Mit diesen Preisen stimmt es überein, wenn Heinrich von Danzig 1305 ein halbes Erbe in der Fischstraße zu Greifswald für 25 Mark verkaufte [4]).

Der Grundzins.

Zum Zeichen der Anerkennung seiner Herrschaft und Gerichtshoheit pflegte der Orden in den meisten Städten von jedem bürgerlichen Grundstück eine Gebühr von 6 Denaren zu erheben. Nach der Culmer Handfeste hatte die Zahlung spätestens 15 Tage nach Martini zu erfolgen. Der Grundzins wurde allen Grundbesitzern auferlegt; der Orden war von der bürgerlichen Pflicht nicht ausgenommen, wenn er in einer Stadt Liegenschaften hatte. Der Landmeister Conrad Sack setzte im Jahre 1304 fest, daß die Bürger am pflichtigen Zins nicht geschmälert werden sollten, falls die Brüder durch Schenkung oder Kauf in den Besitz von Häusern in der Altstadt Königsberg gelangen würden [5]). In den Städten, in denen sich ein Ordenshaus befand, mußten die Bürger ihren Zins vielfach einzeln auf das Schloß tragen. Der Orden wollte die Bürger in persönlicher

---

1) a. a. O., fol. 94.
2) 1 Mark preuß. Münze = 33 deutsche Reichsmark.
3) Simson, a. a. O., I, S. 109.
4) Pommerellisches Urkundenbuch, n. 644a.
5) Samländisches Urkundenbuch, Nr. 207.

Abhängigkeit halten, um seine Oberhoheit gerade gegenüber dem Streben des Rats nach Selbständigkeit zu wahren. Die Jungstadt Danzig, die Schöpfung des Ordens, hatte von jedem Hof, für den ein Umfang von 2 × 8 Ruten festgesetzt war, einen jährlichen Zins von einer halben Mark zu entrichten [1]).

Nicht überall ließ sich jedoch diese persönliche Bindung der Bürger aufrecht erhalten. Für die Bürger war es lästig und für den Orden selbst wurde es bei der Zunahme der Stadtbevölkerung unbequem, die geringen Beträge der Grundsteuer von den einzelnen Zinspflichtigen einzufordern. Die Steuererhebung wurde deshalb dahin vereinfacht, daß der Zins von einigen Ratsherren eingesammelt und die Summe dann auf das Schloß gebracht wurde. So sollten in Neidenburg drei Ratmannen den Zins einziehen und abliefern [2]). Die gleiche Bestimmung traf der ermländische Bischof 1394 für die Stadt Braunsberg [3]). Jedoch schon im 13. Jahrhundert wurde dieser Brauch vereinzelt geübt. Die Elbinger beschwerten sich in den 90er Jahren darüber, daß seit einiger Zeit jeder Mann und jede Frau den Zins einzeln abgeben müßten, und baten um Wiederherstellung der alten Ordnung, nach der die gemeinschaftliche Abzahlung der Steuer durch die Bürgerschaft erfolgt war [4]).

Nachdem der Rat die Aufgabe übernommen hatte, den landesgesetzlichen Zins einzusammeln, war es nur ein weiterer Schritt auf der betretenen Bahn, daß er vom Orden für die Steuerleistung der Stadteinwohner haftbar gemacht und verpflichtet wurde, alljährlich eine bestimmte Summe der Landesherrschaft zu entrichten. Der Orden konnte dann mit einem festen, sicher verbürgten Einkommen rechnen, während der Pauschbetrag der Gemeinde den Vorteil gewährte, daß auch durch Ansetzung neuer Grundstücke der Grundzins der Stadt nicht erhöht wurde. Wenn trotzdem die neuen Siedler den gleichen Zins wie die Altbürger zu entrichten hatten, so flossen ihre Abgaben der Stadtkasse zu. Der Rat wurde dadurch, daß er den Grundzins seiner Bürger nach seinem Ermessen bestimmte, befähigt, finanzielle Bodenpolitik zu treiben; auch konnte er neue Siedler durch Zinsbefreiung anlocken und durch Ermäßigung und Abstufung der Steuer auf die Erträgnisse der Liegenschaften Rücksicht nehmen. Sobald sich diese Einrichtung fester eingewurzelt hatte, konnte er es wagen, den Grundzins selbständig zu erhöhen und sich damit eine Einnahmequelle zu verschaffen, die um so wichtiger war, als die Einkünfte regelmäßig zuströmten und schon im voraus zu veranschlagen

---

1) Simson, a. a. O., I, S. 93.
2) Codex diplomaticus Prussicus, III, Nr. 150.
3) Codex diplomaticus Warmiensis, III, Nr. 286, 332.
4) Codex diplomaticus Warmiensis, I, Nr. 97.

waren. Die Grundsteuer bildete daher die festeste Einnahme der mittelalterlichen Kämmereiverwaltung.

Einen aufschlußreichen Einblick in die Vorgänge bei der Erhebung des Grundzinses gewährt das Zinsregister der Neustadt, das den zweiten Teil des rechtstädtischen Erbbuches vom Jahre 1357 darstellt. Da es als Unterlage für die Veranlagung der Grundbesitzer dienen sollte, waren außer den Namen der Bürger auch die Größenmaße der Erben und die Höhe des jeweils fälligen Zinses eingetragen. Der Zins wurde an verschiedenen Tagen erhoben; die Erben in der Röpergasse zinsten je zur Hälfte zu Weihnachten und zu Johanni. In der Beutlergasse war der Zins zu Michaeli fällig. Für die Neustadt wird Martini als Zinstag genannt.

Der Zinsbetrag wurde nach der Grundfläche des Grundstücks berechnet. Da die Breitenausdehnung in erster Linie den Wert des Erbes bestimmte, ist vielfach die Länge gar nicht angegeben. Der Zins wurde nach Mark, Skot und Denaren berechnet[1]). Naturalzinse kamen in Danzig nicht vor. Das Zinsregister unterscheidet Erbzins (perpetuus census) und ablösbaren Zins (census redimendus). Während die erbzinspflichtigen Grundstücke von jedem Fuß, den sie sich in der Breite erstreckten, 1 Skot zinsten, betrug der ablösbare Zins nur 18 Denare. Weshalb dem einen Grundbesitzer Erbzinspflicht auferlegt, dem anderen die Ablösung des Zinses gestattet wurde, geht aus den Akten nicht hervor. Oft hatte derselbe Bürger zwei Liegenschaften zu verschiedenem Zinsrecht. Verbürgte der ewige Zins der Stadt eine gleichbleibende, dauernde Einnahme, so brachte ihr die Ablösung des Grundzinses auf einmal größeres, flüssiges Kapital ein, dessen sie für ihre gemeinnützigen und politischen Unternehmungen in hohem Maße bedurfte. Der Zins war mit 10 Mark für jede Mark ablösbar[2]). Der Ständetag zu Marienburg beschloß am 2. Mai 1386, daß fortan die Mark mit 12 Mark abgelöst werden sollte. Ein entsprechender Vermerk findet sich auf dem Titelblatt des zweiten Erbbuches[3]). Da weder die Lage noch die Größe der Grundstücke auf die Ablösbarkeit des Zinses Einfluß hatte, stellte sie gewiß eine besondere Vergünstigung dar, die einzelnen Grundbesitzern gewährt wurde. Wahrscheinlich erfolgte die Ablösung erst mehrere Jahre nach der Ausleihe des Erbes, weil sie ein Vermögen des Besitzers voraussetzte, das er sich erst durch längere Nutzung der Grundfläche erwerben konnte. Während der Erbzins auf die Zeit langsamer Entwicklung der Bodenpreise zurückweist, deutet die Ablösbarkeit der Grundsteuer auf die wachsende Bedeu-

---

1) 1 Mark = 24 Skot = 720 Denare.
2) Simson, a. a. O., IV, Nr. 87.
3) Danziger Stadtarchiv, 32 n. 2, fol. 1b.

tung des Kapitals hin und bereitet den Übergang vor, der gegen Ende des Mittelalters von der Erbleihe zum freien, steuerpflichtigen Eigentum erfolgte.

Die Angabe des Zinssatzes ermöglicht, die im Erbbuche eingetragenen Zinsleistungen auf ihre Richtigkeit hin nachzuprüfen und den Zinsbetrag in all den Fällen zu ergänzen, in denen er nicht verzeichnet ist, ohne daß eine Zinsfreiheit vermerkt ist. Die Nachrechnung ergibt bis auf geringfügige Abweichungen, die auf Abrundung des Zinses oder auf Rechenversehen zurückzuführen sind, die rechnerische Richtigkeit der erhobenen Zinse. In den meisten Fällen ist der Zinsbetrag das Produkt aus dem Zinssatz und der in Fuß berechneten Breite des Grundstücks. Bei einer Breite von 20 Fuß wurden, sofern der Zins ablösbar war, 360 Denare erhoben. Die Länge des Erbes kam für die Zinsberechnung nur soweit in Betracht, als sie von der festgesetzten Normallänge abwich. Aus einzelnen Beispielen, in denen die Breite und die Länge der Fläche verzeichnet ist, ergibt sich, daß die Normallänge für die Grundstücke, die 18 Denare auf den Fuß zinsten, 80 Fuß (= 25 m) betrug. Ein Grundstück, das 20 Fuß breit und 40 Fuß lang war, zinste 180 Denare. Ein Grundstück, das für 20 Fuß Breite 260 Denare zu zahlen hatte, hatte demgemäß eine Länge von 80 Fuß. Auch für den Zinssatz von 30 Denaren lassen sich zahlreiche Belege anführen. Da für diese Grundstücke ebenfalls eine Normallänge von 80 Fuß anzunehmen ist, beruhte der Unterschied der geltenden Zinssätze lediglich auf der Erblichkeit bzw. Ablösbarkeit der Grundsteuer.

Aus der Nachrechnung der Grundzinse geht hervor, daß in einer Reihe von Fällen, in denen die Grundstücke ausdrücklich als hereditates bezeichnet sind, der Zins nach einem anderen Satze berechnet wurde, als im Register selbst angegeben ist. Ein halbes Erbe, das 112½ Fuß lang war, zinste 412 Denare; ein anderes, das 14 Fuß breit war, 336 Denare. Wie die Berechnung ergibt, beträgt der Zinsfaktor, wenn wir die in der Urkunde von 1352 als Normallänge einer hereditas angegebene Länge von 105 Fuß in Rechnung stellen und als Zinsfaktor den Quotienten aus Zinssatz und Normallänge bezeichnen, $\frac{24}{105}$. Bei diesen Grundstücken wurde demnach auf jeden Fuß, den das Erbe in der Breite maß, ein Zins von 24 Denaren erhoben. Die auffällige Abweichung von den sonst üblichen und im Zinsregister allein erwähnten Zinssätzen von 18 bzw. 30 Denaren findet dadurch ihre Erklärung, daß wir in allen diesen Fällen solche Grundstücke vor uns haben, deren Zinsverhältnisse durch den Komtur 1352 geordnet waren. Wurden nach dem Wortlaut des Vertrages von einem Erbe, das 30 Fuß = 2 Ruten breit und 105 Fuß =

7 Ruten lang war, eine Mark = 720 Denare Zins erhoben, so betrug der Zins, der auf einen Fuß in der Breite veranlagt wurde, gerade 24 Denare. Für die Steuerberechnung kamen also zwei verschiedene Normalmaße und Zinssätze in Betracht. Hierauf weisen auch die Einleitungsworte[1]) des ersten neustädtischen Erbbuches hin, die da besagen, daß der Zins nach der Lage der Grundstücke und der höheren oder geringeren Ansetzung des Zinses erhoben werden sollte: „iuxta situationem hereditatum et taxationem census secundum maius et minus“. Der Zinssatz richtete sich danach, ob der Grundzins ablösbar oder erblich war; er stand weiterhin, wie aus jenen Worten und den angestellten Berechnungen hervorgeht, mit der Lage des Grundstücks im Stadtgebiet in Beziehung. Es ist bemerkenswert, daß die Erben, die den Zins von 24 Denaren auf den Fuß zahlten, ganz überwiegend nordöstlich der Breitgasse und zwischen Damm und Mottlau lagen, also in jenem Bezirk, für den auch die Regelung der Steuer im Jahre 1352 erfolgt war. Die andere Gruppe von Grundstücken, die eine Normallänge von 80 Fuß besaßen und einen Zins von 18 oder 30 Denaren leisteten, ist dagegen bis auf wenige Ausnahmen auf die Breitgasse und die unmittelbar an sie anstoßenden Querstraßen beschränkt. Die Untersuchung der Zinsverhältnisse liefert damit einen weiteren Beitrag zur Siedlungsgeschichte der Rechtstadt.

Rechtliche und wirtschaftliche Umstände wirkten zusammen, wenn mannigfaltig wie die Größe und Behausung der Grundstücke auch der Zins beschaffen war. Während die Handfesten häufig den Anschein erwecken, als ob an den Grundbesitz überall die gleichen, steuerlichen Anforderungen gestellt wurden, erweist die Durchsicht der Grundbücher, daß vielfache Unterschiede in der Besteuerung der Erben vorhanden waren, die von der Forschung berücksichtigt werden müssen, wenn aus den Mitteilungen über die Höhe der Zinseinkünfte keine falschen Schlüsse auf die Einwohnerzahl und finanzielle Bedeutung der Städte gezogen werden sollen. Die normale Größe der Grundfläche und damit auch die gleichmäßige Heranziehung der Liegenschaften zur Grundsteuer konnte nicht immer eingehalten werden. Aus dem erhobenen Grundzinse einer Stadt können wir die Zahl der Grundstücke auch dann nicht berechnen, wenn wir wissen, wie viel jedes zu entrichten hatte. Zudem muß stets damit gerechnet werden, daß eine Anzahl von Grundstücken steuerfrei war.

Von den 392 Erben, die das erste Erbbuch für die Neustadt anführt, waren nicht weniger als 117, also fast ein Drittel von der Zahlung des Grundzinses befreit, da die Stadt den neu hinzugezogenen Bürgern die Ansiedlung erleichtern wollte. Bei 43 Grundstücken ist es unentschieden,

---

[1]) Danziger Stadtarchiv, 32 n. 1, fol. 14b.

ob sie der Steuer unterlagen, da weder ihre Steuerfreiheit, noch eine Zinsleistung vermerkt ist. Die übrigbleibenden 232 Erben zinsten insgesamt: 182 Mark, 16 Skot, 20 Denare. Im Durchschnitt zahlte demnach jedes steuerpflichtige Grundstück einen Zins von 16 Skot. Nehmen wir an, daß sich unter den zu zweit genannten Liegenschaften zum Teil noch Zinspflichtige befunden haben, so kann die gesamte Zinsleistung der Neustadt auf rund 200 Mark = 6600 deutsche Reichsmark[1]) veranschlagt werden. In den künftigen Jahrzehnten wird sich dieser Betrag noch erhöht haben, da gewiß inzwischen viele Zinsbefreiungen aufgehoben wurden. Wie viel der ältere Teil der Rechtstadt an Grundsteuern einbrachte, ist nicht bekannt. Vorausgesetzt, daß die dort belegenen 847 Grundstücke ebenfalls mit je 16 Skot zur Steuer herangezogen wurden, hätte die Stadt eine weitere Einnahme von 847 × 16 = 13 552 Skot = rund 565 Mark gehabt. Beide Stadtteile zusammen hätten dann die stattliche Summe von 765 Mark = rund 25 000 Reichsmark ergeben. Was konnte es diesen Einkünften gegenüber ausmachen, wenn die Stadt alljährlich dem Orden eine Pauschgebühr von 340 Mark preußischer Münze zahlen mußte. Die Stadtkasse füllte sich und gewährte dem Rat, je weiter sich der Grundbesitz ausdehnte und je stärker die Bevölkerung anwuchs, die Mittel zu seiner weitausgreifenden Politik, zumal diese noch an den Privatzuschüssen der reichen Ratsherrn und Bürger einen kräftigen Rückhalt fand.

Der Ausgang der Entwicklung.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war die Besiedlung der inneren Rechtstadt zum Abschluß gekommen; der Mauerring hatte sich mit Grundstücken und Bewohnern gefüllt; der erste Abschnitt der Stadtgeschichte war beendet. Fortan galt es, das weite Gebiet zu bebauen und zu besiedeln, das sich vor den Toren nach dem Werder und den Höhen zu ausdehnte. Die Vorstädte entwickelten sich, deren Grundstücke weiträumiger bemessen waren und weniger dicht beieinander lagen. An Stelle der Wiesen und Gärten traten Häuser, in denen sich allmählich die Bevölkerung ebenso zusammendrängte wie in der alten Innenstadt.

Auch die Rechtstadt veränderte ihr Aussehen von Jahrhundert zu Jahrhundert. Die älteren Gebäude wurden niedergerissen; neue, prächtige Wohnhäuser erstanden, die den Reichtum und Wohlstand ihrer Besitzer sinnfällig und geschmackvoll verkündeten. Der bürgerliche Grundbesitz büßte seine Beweglichkeit und Veränderlichkeit ein; die Zahl der Erben nahm weder zu noch ab. Nachdem sich vollends überall in der Rechtstadt der Bau steinerer Häuser durchgesetzt und die Stadtmauer

[1]) K. Foltz, Geschichte des Danziger Stadthaushalts, Danzig 1912, S. 18 f.

mächtigen Erdwerken Platz gemacht hatte, trat im Siedlungsgebiet eine Erstarrung und ein Stillstand ein, der bis zum Ende des 19. Jahrhunderts andauerte. Erst die Niederlegung der Wälle leitete den neuesten Abschnitt der Stadtbaugeschichte ein, in dem die früheren Baulichkeiten modernen Geschäftshäusern weichen mußten. Auch die finanzielle Bedeutung des bürgerlichen Grundbesitzes ging zurück, seitdem das Kapital zum beweglichen und bequemen Werkzeug des wirtschaftlichen Lebens geworden war. Schon Ende des 14. Jahrhunderts begann der Orden von den Bürgern seiner Städte außer dem Grundzins Kopfsteuern und Abgaben in weitem Umfange zu erheben. Der Grundbesitz verlor seine einzigartige Stellung als Hauptquelle der staatlichen und städtischen Einkünfte. Nur in einer Beziehung wahrte er seinen Wert. Das geltende Liegenschaftsrecht ermöglichte dem Rat, den Fremden die dauernde Ansiedlung in der Stadt zu verbieten. Gerade das 15. Jahrhundert brachte erbitterte Kämpfe mit den ausländischen Kaufleuten, die den Zwischenhandel Danzigs nach Polen und Litauen ausschalten wollten. Die verschärften Bestimmungen der Willküren konnten zwar die Niederlassung von Fremden nicht gänzlich verhindern; indem sie aber den engen Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Grunderwerb besonders nachdrücklich betonten, verliehen sie dem bürgerlichen Grundbesitz eine wachsende wirtschaftspolitische Bedeutung.

Die Verwaltung des städtischen Geländes war die erste und wichtigste Aufgabe des Rates gewesen, bei deren Erfüllung er seine organisatorische und politische Fähigkeit hatte erproben können. Wie diese dadurch zum Ausgangspunkt seines weiteren Strebens nach freier Selbstbestimmung wurde, so entnahm er der Grundsteuer die Mittel zur Durchführung seiner politischen Ziele, deren Verfolgung in der Mitte des 15. Jahrhunderts die Abschüttelung der Ordensherrschaft bewirkte.

Anlage 1.

1. Erbbuch: Danziger Stadtarchiv 32 n. 1 fol. 14b.

Incipit ordo et registrum hereditatum nove civitatis que tenentur singulis annis festo beati Martini de quolibet pede dare unum scotum perpetui census. Incipiendo primo in platea lata, deinde et de aliis quae tenentur censum redimendum iuxta situacionem hereditatum et taxationem census secundum maius et minus. Et ab aqua primo ascendendo aciem.

Johannes swarmstede 6 ulnas *)	
	Heyno stargard 5 fert. 22 d.*)
Nicolaus de werder 3 m	Johannes kowal 15½ scot et 4 d.*)
	Rolef von ossebringhe 21½ scot et 4 d.*)
Johannes kowal	3 fert.
Nicolaus buckesdoc	3 fert.
Hermannus lammessyde	22 scot
Hanco cistifex	20 scot
Hinzko everhardi	20 scot
Meynardus kimowe	20 scot
Daniel kosnyk	20 scot
Hinricus kruger	20 scot

census redimendus de pede 18 denarios.

Johannes tirgarte 23 p.	14 scot minus 6 d.
Lambertus vormann 21 p. lib.	
Ditmarus oldenberghe 20 p.	½ M.
Her. ludighusen 22 p. lib.	
Gherardus verbugen 20 p.	1 M. 3 sol.
Thideman godiswolt 20 p.	½ M.
Wilco godiswolt 23 p.	14 scot minus 6 d.
Johannes vurmann 18 p. lib.	
Nicolaus bule 18 p. lib.	
Cunegundis relicta petri boyen	14 p. lib. et 8½ ulnas retro a mich..smyd.
Hinricus volzedal 20 p.	½ M.
Andreas scarpenstin 22 p.	½ M. 3 sol.
Johannes cusveltus 21 p.	

Anmerkung: 1 mark (M) = 4 fertones (fert.) = 60 solidi (sol.) = 24 scot = 720 denarii (d.); 1 pes (p.) = 0,313 m.

*) Spätere Zusätze.

Anlage 2.

2. Erbbuch: Danziger Stadtarchiv 32 n. 2 fol. 114b.

Incipit registrum hereditatum nove civitatis amplam plateam ab aqua versus valvam a sinistris ascendendo.

Johann lange von hele

Michel van der borgh

Thomas vellin

Katharina relicta claws schonewold habet ½ hereditatem cum una octava parte.

Margareta filia claws schonewold habet quartam partem hereditatus cum una octava parte.

2. Erbbuch: Danziger Stadtarchiv 32 n. 2 fol. 122b.

Petrus gholdbach

Hermannus hoppe

Hinricus grifenbergh habet III Marcas Michaeli et III Marcas Pasche redimendo Marcam pro XII et censum. Actum Ambrosii MCCCCV.

Clemens bindequast

Nicolaus hund habet II Marcas Michaeli redimendo Marcam pro XII et censum. Actum feria sexta post Egidii. MCCCCVI.

Nicolaus hund habet II Marcas Cathedra Petri redimendo Marcam pro XII et censum. Actum Scolastice Virginis. MCCCCVIIII.

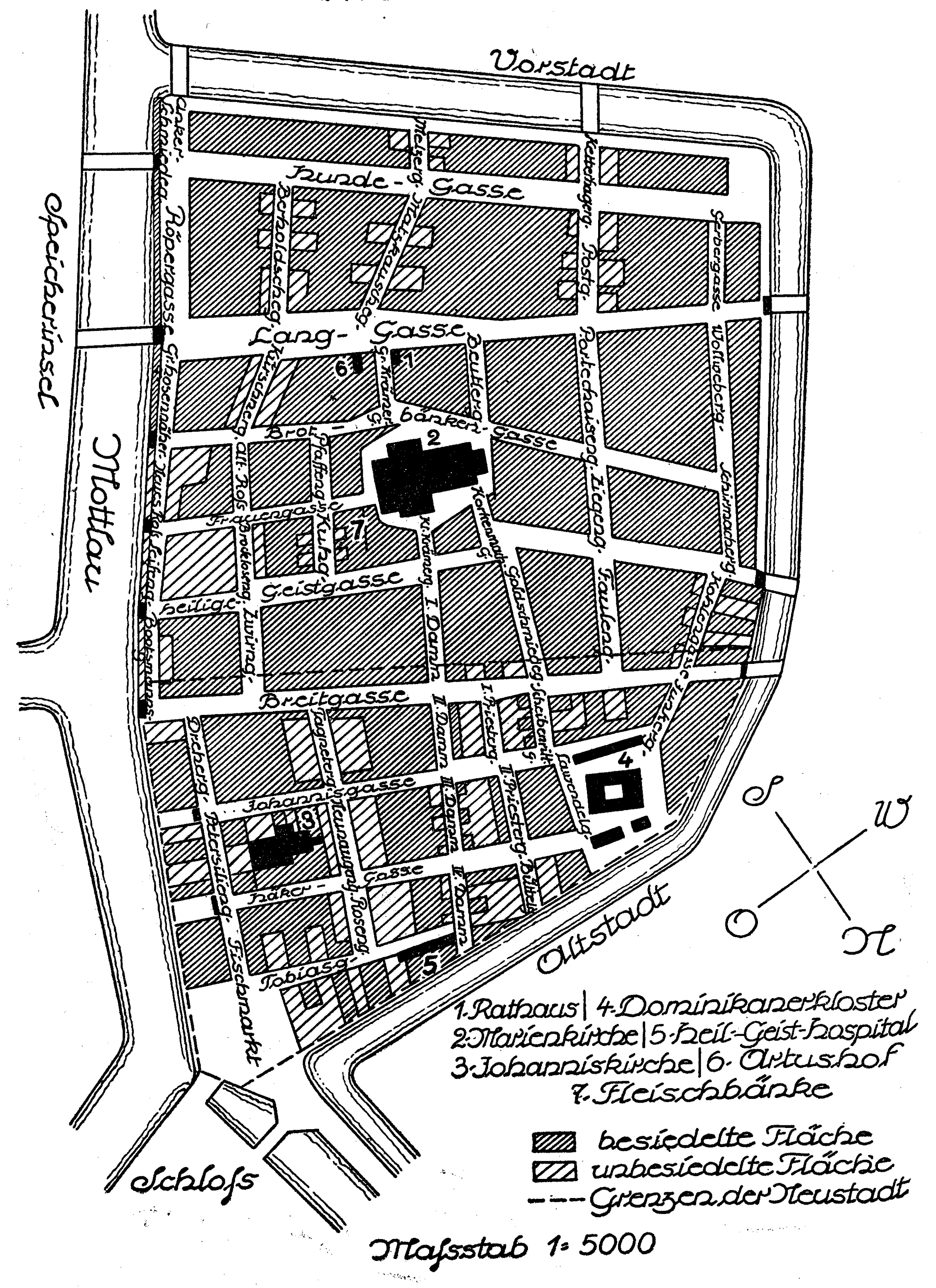
Hannus thuchel

Elizabeth relicta Johannis bundemann habet III Marcas Penthecostis redimendo Marcam pro XII et censum. Actum sexta feria post Corporis Christi. MCCCCVII.

Johannes bundemann habet III Marcas Penthecostis redimendo Marcam pro XII et censum. Actum sexta feria post Corporis Christi. MCCCCVII.

Civitas.

Die Besiedlung der Rechtstadt Danzig um 1360.



Anlage 4.

Die Anzahl der Grundstücke I. (Ältere Rechtstadt).

Straßen	1. Erbbuch 1357 davon			Schoß-buch 1377	2. Erbbuch 1382		Adreß-buch (1854)
	Erben	Halbe	Buden	Erben	Erben	Buden	
Hundegasse	123	—	—	(121)	125	2	128
Ankerschmiedegasse	12	—	—	—	12	—	10
Melzergasse	1	—	—	2	2	—	4
Ketterhagergasse	—	—	—	2	2	—	3
Gerbergasse	18	—	—	14	14	—	14
Postgasse	1	—	—	6	6	—	4
Matzkausche Gasse	8	4	—	10	10	—	10
Berholdsche Gasse	1	—	2	—	4	5	3
Röpergasse	29	—	—	—	29	—	24
Langgasse	145	—	—	(141)	150	—	135
Wollwebergasse	36	2	—	(28)	34	—	28
Portechaisengasse	18	—	—	—	19	—	10
Beutlergasse	21	4	—	17	16	3	16
Gr. Krämergasse	9	—	2	13	11	—	10
Kürschnergasse	—	—	—	—	2	—	2
Gr Hosennähergasse	9	—	—	10	8	—	8
Brotbänkengasse	111	1	2	114	127	—	119
Scharmachergasse	11	—	—	12	13	—	9
Ziegengasse	13	—	—	11	6	—	6
Pfaffengasse	—	—	7	—	5	—	6
Altes Roß	15	—	2	16	13	—	9
Neues Roß	—	—	—	18	17	—	12
Frauengasse	53	—	—	52	50	—	51
Kuhgasse	3	—	—	5	—	—	2
Brocklosengasse	—	—	—	—	—	—	2
Seifengasse	—	—	—	—	—	—	9
Heiligegeistgasse	141	—	—	(126)	138	—	128
Kl. Krämergasse	7	—	—	—	2	—	6
Korkenmachergasse	5	—	—	—	5	—	7
Kohlengasse	2	—	—	5	5	—	9
Faulengasse	6	—	—	—	7	—	7
Goldschmiedegasse	22	—	—	—	23	—	34
I. Damm	20	—	—	17	16	—	23
Zwirn asse	7	—	—	7	7	—	6
Bootsmannsgasse	—	—	—	—	17	—	12
Ältere Rechtstadt	847	11	15	—	895	10	866

Anlage 5.

Die Anzahl der Grundstücke II. (Neustadt).

Straßen	1. Erbbuch 1357 Erben	davon Halbe	Buden	Schoß-buch 1377 Erben	2. Erbbuch 1382 Erben	Buden	Adreß-buch (1854)
Breitgasse	82	13	7	94	116	—	120
Junkergasse	11	—	—	—	12	—	12
Scheibenrittergasse	6	—	—	10	17	—	12
I. Priestergasse	—	—	—	—	2	—	6
II. Damm	18	9	—	19	21	—	19
Tagnetergasse	—	—	—	(14)	10	2	16
Drehergasse	34	21	—	32	25	—	25
Johannisgasse	74	14	3	—	65	—	72
Lawendelgasse	10	2	—	8	11	—	9
II. Priestergasse	7	—	—	5	6	—	5
III. Damm	12	2	—	6	15	—	18
Neunaugengasse	—	—	—	—	2	—	5
Petersiliengasse	17	3	—	21	20	—	19
Häkergasse	70	22	—	—	}	—	72
IV. Damm	11	—	—	15	} 101	—	13
Rosengasse	—	—	2	1	}	—	4
Fischmarkt	13	—	—	—	26	—	23
Tobiasgasse	26	2	5	—	39	—	35
case ante valvam piscium	—	—	—	5	13	—	—
Neustadt	391	88	17	—	501	2	485

Anmerkung: Bei vorstehender Statistik ist zu beachten, daß die im Adreßbuch angegebenen Häuser nur soweit berücksichtigt sind, als sie innerhalb des ehemaligen Stadtgebietes lagen. Für das Jahr 1377 kann auf Grund der Angaben des Schoßbuches die Summe der vorhandenen Grundstücke nicht berechnet werden. Die Straßen sind bis auf geringe Abweichungen in der Reihenfolge angegeben, in der sie in den Erbbüchern verzeichnet sind.

Anlage 6.

Die Anzahl der Grundstücke III. (Stadtteile).

Stadtteile	1. Erbbuch 1357	2. Erbbuch 1382	Adreßbuch (1854)
Ältere Rechtstadt . .	862	905	866
Grundstücke . .	847	895	—
Buden	15	10	—
Neustadt	408	503	485
Grundstücke . .	391	501	—
Buden	17	2	—
Gesamtsumme . . .	1270	1408	1351
Grundstücke . .	1238	1396	—
Buden	32	12	—

Anlage 7.

Behausungsziffer der Stadtteile.

Stadtteile	Unter 100 Grundstücken befinden sich mit 1	2	3	4	5—6	mehr Steuerpflichtigen	Steuerpflichtige auf einem Grundstück
Ältere Rechtstadt	51	19	14	9	5	2	2,00
Hauptstraßen	50	20	15	7	6	2	2,00
Nebenstraßen	53	19	13	11	3	1	2,01
Neustadt	48	23	13	7	7	2	2,14
Hauptstraßen	43	24	12	12	7	2	2,29
Nebenstraßen	53	22	14	2	8	1	1,99
Gesamt-Stadt	50	21	14	8	5	1	2,05
Hauptstraßen	47	22	14	9	6	2	2,10
Nebenstraßen	53	20	14	7	5	1	2,00

Anlage 8.

Behausungsziffer der Haupt- und Nebenstraßen.

Straßen	Unter 100 Grundstücken befinden sich mit 1	2	3	4	5—6	mehr Steuerpflichtigen	Steuerpflichtige auf einem Grundstück
Hauptstraßen	47	22	14	9	6	2	2,10
Hundegasse	51	23	15	7	3	1	1,86
Langgasse	29	18	19	8	18	8	2,60
Wollwebergasse	54	7	21	7	11	—	2,14
Brotbänkengasse	62	22	10	4	1	1	1,62
Frauengasse	58	19	13	8	2	—	1,76
Heiligegeistgasse	48	26	10	11	3	2	2,04
Breitgasse	46	27	15	10	2	2	2,06
Johannisgasse	54	22	7	7	7	3	2,05
Häkergasse	28	23	16	19	12	2	2,76
Nebenstraßen	53	20	14	7	5	1	2,00
Gerbergasse	78	14	8	—	—	—	1,28
Postgasse	32	17	17	17	17	—	2,66
Matzkausche Gasse	20	20	20	20	10	10	3,20
Beutlergasse	65	18	6	12	—	—	1,64
Gr. Krämergasse	—	92	—	—	8	—	2,30
Scharmachergasse	42	17	25	8	—	8	2,41
Ziegengasse	64	9	27	—	—	—	1,63
Altes Roß	62	13	19	—	6	—	1,75
Neues Roß	72	22	6	—	—	—	1,33
Kuhgasse	60	20	—	20	—	—	1,80
Kohlengasse	20	40	20	20	—	—	2,40
Goldschmiedegasse	49	35	10	3	3	—	1,93
I. Damm	17	35	24	24	—	—	2,54
Zwirngasse	44	28	—	28	—	—	2,14
Bootsmannsgasse	82	4	10	—	4	—	1,40
Scheibenrittergasse	20	30	30	10	10	—	2,70
II. Damm	63	16	21	—	—	—	1,57
Tagnetergasse	21	29	14	—	36	—	3,00
Drehergasse	77	5	5	8	—	5	1,68
III. Damm	50	29	11	—	5	5	2,11
Petersiliengasse	67	18	10	—	5	—	1,57
IV. Damm	73	27	—	—	—	—	1,26

Das ländliche Mühlenwesen im Deutschordenslande.

Von

Dr. Hans Steffen
in Strasburg Wpr.



Der größte Kolonisator des Mittelalters, der Deutsche Ritterorden, hat bei der Gründung seiner Dörfer[1]) eine geradezu erstaunliche Umsicht und einen bewundernswerten Blick für die wirklichen Bedürfnisse seiner ländlichen, ackerbautreibenden Untertanen an den Tag gelegt. Da durften innerhalb der Marken einer solchen Ortschaft neben kulturfähigem Ackerland saftige Wiesen und holzspendender Wald, das zur Weide des Kleinviehs noch immer ausreichende Unland, Heide und Moor, ebensowenig fehlen wie ein fischreicher See oder Weiher, ein munter durchs Gelände hüpfender Bach oder ein langsam durch Tal und Aue sich dahinschlängelnder Fluß. Wo dann das natürliche oder durch Stauungen künstlich hervorgebrachte Gefälle eines Gewässers zum Betriebe einer Mahlmühle ausreichend und günstig erschien, behielten sich der Orden oder in ihren Gebieten die Bischöfe und Domkapitel einen Platz zur Errichtung einer solchen, sobald sich das Bedürfnis dazu herausstellen sollte, ausdrücklich vor[2]). Das Recht, Mühlen anzulegen, galt nämlich im ganzen Ordenslande als Regal, als ein Vorrecht der Landesherrschaft, das ohne deren ausdrückliche Erlaubnis von den Untertanen nicht ausgeübt werden durfte[3]).

Sehen wir nun zu, unter welchen Formen die Anlage der Mühlen vor sich ging, welche Rechte den damit Beliehenen übertragen und

---

1) Genaueres hierüber siehe H. Steffen, Die soziale Lage des deutschen Bauern im Deutschordensstaate, Wissenschaftliche Beilage zur Germania, 1913, Nr. 48 ff.

2) Von der Anlage von Windmühlen hören wir verhältnismäßig so selten, daß wir von deren Sonderbehandlung füglich absehen dürfen, zumal Abweichungen in den Verhältnissen der Windmüller von denen der Wassermüller nicht vorhanden oder nur ganz unbedeutend sind.

3) In der erneuten Kulmischen Handfeste vom Jahre 1251, dem Grundgesetz für den Deutschordensstaat (Codex diplomaticus Warmiensis (abgekürzt C. d. W.), Bd. I, Mainz 1860, Nr. 28, S. 56), lautet zwar eine Bestimmung: „Item si rivus aliquis agros alicuius civis attigerit, ei cuius agri fuerint solum molendinum edificare liceat in eodem.“ Doch hat diese Bestimmung, entgegen sonstiger Gewohnheit, auf ländliche Verhältnisse nicht Anwendung gefunden, wenigstens bei den Dörfern nicht. Das geht aus allen uns vorliegenden Urkunden hervor, die fast ausnahmslos die Erbauung einer Mühle von der speziellen Zustimmung der Landesherrschaft abhängig machen.

welche Pflichten und Leistungen ihnen von der austuenden Herrschaft auferlegt wurden.

Nachdem die Besetzung eines neugegründeten Ortes mit Ansiedlern durch den sogenannten Lokator oder Gründer, einen tüchtigen und wohl auch durch größere Geldmittel sich auszeichnenden Mann, dem in der Regel das Schulzenamt in der neuen Gemeinde übertragen wurde, gesichert war, vergaß man auch nicht, wo Gelegenheit war und das Bedürfnis vorlag, an die Erbauung einer Mühle zu denken. Denn für das Gedeihen einer Ansiedlung war es von großer Wichtigkeit, daß die Bewohner den Bedarf an Mehl für sich wie für ihr Vieh möglichst nahe und bequem sich verschaffen konnten, ohne erst lange Wegestrecken zu und von der Mühle zurücklegen zu müssen. Das war bei der damaligen schlechten Beschaffenheit der Straßen, zumal im Herbst und Winter, keine Kleinigkeit.

Die Mühlen gehörten nicht zum Dorfverbande, sondern bildeten kleine selbständige Besitzungen, die vor den dörflichen Bauerngrundstücken in mancher Beziehung bevorrechtet waren.

Während die Bauern in einem Dorfe ausnahmslos dem Gerichte des Schulzen unterstanden, wurden zwar nicht immer, doch bisweilen die Müller dieser Gerichtsbarkeit entzogen[1]). Ja sie erhielten mitunter sogar innerhalb der Grenzen ihres Besitztums selbst die Gerichtsbarkeit und wohl auch noch einen Teil der einkommenden Gerichtsbußen[2]). Auch durften sie, ebenfalls abweichend von der sonst üblichen Weise, in der man mit den bäuerlichen Grundstücken verfuhr, ihre meist zu kulmischem Rechte[3]) oder zu Erbrecht[4]) ihnen verliehene Mühle und den daran

---

1) „Demum statuimus et volumus ut Molendinarius qui pro tempore fuerit prope dictam villam grunemberg, Iudicio nominati Tidemanni (des Lokators) et suorum posterum subesse debeant nisi in forefactis et excessibus, que forsitan infra septa ipsius molendini contingant, quorum Iudicia dominio et iurisdiccioni mense nostre integraliter reseruamus.“ C. d. W., I, Nr. 248, S. 417. „Eximimus ipsum insuper a iudicio sculteti, quod non coram ipso, sed tantum modo coram preposito et suis fratribus respondebit.“ Perlbach, Materialien zur Geschichte Pommerellens hauptsächlich während der Ordenszeit, Altpreußische Monatsschrift, Bd. 37, S. 160.

2) „. . . ut idem molendinator in dictis 4 mansis haberet Iudicium, quod alii sculteti communiter habent in villis nostris.“ C. d. W., III, Nr. 94, S. 69. „. . . dy mole uf dem bore vnde den Creczem (Krug) myt der blosse do bey gelegen czu allem Noczcze Vnde das Gerichthe bei der mole vnde dem hoffe Czu Colmeschem Rechthe Vnserem Husze czwene phenge Vnde In der dritte gerichtis busze czu nemende.“ Maercker, Geschichte des Kreises Thorn, Danzig 1899—1900, S. 622.

3) Neues Preußisches Urkundenbuch, herausgegeben von Wölky und Mendthal, Urkundenbuch des Bistums Samland (zitiert als Sam. U. B.), Leipzig 1891 und 1898, III, Nr. 533, S. 359. Panske, Urkunden zur Komturei Tuchel, Danzig 1911, S. 89, 99, 141. C. d. W., II, Nr. 448, S. 444; III, Nr. 105, S. 78 u. a.

4) Panske, a. a. O., S. 68, 120; C. d. W., II, Nr. 443, S. 441; Nr. 506, S. 543 u. a.

hängenden Besitz „weggeben, vorwechseln und noch irer erben und nochkomlingen bequemikeit und besten nutcze schiken und wenden[1])“ oder „die gesprochene Mole zu sogetanem rechte (d. i. zu erblichem Rechte) vnd die hube ackers . . . vorbas vorkoufen, weme sie wellen[2])“. Einmal ist auch davon die Rede, daß der Verkauf der Mühle dem Dorfschulzen anzuzeigen sei[3]). Wenn aber der Müller „von der mol abetrunnit wurde“ oder ein Jahr lang keinen Zins zahle und seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachkäme, dann sollte die Mühle an die Herrschaft zurückfallen. Dieser stand es alsdann frei, sie weiter zu verleihen oder zu verkaufen, ganz wie es ihr beliebte[4]).

Jene unbegrenzte Freizügigkeit der Müller und die freie Verfügung über den ihnen zugewiesenen Besitz scheint in der Folgezeit bedeutend eingeschränkt, wenn nicht ganz abgeschafft worden zu sein. Denn wiederholt wird den Untertanen von der Obrigkeit eingeschärft, kein Bauer, Müller usw. dürfe aufgenommen werden, ohne daß er Beweise beibringe, wie er von seinem Herrn geschieden sei und ob er ihm in allen Stücken Genüge geleistet habe[5]). Was bedeutet diese Forderung aber anderes, als daß der Fortzug der genannten Leute aus einem Gebiete in ein anderes von der jedesmaligen Erlaubnis der Grundherrschaft abhängig war.

Die Mühlen nun wurden von dem Landesherrn oder dem Grundherrn, der das Mühlenrecht besaß, an einen jedenfalls des Mühlenwesens kundigen Mann ausgetan[6]). Die Bedingungen, unter denen das geschah, wurden, der Ausnahmestellung der Müller entsprechend, nicht etwa in der allgemeinen Dorfhandfeste, sondern zumeist in besonderen Urkunden festgelegt, wie es auch bei Vergebung von Großgrundbesitz die Regel war. Diese Dokumente wurden in zwei Exemplaren ausgefertigt und je eins von dem Beleiher und dem Beliehenen aufbewahrt. Solche Urkunden sind uns in großer Zahl erhalten.

Der Mann, der sich einen zur Mühlenanlage passenden Platz übertragen ließ, mußte außer in dem Müllerhandwerk auch in dem Mühlen-

1) Urkundenbuch des Bistums Culm, bearbeitet von C. P. Wölky, Danzig 1884 (zitiert als C. U. B.), Nr. 443, S. 351 f.

2) C. d. W., II, Nr. 443, S. 441. 3) Ebenda, III, Nr. 12, S. 9.

4) Urkundenbuch zur Geschichte des vormaligen Bistums Pomesanien, herausgegeben von H. Cramer in Zeitschr. des histor. Vereins für d. Regierungsbez. Marienwerder, Heft XV—XVIII, Marienwerder 1885—87 (zitiert als Pom. U. B.), Nr. 107, S. 157.

5) Akten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, herausgegeben von M. Toeppen, Leipzig 1874—86 (zitiert als A. d. St.), II, Nr. 152, S. 222 (anno 1440), Nr. 166, S. 237 u. a.

6) Im Ermland besonders, sehr selten auch anderwärts, wurde das Recht, eine Mühle anzulegen, dem Ortsschulzen verliehen, die dieser dann wohl in den seltensten Fällen allein betrieb. Vielmehr wird er sie unter gewissen Bedingungen weitergegeben und nur den Nutzen davon gezogen haben.

bau Bescheid wissen[1]). Wenn auch der letztgenannten Fähigkeit jenes Mannes als notwendige Bedingung für die Übernahme einer Mühle nirgends ausdrücklich Erwähnung geschieht, so sind solche Kenntnisse sicherlich bei ihm vorausgesetzt worden. Denn nur in Ausnahmefällen erbaute die austuende Herrschaft das ganze Mühlenanwesen und setzte dann den Müller gewissermaßen in das fertige Nest hinein[2]). Vielmehr wird in den Handfesten meist nur der Ort genau angegeben, an dem das Mühlenwerk zu stehen kommen sollte. Sodann wurden ein Platz für die Wirtschaftsgebäude und einen Obst- und Gemüsegarten, sowie ein mehr oder minder großes Stück Wiesen- und Ackerland, alles in allem meistens nur wenige Morgen ausmachend, hinzugeschlagen, und damit war zunächst die Sache erledigt und alles andere dem damit Beliehenen selbst überlassen. Sobald jedoch der zur Mühle mitausgeworfene Landbesitz umfangreicher als gewöhnlich war — er erreichte nicht selten die Höhe von 1—4 Hufen[3]) —, hatte der betreffende Mühlenbesitzer davon genau dieselben Leistungen an die Herrschaft zu entrichten, wie sonst die Bauern von ihren Zinshufen. Er war nunmehr gezwungen, die Wohn- und Wirtschaftsgebäude und auch das eigentliche Mühlenwerk selbst zu erbauen[4]). Dabei war es ihm überlassen, die Gebäude so groß und so umfangreich hinzustellen, wie es ihm für die jeweilig in Frage kommenden Verhältnisse und Zwecke gut schien, „und gebin dem-selbin und synen erbin dy vorgenanten molen czu buwen, noch allim erim nůcze und vromen, als in das bequemest dunk(i)t[5])“.

Die zu den Wellenlagern, Fundamenten und Umfassungsmauern nötigen Steine durfte er wohl ausnahmslos[6]) aus dem ihm zugewiesenen Grund und Boden, mitunter aber auch selbst aus den anliegenden Ländereien seiner Nachbarn graben. Besonders aber war ihm das Graben solcher Steine gestattet, die nach der erforderlichen Bearbeitung als Mühl-

---

[1]) Einmal wird dem Maurer Albert eine Mühle mit einem Gange und einer Hufe Land bei Cumehnen verliehen. Sam. U. B., Nr. 533, S. 359, anno 1384.

[2]) So der Bischof von Ermland in C. d. W., II, Nr. 445, S. 442.

[3]) 1 Hufe: C. d. W., III, Nr. 456, S. 459; Sam. U. B., Nr. 528, S. 356; Nr. 533, S. 539; 1½ Hufen: C. d. W., III, Nr. 599, S. 594; 2 Hufen: C. d. W., II, Nr. 183, S. 182; Nr. 292, S. 292; Nr. 323, S. 336; III, Nr. 68, S. 45; Nr. 299, S. 275; Nr. 385, S. 374 f.; 2 Hufen und 10 Morgen: Sam. U. B., II, Nr. 317, S. 237; 3 Hufen: C. d. W., II, Nr. 281, S. 279; Nr. 435, S. 443; Nr. 521, S. 530; 4 Hufen: C. d. W., II, Nr. 86, S. 89; III, Nr. 94, S. 69; Nr. 105, S. 78; Nr. 401, 4, S. 392; I, Regesten Nr. 195, S. 64.

[4]) Sam. U. B., I, Nr. 209, S. 120: „et hoc molendinum predictus Hermannus vel sui heredes propriis sumptibus edificabunt.“ Auch ebenda, II, Nr. 317, S. 237; III, Nr. 528, S. 356 u. a.

[5]) Panske, a. a. O., S. 68.

[6]) An einer Stelle heißt es allerdings: „Allerley ysenwerk und steyne sall der molner selber czvegen (anschaffen)“. C. U. B., Nr. 498, S. 405.

steine Verwendung finden konnten. Das wird mehrmals ausdrücklich hervorgehoben, indem gesagt wird, „und sullen vry molensteyn habin, wo sy dy vinden mogen, graben und ho(u)wen, czu erre mole[1])“ oder „und daz sy (die Inhaber der Mühle) steyne czu der mole, wo sy dy doselbis vinden mogen, graben, spalden und howen[2])“. Jedoch sollten die durch das Graben der Steine entstandenen Löcher auch wieder sorgfältig eingeebnet und zugeschüttet werden[3]).

Das zum Errichten der Gebäude, Wehre, Brücken, Schleusen und Zäune erforderliche Bauholz wie auch das zum Dammbau benötigte Strauchwerk den benachbarten Wäldern (Heiden) des Ordens, der Bischöfe und Domkapitel zu entnehmen, stand den Müllern in den weitaus meisten Fällen ebenfalls frei. Um jedoch dabei die Forsten vor unsinnigem Raubbau zu schützen, waren der im allgemeinen erteilten Erlaubnis gar oft noch Sonderbestimmungen angefügt. So gestattete der Komtur von Birglau dem Müller „auf dem Bore“ nur „Vichthen czimmerholcz czu hauwen In dem bore czu allen gebude der mole Vnde des Hoffes[4])“, der Komtur von Nessau den Besitzern der Sandmühle zwar „tzu notze der zelben mole fry bowholtz und schirholtz tzu jr notdorft in alle unserm gebite“, machte jedoch diese Erlaubnis von der Bedingung abhängig, daß „sy uns adir dy des von unser wegen gewalt haben adir von unsern nochfarn sullen frogen, alzo das is gesche mit der hirschaft wissen[5])“. Noch genauer formuliert der letztgenannte Komtur jene Vorbehalte des Ordens beim Verkauf der sogenannten Herrenmühle, indem er dem Käufer zunächst erlaubt, Zimmer- und Schirrholz zum Bau der Mühle und der Räder in den Ordenswäldern mit Wissen der Ordensbeamten zu schlagen, dann aber fortfährt, „och das her moge hawen holtz grune adir durre tzu notdorft sines fuers und tzu besserunge siner tzůne (Zäune) usgenomen erlin holtz adir ander holcz das tochtig ist tzu tzymmer[6])“.

Wenn auch in der Regel dieses von der Herrschaft zugebilligte Nutzholz einfach als zu Bauzwecken dienend dem Müller geschenkt wurde[7]), so wird dennoch nicht selten noch ganz ausdrücklich vorgeschrieben, was für Bauten damit ausgeführt werden sollen. Es ist das insofern für uns recht interessant, als wir daraus ersehen können, bei welchen Teilen eines Mühlenwerkes zu damaliger Zeit Holz zur Verwendung kam. Der Besitzer der Mühle vor Neumark erhält frei Zimmerholz „alleyne czu dem rechten mölhuse czu grundwerke, wassirbetten und fluttrinne“,

---

1) Panske, a. a. O., S. 120. 2) Derselbe, S. 23. 3) C. U. B., Nr. 498, S. 405.
4) Maercker, a. a. O., S. 622.
5) Maercker, a. a. O., S. 633. C. d. W., II, Nr. 448, S. 444; III, Nr. 435, S. 443.
6) Derselbe, S. 641.
7) Pom. U. B., Nr. 125, S. 183; Panske, a. a. O., S. 114, 115, 116, 118 u. v. a.

außerdem vier Fuder Schirrholz zu seiner Notdurft[1]), der Müller im Dorfe Lauterhagen Holz „pro carpentis (Zimmermannsarbeiten) et necessarijs molendini[2])".

Als Brennmaterial für seine eigene Wirtschaft (czu synem vůre notdorft), wohl aber nicht zum Verkauf bekam der Müller stets nur „legirholcz"[3]) (Unterholz) oder „wandilbar legerholcz"[4]) (am Boden lose liegendes, dürres Holz?). Bisweilen durfte er auch „fry kyn grabe[5])". Das bedeutete wohl für ihn die Erlaubnis, die kienhaltigen Stubben auszuroden, um das daraus gewonnene harzige Holz zum Feueranzünden und zu den in jener Zeit gebräuchlichen Kienfackeln zu verwerten.

Wo das natürliche Gefälle eines Wasserlaufes, an dem eine Mühle sich erheben sollte, zum Antrieb der Räder nicht ausreichte, mußten künstliche Wasseransammlungen durch Aufschütten von Dämmen und Errichten von Wehren herbeigeführt werden. Die zum Dammbau nötigen Erde und Steine durften mit Zustimmung der Herrschaft den umliegenden Ländereien entnommen werden, mochten diese auch nicht zum Mühlengrundstück, sondern zum Areal der benachbarten Dörfer gehören[6]). Häufig waren die angrenzenden Landleute, mitunter diejenigen eines näher bezeichneten Ortes, sogar verpflichtet, den Müller bei der Anlage des Dammes durch Hand- und Spanndienste zu unterstützen, besonders aber auch dann, wenn der schon fertige Damm auf irgendeine Weise zerstört worden war[7]). So heißt es in einer Verschreibung für die Mühle am Flusse Lauken, „vnser lewten vnd undersasse des dorffs Seglein" müssen, wenn der Damm ausbricht, einen Tag dabei helfen arbeiten bei ihrer eigenen Kost „also dicke also das nott thun wirdt[8])". Dagegen besteht dieselbe Verpflichtung für die Leute an einem anderen Orte nur dann, wenn der Damm „von himelflute verterbit". Bei eigenem Verschulden hat der Müller allein für die Wiederherstellung zu sorgen[9]).

Solche Stauungen des Wassers durften nun nicht bis zu einer beliebigen Höhe vorgenommen werden, schon aus dem Grunde, damit nicht allzu große Strecken vielleicht recht fruchtbaren Bodens durch die künst-

---

[1]) C. U. B., Nr. 498, S. 405; auch C. d. W., II, Nr. 443, S. 441, „Czimmers zu der Vlutrinne vnd zu dem wassirbette". In C. d. W., III, Nr. 385, S. 377, ist bei der Mühle in Eisenwerk die Rede von „Kylholcze, Tripholcze, Posholcze".

[2]) C. d. W., III, Nr. 47, S. 51.

[3]) Panske, a. a. O., S. 89, 99, 116, 118 usw.

[4]) Pom. U. B., Nr. 125, S. 183; Nr. 130, S. 189 u. a.

[5]) C. U. B., Nr. 498, S. 405; Pom. U. B., Nr. 71, S. 108 f.

[6]) C. d. W., II, Nr. 445, S. 442; III, Nr. 453, S. 456 u. a.

[7]) Pom. U. B., Nr. 71, S. 108 u. a.

[8]) C. U. B., Nr. 443, S. 352.

[9]) C. U. B., Nr. 498, S. 405.

lich herbeigeführte Überschwemmung der Bearbeitung durch den Pflug entzogen wurden. Darum wird an einer Stelle vorgeschrieben, „vnde wellin das das moelwasser blibe by siner alden Stowunge das sie (die Besitzer der Mühle) doran nicht gehindert werdin. Ouch sollen sie es nicht hogir stowgen adir haldin denne als es von aldirs gehaldin ist[1])". Durch diese verständige Bestimmung werden sowohl die Anlieger als auch der Müller in ihren Rechten sorgfältig geschützt. Mitunter wird, um jeden Irrtum überhaupt auszuschließen, die Höhe der vorzunehmenden Anstauung genau angegeben und festgelegt. So soll der Müller von Bössau in Ermland „clausuram aque Stounge wlgariter novem pedibus et non ultra[2])," der von Krebsdorf „vndacionem seu stowunge vnius pedis ultra debitam aquam molendinalem[3])" haben. Um für die trockene Sommerszeit namentlich ein besonderes Wasservorratsbecken zu schaffen, wird manchmal außer dem eigentlichen Mühlenteich auch noch die Anlage eines sogenannten „obirteiches" gestattet[4]). Das war wohl nur überall dort der Fall, wo die Gefahr vorlag, die allzu geringe Wasserzufuhr während der heißen Jahreszeit könnte den Stillstand des Mahlbetriebes herbeiführen. Den durch alle derartigen Wasseransammlungen auf den umliegenden Äckern und Wiesen etwa entstehenden Schaden zu ersetzen, erbot sich zumeist die Grundherrschaft, indem sie andere Äcker an Stelle der überfluteten den Beteiligten zu geben versprach[5]).

Fast ausnahmslos wurde den Müllern eine nicht unerhebliche Vergünstigung, nämlich freie Fischerei in den Mühlenteichen und wohl auch in den zu- und abfließenden Gewässern auf bestimmte Strecken hin[6]) gewährt, und zwar, wie häufig genug noch hinzugefügt wurde, nur für den eigenen Tisch, nicht aber zu verkaufen[7]). Auch wurde hieran noch die Bedingung geknüpft, daß der Fischfang nur mit sogenanntem „kleinen Gezeuge", „cum parvis instrumentis[8])" ausgeübt werden dürfe. Zuweilen

---

1) Pom. U. B., Nr. 71, S. 106—07. 2) C. d. W., II, Nr. 203, S. 204.

3) C. d. W., II, Nr. 345, S. 352. 4) Ebenda, II, Nr. 448, S. 445, Nr. 47, S. 51, Nr. 445, S. 443; Sam. U. B., III, Nr. 533, S. 359.

5) C. d. W., I, Nr. 141, S. 245 f., II, Nr. 73, S. 74; Sam. U. B., III, Nr. 429, S. 294.

6) Dem Besitzer der Mühle vor Neumark ward gegeben: Freie Fischerei im Mühlenteich, im Graben hinter der Mühle und in der Drewenz bis zur Stadtbrücke. C. U. B., Nr. 498, S. 405. Vgl. auch Panske, a. a. O., S. 25, 99, 116 und 139.

7) C. d. W., II, Nr. 183, S. 182, Nr. 345, S. 352, Nr. 506, S. 543, III, Nr. 113, S. 85 usw.; Sam. U. B., III, Nr. 528, S. 356, Nr. 533, S. 359; Perlbach, a. a. O., S. 160; C. U. B., Nr. 443, S. 351; Pom. U. B., Nr. 107, S. 157; Panske, a. a. O., S. 39, 59, 68, 114 u. a.

8) Unter „kleinem Gezeuge" verstand man nach C. d. W., III, Nr. 599, S. 594, „hantwate, clebenetze, stocnetze, secke", nach Pom. U. B., Nr. 170, S. 235, „hantwate, hamen, secke, stecknetze, clebenetze, rewssen (Reusen), wurfangeln vnd vorbas wie cleine gezeug namen haben mogen".

behält sich die Herrschaft die Hälfte der Fischereinutzung vor[1]) oder vergibt sie an dritte Personen, wie den Ortspfarrer[2]) oder den Schulzen[3]), während andererseits die sonstige Dorfbewohnerschaft ausdrücklich von diesem Vorrechte ausgeschlossen wird[4]).

Wie zu den oben erwähnten Dammarbeiten, so scheinen die Bauern zwar nicht im ganzen Ordenslande, doch in einzelnen Komtureibezirken und Bischofsteilen mit der Zeit zu mannigfachen Dienstleistungen für die Mühlen herangezogen worden zu sein. Das geschah in mehr oder minder großem Umfange[5]). Und so sehen wir denn, daß sie hier gehalten sind, dem Müller das zu Bauten und Reparaturen nötige Zimmerholz anzufahren[6]), dort „die Brücke vor dem Rade" auszubessern[7]), wieder anderwärts die Zu- und Abflußgräben zu säubern und auszuräumen[8]) und ähnliche Hilfe ihm angedeihen zu lassen.

Bei Beschädigungen des Mühlenwerkes durch Naturereignisse übernimmt zuweilen auch der Landesherr selbst ähnliche Leistungen[9]). Unter anderem verspricht der Bischof von Pomesanien dem Besitzer des Mühlengrundstückes in Thymow seine Unterstützung bei einem etwa vorkommenden Dammbruche[10]). Werde die Mühle durch Feuer oder Wasser zerstört, so sei er bereit, Bauholz zum Neubau heranschaffen zu lassen, „unde sunderlichen das grosse und das schwerste". Jedoch müsse der Müller das Holz aus eigener Tasche bezahlen[11]). Fast die gleichen Verpflichtungen nimmt er auch gegenüber dem Müller in Czippel Hannus Pilgerin auf sich[12]). Die Anfuhr von Holz zu Bauten und Reparaturen an den Mühlen sowie andere Hilfeleistungen stellt auch der Bischof von Ermland einigen seiner Müller in Aussicht[13]). Ja, einmal verpflichtet sich der austuende Grundherr, in diesem Falle der Besitzer des Gutes Wogenap, sogar „wen die möle vsbricht (der Mühlendamm ist hier offenbar gemeint) ader bowfellig wirt, so sal ich die czwey teile buwen vnd temmen vnd der schulcze", dem die Nutznießung von einem Drittel des Mühlenzinses zugestanden worden war, „das dritte teil[14])". Hier sei gleich noch hinzu-

---

1) C. d. W., II, Nr. 448, S. 444; Perlbach, a. a. O., S. 171; Panske, a. a. O., S. 139.
2) C. d. W., I, Nr. 73, S. 74. 3) Perlbach, a. a. O., S. 172.
4) Sam. U. B., III, Nr. 538, S. 362.
5) Pom. U. B., Nr. 128, S. 187; Maercker, a. a. O., S. 638 und 640.
6) C. U. B., Nr. 498, S. 405. 7) Perlbach, a. a. O., S. 160.
8) Pom. U. B., Nr. 107, S. 157; Maercker, a. a. O., S. 632 und 641.
9) Siehe Pom. U. B., Nr. 71, S. 108 f.
10) Dasselbe tut der Bischof von Ermland in C. d. W., II, Nr. 506, S. 543.
11) Pom. U. B., Nr. 107, S. 157.
12) Pom. U. B., Nr. 125, S. 183. Vgl. auch Nr. 71, S. 106.
13) C. d. W., II, Nr. 443, S. 441, III, Nr. 577, S. 574.
14) Ebenda, II, Nr. 464, S. 469.

gefügt, daß der Schulze oder irgendein anderer Mann, dem ein Anteil an einer Mühle verschrieben worden war, auch stets einen entsprechenden Teil zu deren Bau- und Ausbesserungskosten beizusteuern genötigt war[1]).

Dem Erbauer einer Mühle stand es nun nicht etwa frei, ein beliebig großes Werk zu errichten, sondern auch hierin war er ganz von der Erlaubnis der Herrschaft abhängig. Selten fehlt in den Verschreibungen die Angabe, wieviel Räder oder Gänge eine neuzuerrichtende Mühle haben sollte. Richtete sich doch, wie wir später sehen werden, die Höhe der Abgaben nach der Anzahl der Räder. Darum bedurften jede Neueinfügung eines weiteren Rades ebenso wie die Verlegung der Mühle von einem zu einem günstigeren Orte, jede Zusammenlegung zweier Mühlen zu einer etwa wegen Wassermangels, kurz jede Veränderung oder Vergrößerung des Betriebes der herrschaftlichen Zustimmung.

Damit nicht ein Müller durch die Anlage zu großer Räder allzu viel Wasser verbrauchte und dann durch notwendig werdende Höherstauung des Mühlenteiches einen etwa weiter aufwärts gelegenen Berufsgenossen schädigte, wurde sogar die Größe der Räder, wie sie der einzelne bauen durfte, von der Herrschaft vorgeschrieben. So gestattet einmal das Domkapitel von Samland die Errichtung einer Mühle mit zwei Rädern nur unter der Bedingung, daß jedes der Räder die Höhe von zwei Fuß[2]) nicht übersteige[3]). Umgekehrt suchte man einen Müller gegen ein Konkurrenzunternehmen zu schützen und ihn vor Schädigung dadurch zu bewahren, daß sehr oft verboten wurde, im Umkreise von einer halben oder gar ganzen Meile eine neue Mühle zu erbauen[4]). Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot, die übrigens nur aus zwingenden Gründen zulässig gewesen sein dürften, hatten stets die Genehmigung des in Frage kommenden zuerst angesiedelten Mühlenbesitzers nötig und waren natürlich auch nur gegen eine angemessene Entschädigung durch die Herrschaft angängig. Diese bestand in einer Zinsermäßigung für den betroffenen Müller. Die Höhe der durch die Neugründung entstandenen Benach-

1) Ebenda, II, Nr. 464, S. 469; III, Nr. 113, S. 85; Nr. 385, S. 377. In C. d. W., III, Nr. 390, S. 382, hat der Schulz den halben Zins von der Mühle, dafür aber auch die alleinige Baupflicht.

2) Das sieht auf den ersten Blick etwas befremdlich aus. Denn ein nur 2 Fuß hohes Mühlrad erscheint recht winzig zu sein. Doch die Sache liegt anders. Nach den Erklärungen eines im Mühlenwesen Sachverständigen hat man hier folgende Erwägung anzustellen: Die Dicke der Welle beträgt 1½ bis 2 Fuß, Höhe der Speichen und des Radkranzes nach oben und nach unten je 2 Fuß, also Höhe des ganzen Rades 5½ bis 6 Fuß. So ist also in unserem Falle das Rad, dessen in der Urkunde angegebene Höhe nur eine Teilhöhe bedeutet, ganz normal gewesen.

3) Sam. U. B., II, Nr. 250, S. 168.

4) C. U. B., Nr. 498, S. 405; Sam. U. B., II, Nr. 317, S. 237; C. d. W., II, Nr. 86, S. 89; Panske, a. a. O., S. 23, 68, 115, 116, 120, 139 u. a.

teiligung selbst wurde stets durch eine möglichst unparteiisch zusammengesetzte Kommission in sorgsamer Abschätzung festgestellt[1]).

Für die Erlaubnis, eine Mühle erbauen und darin das Müllerhandwerk betreiben zu dürfen, mußte ein Zins an die Herrschaft entrichtet werden. Dieser bestand aus Bargeld oder aus Naturalien, wohl auch aus beiden zugleich. Die Abgabenzahlung wurde verlangt, wenn der eigentliche Mahlbetrieb einsetzte[2]). Jedoch wurden in wenigen Fällen auch den Müllern, ebenso wie den Bauern zunächst einige Freijahre gewährt, während welcher noch nichts zu zahlen war. Die Zahl der Freijahre schwankte zwischen 2[3]) und 4[4]).

Was den Geldzins anbelangt, der nach Ablauf der Freizeit zu zahlen war, so ist es schwer, etwa eine allgemein gültige Durchschnittshöhe anzugeben. Es sprechen da bei der Festsetzung der Abgaben für die einzelnen Mühlen zu viele Momente mit, wie die mehr oder minder große Zahl der mitverliehenen Morgen, günstige oder weniger günstige Lage, kleinere oder größere Vergünstigungen anderer Art und nicht zuletzt die Zeit, in der die Gründung stattfand, als daß eine Gleichmäßigkeit in der Belastung der Mühlen zu erwarten oder denkbar wäre. Nur eine Forderung ist feststehend und wird unter den zutreffenden Voraussetzungen überall von neuem gestellt. Wenn nämlich dem Müller die Erlaubnis erteilt wurde, statt des bisherigen einen Rades deren zwei, drei oder vier anzubringen („einzuhängen"), dann wurde von ihm auch der zwei-, drei- und vierfache Geldzins verlangt[5]). Aber selbst dann fehlt es nicht an Ausnahmen. Ohne uns darum auf Einzelheiten einlassen zu wollen, sei hier nur gesagt, daß der Zins für Mühlen mit einem Rade zwischen einer und vier[6]) m.[7]) sich bewegt, und dann entsprechend den

---

1) C. d. W., II, Nr. 86, S. 89, Nr. 443, S. 441 usw. 2) Zins ist zu zahlen „post annum quando molere incipiet". C. d. W., I, Nr. 178, S. 308.

3) C. d. W., II, Nr. 203, S. 204; Perlbach, a. a. O., S. 172 (drei Freijahre).

4) C. d. W., I, Regesten, Nr. 428, S. 161; II, Nr. 234, S. 235.

5) „Insuper de rotis molendini quod in dictis bonis tenet quotquot tamen habet rotas uel habere poterit in futuro de qualibet ipsarum rotarum pro censu vnam marcam denariorum cum dimidia nobis dabit." C. d. W., I, Nr. 251, S. 419. In C. d. W., III, Nr. 599, S. 594, wird von 1 Rade 3½ m. verlangt; „wurde her (der Müller) abir noch eyn rad hengen, so sal her . . . . 6½ m. czinsen". Vgl. auch C. d. W., II, Nr. 323, S. 336, Nr. 445, S. 442; III, Nr. 116, S. 86.

6) Von den vielen Angaben nur einige: C. d. W., I, Nr. 178, S. 308, II, Nr. 47, S. 51, III, Nr. 253, S. 226 (1 m.); II, Nr. 331, S. 343, III, Nr. 599, S. 594, Nr. 94, S. 69 (2 m.); III, Nr. 559, S. 557 (3 m.); II, Nr. 506, S. 343, III, Nr. 187, S. 151 (4 m.) usw.

7) Die preußische Mark (m.) zerfiel in 4 Firdung (fird.) oder 24 Skot (sc.), 60 Schilling (sch.) oder 720 Pfennig (₰), auch Denare genannt. Ihr Silberwert ist etwa 30 Mark (genau 28,80 Mark) heutigen Geldes. Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen, 3. Aufl., Gotha 1908, S. 205 f.

jeweiligen Umständen und der Räderzahl auf 6[1]), 8[2]), 10[3]), 12[4]), 16[5]), ja sogar auf 41[6]) m. sich erhöht. Wenn, wie oben schon betont, außer der Mühle noch mehrere Hufen Ackerland, Wald oder Wiesen verliehen worden waren, so mußte davon noch ein besonderer Zins gegeben werden in derselben Höhe, wie ihn die Bauern von ihren Zinshufen zu zahlen verpflichtet waren. Das wird häufig genug hervorgehoben[7]). Sobald eine Mühle aus irgendeinem Grunde ganz einging, so war unter Umständen trotzdem noch der volle ursprüngliche Zins weiter zu entrichten[8]).

Zu diesen Zinszahlungen in barem Gelde traten oft auch noch Lieferungen von Federvieh, besonders von Hühnern in reichlicher Anzahl[9]), doch auch von fetten Gänsen[10]) und wohlgemästeten Enten[11]) hinzu. Auch Wachs[12]), Pfeffer[13]), ein Teil des Metzgetreides und der gefangenen Aale[14]) werden verlangt.

Gegen Ende des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts kann man die Beobachtung machen, daß von den Müllern häufig an Stelle des Bargeldzinses eine ziemliche Menge Getreide, meist Roggen[15]), gefordert wird. Auch hier richtete sich die Zahl der zu liefernden Scheffel nach der Größe der Mühlen oder, besser gesagt, nach der Anzahl der Räder. Jedenfalls beläuft sich diese Forderung selten auf weniger als 2 Last (1 Last = 60 Scheffel)[16]), einmal aber gar auf 13½ Last[17]) jährlich, wobei allerdings zu bemerken ist, daß es sich dort um eine Mühle mit 6 Rädern handelt.

---

1) Panske, a. a. O., S. 59; Sam. U. B., II, Nr. 317, S. 237.
2) C. U. B., Nr. 443, S. 531. 3) Maercker, a. a. O., S. 623.
4) Pom. U. B., Nr. 70, S. 108.
5) Panske, a. a. O., S. 99.
6) Derselbe, S. 139.
7) C. d. W., I, Nr. 195, S. 64; II, Nr. 86, S. 89 u. v. a.
8) C. d. W., II, Nr. 281, S. 279; Sam. U. B., II, Nr. 299, S. 222.
9) C. d. W., I, Nr. 129, S. 227 (12 Hühner); C. d. W., III, Nr. 106, S. 86; Sam. U. B., II, Nr. 348, S. 252 (15 Hühner); C. d. W., II, Nr. 47, S. 51 (20); Maercker, a. a. O., S. 632 (24) und C. d. W., II, Nr. 86, S. 89 (30).
10) C. d. W., I, Nr. 249, S. 417.
11) Sam. U. B., III, Nr. 533, S. 359.
12) C. d. W., I, Nr. 158, S. 275; II, Nr. 405, S. 418.
13) Pom. U. B., Nr. 100, S. 145 (Windmühle zinst 2 Pfund Pfeffer).
14) C. d. W., III, Nr. 577, S. 574.
15) In Sam. U. B., II, Nr. 348, S. 252, sind es 10 Scheffel Weizen und 20 Scheffel Gerste.
16) Pom. U. B., Nr. 130, S. 189: anfangs 1½, später 3 Last; C. d. W., II, Nr. 105, S. 78: 2 Last; C. d. W., III, Nr. 408, S. 396, Pom. U. B., Nr. 125, S. 183, Panske, a. a. O., S. 118 und 129: 3 Last; C. U. B., Nr. 498, S. 405, Panske, S. 88: 4 Last; Pom. U. B., Nr. 107, S. 157: 5½ Last; C. d. W., III, Nr. 401, 4, S. 392, Panske, a. a. O., S. 129: 6 Last; derselbe, S. 68: 9 Last; Brauns, Geschichte des Culmerlandes, Thorn 1881, S. 112, 113. 17) Maercker, a. a. O., S. 641.

Eine Leistung, die im ganzen Ordensgebiete von keinem Zinspflichtigen, sondern nur von einzelnen Müllern verlangt wurde, war die Mast von Schweinen. Die Sache wurde so gehandhabt, daß die Herrschaft dem Müller jährlich zu einem bestimmten Termine eine Anzahl magerer Tiere übergab, die der Müller dann zu mästen hatte. Die Anzahl der überwiesenen Tiere war verschieden und bewegte sich zwischen 2 und 6 Stück für je eine Mühle[1]). Ein Müller im Gebiete von Tuchel sollte dagegen jährlich 12 Schweine mästen, hatte dafür aber auch zwei Mühlen inne. Die Verschreibung für ihn ist nach dieser Richtung hin sehr lehrreich. Es heißt darin nämlich: „das her . . . . uns alle jor sal tzinsen vunfczen leste rocken und czwelf swyne tzu mesten; . . . . und dy egenanten swyne sulle wir im sechse antwerten (überantworten) uf unsir vrowen tag der lichtmesse (2. Februar), und dy andern sechse uf unsir vrowen tag der lesten (?); und das swyn sal jo eyner halben mark wert syn, wenne wir im antwerten, und wenne is eyner marke wert ist, so sulle wir is von im nemen[2])." Wie man sieht, hatte sich die Herrschaft in jeder Beziehung gesichert, so daß sie von dem Müller etwa durch schlechtes Füttern und nachlässige Pflege der Tiere nicht benachteiligt werden konnte. Ebenso sicher ging sie auch dann, wenn jener einfach die Verpflichtung hatte, mehrere fette Schweine zu liefern, ihm also die mageren Tiere von der Herrschaft nicht übergeben worden waren, vielmehr von ihm selbst hatten angeschafft werden müssen. Da wird dann verlangt, daß die Borstentiere bei der Ablieferung „czu des burggraffe genuge" sind[3]), daß ihr Wert 16 sc.[4]) oder 3 fird.[5]) betrage.

Ob die Müller als solche auch das sogenannte Pflugkorn[6]) entrichtet haben, ist zweifelhaft. Es scheint nur dort verlangt worden zu sein, wo zu der Mühle mehrere Hufen Landes gehörten. Wenigstens waren in dem einzigen Falle, in dem Pflugkorn, und zwar in der gewöhnlichen Höhe von einem Scheffel Weizen und einem Scheffel Roggen, gefordert wird, dem Müller vier Hufen Landes verliehen worden[7]).

---

1) C. d. W., II, Nr. 105, S. 78 (2 Schweine); C. U. B., Nr. 498, S. 405 (3 Schw.); Panske, a. a. O., S. 68 und 129 (4 Schw.); Pom. U. B. Nr. 107, S. 157, C. d. W., III, Nr. 521, S. 530 (6 Schw.).

2) Panske, a. a. O., S. 115—16.

3) C. U. B., Nr. 498, S. 405.

4) C. d. W., III, Nr. 401, 4, S. 392.

5) Ebenda, Nr. 408, S. 396.

6) Das Pflugkorn, ursprünglich dem Bischof des Kulmer Landes gegeben, wurde an den Orden in recognicionem dominii, d. h. zur Anerkennung der Herrschaft gezahlt und betrug vom Pfluge, d. s. 4 Hufen, je 1 Scheffel Weizen und Roggen. Siehe Ziesemer, Das Zinsbuch des Hauses Marienburg, Marienburg 1910, S. 10.

7) C. d. W., II, Nr. 86, S. 89.

Auch der Forderung der „custodiales“ oder des Wartlohnes, einer sonst auf dem ländlichen Grundbesitz allgemein ruhenden Abgabe zur Unterhaltung und Verpflegung der Späher und Kundschafter an den Grenzen, begegnen wir in den Verschreibungen für die Müller sehr selten [1]).

Sicherlich aber lag allen Müllern genau so wie den Bauern die Verpflichtung ob, an den zuständigen Ortspfarrer das sogenannte Meßgetreide (annona missalis, Messelohn, Meßgeld) zu entrichten. Die Höhe dieser Abgabe schwankte zwischen einem halben Scheffel Roggen nebst ebensoviel Hafer oder Gerste und je einem ganzen Scheffel derselben Fruchtsorten auf das Jahr und die Hufe [2]). Da nun, wie wir dargetan haben, der Zins der Müller auch sonst nicht von deren geringem Landbesitze, sondern vom Rade berechnet wurde, so schreibt auch dementsprechend eine Bestimmung des Bischofs und des Domkapitels von Ermland über die Entrichtung des Pfarrdezems in ihrem Bistum und Landesteile aus dem Jahre 1390 [3]) ausdrücklich als Meßgetreide „de molendinis et de qualibet rota unam mensuram (Scheffel) siliginis (Roggen) et unam avene“ vor. Während ferner einmal dem Müller einfach aufgetragen wird, „dem Pfarrer sein Recht zu geben [4])“, hat er an anderen Stellen jährlich 1 Scheffel Korn und 2 Hühner [5]) oder auch 2 Scheffel Mehl [6]) zu geben.

Als Termine, an denen die Geld- wie Naturalzinsen lieferbar waren, sind Martini (11. November) [7]), Weihnachten [8]) und Mariä Lichtmesse [9]) bevorzugt worden. Wo größere Summen und bedeutendere Mengen von Naturalien zu entrichten waren, verteilte man der Bequemlichkeit halber beides auf mehrere Termine innerhalb des Jahres, so vornehmlich auf die vier Quatember [10]), dann aber auch auf Ostern und Martini [11]), auf Ostern und Michaelis (29. September) [12]), auf Ostern, Johanni (24. Juni), Michaelis und Martini [13]), auf Ostern, Michaelis, Weihnachten und Fast-

---

1) C. d. W., I, Nr. 448, S. 444; III, Nr. 584, S. 578 f.

2) Siehe darüber H. Steffen, Beiträge zur Geschichte der städtischen Pfarrgeistlichkeit im Deutschordensstaate, Wiss. Beilage zur Germania, 1911, Nr. 40, S. 316.

3) C. d. W., III, Nr. 242, S. 212.

4) Ebenda, II, Nr. 448, S. 444.

5) Pom. U. B., Nr. 100, S. 145 f.

6) C. d. W., II, Nr. 183, S. 182.

7) C. d. W., I., Nr. 109, S. 191; 110, S. 195; 127, S. 225; 129, S. 227 u. v. a.

8) C. d. W., I, Regesten, Nr. 438, S. 173; II, Nr. 333, S. 343; 506, S. 543 u. v. a.

9) C. d. W., II, Nr. 345, S. 352; Nr. 397, S. 411 usw.

10) Pom. U. B., Nr. 71, S. 108 f., Nr. 125, S. 183; C. U. B., Nr. 498, S. 405; Maercker, a. a. O., S. 641.

11) C. d. W., I, Nr. 220, S. 374.

12) Maercker, a. a. O., S. 623.

13) C. d. W., II, Nr. 445, S. 442.

nacht[1]), auf Fastnacht, Ostern und Pfingsten[2]) und andere mehr. Zwar konnte der Zins „von gnaden“ von einem Termine zum anderen gestundet werden, „doch also das der czins bynnen eyme Jare gancz vnde gar gefalle[3])“.

Wenn besondere Umstände es erheischten, gewährte die Grundherrschaft, um das Wohl ihrer Untertanen besorgt, auch Zinsermäßigungen, namentlich als das ganze Ordensgebiet durch die schweren Kriege mit den Polen sehr hart mitgenommen worden war. Im Jahre 1380 hatte, um nur ein Beispiel von den nicht selten vorkommenden anzuführen, das Domkapitel von Ermland die Mühle zu Kaltfließ mit 4 Hufen und der Erlaubnis, eine Verkaufsstelle für allerlei Erzeugnisse in der Mühle einzurichten, ausgetan. Dafür war der Müller verpflichtet, von jeder Hufe ½ m., im ganzen also 2 m. zu zahlen, außerdem von der Mühle 2 Last Getreide zu liefern und zwei magere Schweine für die Herrschaft zu mästen[4]). 1447 vertauschte das Domkapitel seine Mühle in Kaltfließ gegen den dritten Teil der Wadanger Mühle und erließ dem neuen Besitzer den Hufenzins und die Verpflichtung zur Schweinemast. Als die Mühle im Anfange des 16. Jahrhunderts niedergebrannt und verlassen war, wurde sie von neuem mit dem Fischereirecht im Mühlteiche ausgetan und der ganze Zins trotz der inzwischen eingetretenen allgemeinen Wertsteigerung nur auf 4 m. festgesetzt[5]).

Es ist wohl selbstverständlich, daß die Müller gleich den Schulzen und Bauern auch zum Kriegsdienste herangezogen worden sind. In welchem Umfange das geschah, ob sie bei größerem Grundbesitz ebenso wie die Schulzen zu Pferde mit leichten Waffen zu dienen oder wie die Bauern nur für die Gestellung von sogenannten Beischlagwagen und deren Bespannung nebst Begleitmannschaften zu sorgen hatten, geht aus den wenigen vorliegenden Urkunden darüber nicht klar hervor. Soll doch z. B. der Käufer der Mühle mit einem Rade in Cabienen nur einfach, „davon dynen, wen yn geboten wirt gleich andern molnern in desem Bischtume (Ermland)[6]). Etwas mehr läßt schon die Verschreibung für die Heidemühle bei Guttstadt aus dem Jahre 1407 erraten. Dort heißt es: „Also doch ab is notdorft wurde syn, das syne (des Müllers) nocbare obiral, als sie gesessen weren, müsten czujagen czu befredunge dis landes, das derselbe Hannus vnd syne erben vnd nachkomelinge ouch phlichtig

1) Ebenda, III, Nr. 401,4, S. 392.

2) Ebenda, III, Nr. 435, S. 443.

3) Pom. U. B., Nr. 71, S. 108—09.

4) C. d. W., III, Nr. 105, S. 79.

5) C. d. W., III, S. 78, Anmerk. 2. Vgl. auch ebenda, Nr. 433, S. 441 f.; Nr. 579, S. 575; Pom. U. B., Nr. 130, S. 189.

6) C. d. W., II, Nr. 506, S. 543 f., auch Nr. 448, S. 444; Panske, S. 141.

syn czu czujagen von den vorgenanten huben vnd morgenen, als andere ire nocbare[1])." Was aber im Ermland gang und gäbe war, wird auch im übrigen Ordensgebiete die Regel gewesen sein, wie es auch z. B. das Zinsregister von Brandenburg aus dem Jahre 1419 deutlich erkennen läßt [2]).

Einfacher und klarer liegen die Dinge, wo es sich um die Scharwerkspflicht der Müller handelt. Schon daraus, daß eine ganz beträchtliche Menge von ihnen in ihren Verleihungsbriefen ausdrücklich von dieser Pflicht befreit worden sind, kann man schließen, daß auf ihren weniger begünstigten Standesgenossen diese Last geruht haben muß[3]). Ganz deutlich jedoch sprechen sich wieder andere Handfesten über diesen Punkt aus, wenn eine betont, daß der Besitzer der Mühle in Kibiten „nach dem bisherigen Gebrauch einen Krug zu früherem Rechte behalten, jährlich zu Martini eine Mark zinsen und die „servicia communia Warpoten et scharwerk vulgariter nominata" sowohl für den Krug als die Mühle leisten soll, da der zu entrichtende Zins ein mäßiger sei[4])". Oder wenn dem Müller und seinen Erben in Sturmhübel, Kreis Rössel, aufgegeben wird, außer dem Zins „servicia talia, qualia alii nostri molendinatores racione molendinorum fecerint, facere[5])". Auch sind wir ferner der Ansicht, daß unter Begriff Scharwerksleistung wohl zu rechnen ist, sobald, wie es in recht vielen Fällen verlangt wird, der Müller gehalten war, eine bestimmte Anzahl Scheffel oder den ganzen Getreidebedarf für die naheliegenden Häuser und Höfe der austuenden Herrschaft, des Ordens, der Bischöfe, Domkapitel, Klöster usw. ohne Entgelt oder gegen eine geringere Bezahlung als sonst üblich zu mahlen. Dabei handelt es sich, wie man sich denken kann, nicht um das Mahlen weniger Scheffel, sondern recht erhebliche Mengen Getreide waren so im Laufe des Jahres in Mehl zu verwandeln. Daß bei der Anforderung dieser Leistungen die Größe und Leistungsfähigkeit der in Frage kommenden Mühle berücksichtigt wurden, versteht sich von selbst. So müssen verschiedene Mühlen außer ihrem Zins frei und ohne Metze (unvermetzet) mahlen „allerley getreyde und malcz czu unsers huses notdurfft[6])", und das wird nicht wenig

---

1) Ebenda, III, Nr. 433, S. 441 f.

2) Siehe Toeppen, Die Zinsverfassung Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Berlin 1867, S. 27 f.

3) C. d. W., II, Nr. 448, S. 444; III, Nr. 187, S. 151; Nr. 299, S. 275; Nr. 385, S. 374 ff.; Nr. 579, S. 575; Preußisches Urkundenbuch, Band 1, herausgegeben von Philippi und Wölky, Königsberg 1882 (zitiert als Pr. U. B.), Nr. 325, S. 236.

4) C. d. W., III, Nr. 373, S. 358.

5) C. d. W., II, Nr. 281, S. 279 f. und Nr. 345, S. 352.

6) C. U. B., Nr. 498, S. 405; Pom. U. B., Nr. 71, S. 108 f., Nr. 107, S. 157; Pr. U. B., I, Nr. 325, S. 236; Sam. U. B., II, Nr. 317, S. 237; Nr. 348, S. 252; III, Nr. 533, S. 359; Maercker, a. a. O., S. 641.

gewesen sein, wenn man erwägt, wieviel Menschen und Vieh auf einem solchen Ordenshause sich befanden. Andere brauchen es nur dann zu tun, „wenn uns (der Herrschaft) wasser in vnsir mole gebricht[1])“ oder auch bei anderen Schäden der herrschaftlichen Mühlen[2]). Dem Müller Tylo aus Stantau dagegen liegt ob, jährlich 6 Last (= 360 Scheffel) Getreide für das Domkapitel von Samland in Mehl zu verwandeln[3]). Die Mühle bei Schönewick aber, sicherlich mit mehreren Rädern ausgestattet, sonst hätte sie es gar nicht leisten können[4]), ist gehalten, für den Bischof von Samland, der sie gebaut und verliehen hatte, nicht weniger als 25 Last (= 1500 Scheffel) Roggen und 26 „brasia (Malzmaß?), unum quodque de XXXVI modicis usualibus“ (also 936 Scheffel) zu mahlen und noch ebensoviel für die Ordensbrüder des Hauses Königsberg[5]). Allerdings braucht dann in allen solchen Fällen erheblich weniger oder überhaupt kein Zins mehr gezahlt zu werden.

Legte hier die Herrschaft den Müllern ziemlich schwere Lasten auf, so suchte sie indessen auf der anderen Seite diese auch nach Kräften zu fördern und in ihrem Fortkommen zu unterstützen, indem sie häufig mehrere Dörfer anwies, nur in einer von ihr bezeichneten Mühle mahlen zu lassen. Damit sicherte sie den Eigentümern jener eine ganz bestimmte Einnahme zu. So durften die Ortschaften Brusk, Lubna, Bykendorf, Colmow und Czernow ihr Getreide nur in der Mühle Lamk „und nicht andirswo malen ewiclichen[6])“, desgleichen die Dörfer „reberc, dorrebecke, lentcz, parvum et magnum steynort“ nur in der zu Reimannsfelde[7]).

Freilich scheint, wenn auch nicht die Ordensregierung als solche, doch so mancher Ordensbeamte später von diesem Brauche abgewichen zu sein und nach Möglichkeit, manchmal sicher auch über Gebühr darauf gedrungen zu haben, daß vor allen anderen die Ordensmühlen von den Untertanen benutzt werden sollten. Einem solch unstatthaften Verfahren der Ordensangehörigen, das schließlich zum völligen Verderb der sonstigen Müller im Lande führen mußte, trat schon der Hochmeister Winrich von Kniprode (1351 bis 1382) entgegen. Er schärfte seinen Ordens-

---

1) Panske, a. a. O., S. 115 f.

2) Derselbe, S. 99 f., S. 139; Maercker, a. a. O., S. 622.

3) Sam. U. B., II, Nr. 250, S. 160.

4) Wie uns Sachverständige sagten, ist die Mahlleistung einer Mühle mit 1 Rade täglich etwa 4—5 Scheffel.

5) Sam. U. B., I, Nr. 209, S. 120.

6) Panske, a. a. O., S. 25.

7) C. d. W., II, Nr. 86, S. 89. In der Burgmühle bei Rössel sollten die Einwohner der Dörfer Mingeinsdorf, Sowiden und Legienen (C. d. W., II, Nr. 443, S. 441), in der Windmühle zu Wolfsdorf die von Wulfsdorf, Wurlauke und Petirmansdorf (C. d. W., III, Nr. 72, S. 47) mahlen; vgl. auch C. d. W., III, Nr. 106, S. 79 u. a.

brüdern ein: „Man sal gemeinlich gunnen allin leuthin czu malen in allen muelen, wo is en allir bequemest ist. Doch“, so fährt er einschränkend fort, „were das imant seinen leuthin werte, in unseren muelen zcu malen, des geleich moget ir weder thun[1])“. Diese Ermahnung aber, die zudem in solch vorsichtiger, einen weiten Spielraum gewährender Fassung gehalten war, muß wohl wenig genützt haben. Denn häufig genug noch werden in der Folgezeit Klagen laut, daß die Leute immer noch „bethwungen werden in der heren mölen czu malen[2])“.

Doch auch mit den Müllern war man schon lange nicht zufrieden. Diese nämlich begnügten sich nicht mehr mit dem ursprünglich festgesetzten Mahllohn, d. i. eine Metze von jedem Scheffel Getreide oder von je zwei Scheffeln Malz, sondern nahmen außerdem noch 1 Pfennig Mahlgeld pro Scheffel. Das aber wollten die Bewohner sich nicht gefallen lassen und bemühten sich, auf den ständischen Versammlungen die Abschaffung dieser willkürlichen Steuer durchzusetzen. Wie es scheint, mit nicht zu glänzendem Erfolg, da dieselben Beschwerden sich wiederholen[3]). Die ganze Angelegenheit kennzeichnen besonders die Verhandlungen auf der Tagfahrt zu Elbing aus dem Mai des Jahres 1440, die deswegen in Kürze hier wiedergegeben seien[4]). Es war da wieder einmal gefordert worden, „das alle beswerungen der molen abgeleget werden, und das nymand in allen molen hocher besweret werde, denne die blosse metcze czu geben; und die metcze sal man nemen nach alder erbar gewonheit, als vom rocken und weysze (Weizen) vom scheffel eyne metcze und von maltcze von czween scheffeln eyne metcze ader den sechtzenden scheffel, und das eyn iderman seyn Korn furen mag, czu welcher mole her wil unbetwungen“. In ihrer Antwort darauf verspricht die Obrigkeit, dem eingerissenen Unwesen kräftig zu Leibe zu gehen. Sie gebietet, der Mahlpfennig solle im ganzen Lande nicht erhoben werden dürfen bei einer Strafe von 10 m. „Hat her des geldis nicht, her sulle davor in den thorm geleget werden.“ Hieran schließen sich scharfe Bestimmungen darüber, daß niemand einen Müllerknecht aufnehmen dürfe, der etwa deshalb entlaufen sei, weil er gegen obige Satzungen verstoßen habe, es sei denn „her brenge beweiszunge von seyme herrn, das her disse ussatczunge habe gehalden und sey fruntlich von em gescheiden“.

Obwohl außerhalb des Dorfverbandes stehend, hatte der Müller doch nicht selten manche Gerechtsame mit den Bewohnern nahegelegener Ortschaften gemeinsam, vornehmlich freie Weide für das Vieh seiner Wirtschaft. „Ouch sal her haben,“ so oder ähnlich lassen sich die Hand-

1) A. d. St., I, Nr. 19, S. 36.
2) Ebenda, I, Nr. 112, 15, S. 159 (1411), Nr. 487, 27, S. 628 (1434) usw.
3) A. d. St., I, Nr. 186, 11, S. 240 u. a. 4) Ebenda, II, Nr. 166, S. 238f.

festen vernehmen, „gemeyne vietrift mit dem dorfe ane schaden des getreides[1])". Doch war er gehalten, gleich den Nachbarn seinen Teil zum Hirtlohn „noch dem houpte", d. h. entsprechend der Stückzahl des zur Weide getriebenen Viehes beizutragen[2]). Ebenso oft wird ihm auch freie Weide entweder für seinen ganzen Viehbestand[3]) oder für eine bestimmte Menge[4]) auf herrschaftlichem Grund und Boden gewährt. Wenn in dem letzten Falle die Kopfzahl genau angegeben wird, so erhalten wir damit auch zugleich einen Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Müller. Jedenfalls ist es ein Zeichen recht bedeutenden Wohlstandes, wenn es in bezug auf die Weidegerechtigkeit eines Mühlenbesitzers einmal heißen kann, „och vorley wir In (dem Müller und seinen Erben) Sechzig Hopt Rint fis Vnde Anderthalbhundert Schof Pfert vnd Sweyn also vil als sy ir czin vnde Irneren (erziehen und ernähren) mogen sullen sy frey trift haben in vnserem Egenanten bore (mit Bäumen bestandene Anhöhe, Wäldchen?)[5])". Während somit der Müller in der Viehhaltung durchaus nicht beschränkt ward, wurde ihm das Halten von wilden, schädlichen und zur Jagd abgerichteten Hunden aus naheliegenden Gründen untersagt[6]).

Zur Vermehrung des Wohlstandes unter den Müllern trug auch nicht unerheblich bei, daß sehr vielen von ihnen außer dem Mühlenprivilegium auch noch die Kruggerechtigkeit verliehen worden war, das war die Erlaubnis, in der Mühle Brot, Bier, Salz, Fleisch, Fische „und ander gewonliche dink" zu verkaufen[7]), darin zu backen, zu brauen und zu schlachten[8]) usw. Für diese einträgliche Genehmigung brauchte er bisweilen nicht einmal einen höheren Zins zu zahlen. Ward indessen ein Extrazins von dem Kruge verlangt, so war auch der nur mäßig und bedeutete keine große Mehrbelastung. Am Anfange des 16. Jahrhunderts jedoch wird das Bierschenken in den Mühlen, „nochdem solchs dem gemeinen mahn zu nachteil reicht", verboten[9]).

1) Pom. U. B., Nr. 107, S. 157; Sam. U. B., II, Nr. 317, S. 237; III, Nr. 379, S. 265, Nr. 528, S. 356, Nr. 533, S. 359.

2) Pom. U. B., Nr. 107, S. 157; Perlbach, a. a. O., S. 160; C. d. W., III, Nr. 385, S. 374.

3) C. d. W., II, Nr. 345, S. 352; Maercker, a. a. O., S. 633 und 641; Panske, a. a. O., S. 25 u. a.

4) 4 Kühe, 2 Pferde und Schweine (C. d. W., II, Nr. 448, S. 444); nur 2 Pferde und 2 Kühe (ebenda, III, Nr. 385, S. 374 f.).

5) Maercker, a. a. O., S. 623.

6) C. d. W., III, Nr. 385, S. 374 ff.

7) Panske, a. a. O., S. 39; C. d. W., II, Nr. 448, S. 444; III, Nr. 105, S. 78; Nr. 435, S. 443; Nr. 94, S. 69.

8) Panske, a. a. O., S. 99.

9) A. d. St., V, Nr. 563, S. 680 (anno 1521).

Natürlich war der Müller in seiner Eigenschaft als Gastwirt allen den Vorschriften und Gesetzen unterworfen, nach denen die Krüger oder Kretschmer im Lande sich richten mußten, auf die wir aber hier nicht näher eingehen wollen. Nur einer Bestimmung sei gedacht, da sie Müller und Krüger gleichmäßig berührt. Es handelt sich um die Heiligung der Sonn- und Feiertage[1]). Wie nämlich für die Krüger die strenge Vorschrift galt, daß an den genannten Tagen während des Gottesdienstes kein Verkauf von Waren irgendwelcher Art stattfinden durfte, so war auch für das Müllerhandwerk völlige Sonntagsruhe von Anfang an eingeführt worden und in Geltung. Denn schon im Jahre 1263 dispensiert Anshelmus, Bischof von Ermland und apostolischer Legat, auf Ansuchen des Ordens dessen Mühlen von der Sonntagsfeier unter gewissen Bedingungen[2]). Danach durften die Mühlen, da ihrer noch so wenige seien, an den Sonn- und Feiertagen, ausgenommen den vier Festtagen domine nostre und den zwölf Aposteltagen, mahlen. Doch mußten sie an allen jenen Tagen bis zur Beendigung der Hauptmesse stillstehen. Alsdann stand es ihnen frei, die gewohnte Arbeit wieder aufzunehmen, soweit wirkliche Notwendigkeit dazu vorlag. Auch in den Nächten, die den Feiertagen vorangingen und folgten, war es gestattet, den Mahlbetrieb aufrecht zu erhalten, doch so, daß für jedes Mal dieser ausnahmsweisen Beschäftigung zu den verbotenen Zeiten von jedem Rade ein Brot als Almosen den Armen gespendet wurde. Zwar wissen wir nicht, ob allen Mühlen im Lande ohne Ausnahme diese Vergünstigungen des Privilegiums zuteil geworden sind oder eben nur den herrschaftlichen, den Ordensmühlen, allein. Aber man kann fast mit Gewißheit annehmen, daß, entsprechend der sonstigen kirchlichen Praxis, diese Dispens jedem Müller erteilt worden ist, der darum gebeten und versprochen hat, die darin enthaltenen Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen.

Nach zusammenfassender Prüfung aller soeben geschilderter Verhältnisse dürfte man wohl zu dem Ergebnisse kommen, daß im Durchschnitt die Lage der Müller im Deutschordensstaate zu jeder Zeit recht günstig gewesen ist. Das geht unter anderem auch aus den Veranlagungen zu den Steuern hervor, die besonders im 15. Jahrhundert dem ganzen Lande auferlegt wurden. Da werden die Müller stets höher eingeschätzt und stärker herangezogen als etwa die gewöhnlichen Bauern und sonstige Gewerbetreibende[3]). Aber auch der Inhalt so mancher Luxusgesetze und Kleiderordnungen läßt darauf schließen, daß von wirklicher Not im

1) Näheres hierüber siehe H. Steffen, Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung im Deutschordensstaate, Wissensch. Beilage zur Germania, 1911, Nr. 25 und 26.

2) C. d. W., I, Nr. 46, S. 83.

3) A. d. St., I, Nr. 406, S. 543 f. (anno 1431) u. v. a.

Müllerstande kaum jemals die Rede gewesen sein kann. Wenn z. B. im Jahre 1445 durch eine Landesordnung verboten werden muß, „das keyn hantwerkesman adir seyn weip, schulcze, gebuwer, kretczmer (Krüger) adir molner, noch ere weybe, kein growerk (Pelzwerk), czabeln (Zobel) adir marderen sullen tragen, nach keyn silberwerck an gortel und knofel (Knöpfe) bobin eyne lotige mark silbers[1])“, so bestätigt das nur unser Urteil, zumal diese oder ähnliche Gesetze mehrmals von neuem eingeschärft werden mußten[2]).

[1]) A. d. St., II, Nr. 410, 37, S. 671.
[2]) Ebenda, V, Nr. 125, S. 387 (anno 1482); Nr. 168, S. 474 f. (anno 1503).

Die Herkunft und die Persönlichkeit des Deutschordensdichters Heinrich von Hesler.

Von

Dr. C. Krollmann,
Stadtbibliothekar in Königsberg.



Für die Herkunft einer Person in der Zeit vor der Einrichtung der Kirchenbücher und Standesämter gibt es kein maßgebenderes Zeugnis als die eigenen Aussagen. Die wichtigste Nachricht über den dem Kreise der Ordensdichtung angehörigen Verfasser der „Apokalypse" (Offenbarung Johannis) und des „Evangelium Nicodemi" verdanken wir dem Dichter selber. Er sagt in der Apokalypse, Vers 154 und 155[1]):

Heinrich heiz ich mins rechten namen
Hesler ist min hus genant.

Danach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß Heinrich von Hesler seinen Familiennamen nach einer Burg dieses Namens führte. Es erhebt sich nun die Frage, wo ist diese Burg Hesler zu suchen? Das Nächstliegende ist, sich zu vergewissern, ob nicht der Dichter vielleicht selbst uns dafür noch einen Fingerzeig gibt. Das ist nun in der Tat der Fall. Heinrich erzählt in der Apokalypse, Vers 16468ff.[2]), daß seine Übersetzung einer bestimmten Stelle der Offenbarung Johannis (XII. 1) schwer getadelt worden sei und ihn in Ungemach gebracht habe, mit folgenden Worten:

Mochte ich nu wol gelernen
Sprechen, daz were mir vil dorft,
Wen mir wart vor den munt geschorft
Zu Nebre durch diz selbe wort;
Doch het ichz brach mit willen vort,
Het ich des willen vunden state.
Mich uber gienc eins nides schate
Mit donrelichen wolken,
Unmerende mich den volken;
Daz vortreib der megede kint,
Daz sante sines geistes wint,
Der daz groz ungewittere
Von mir nothaften rittere
Nach sinen gnaden wol vortreib.

1) Die Apokalypse Heinrichs von Hesler, herausgegeben von Karl Helm, Berlin 1907, Seite 3.

2) Ebenda, S. 242.

Wir sehen hieraus zunächst, daß Heinrich von Hesler, als er an seiner Apokalypse-Dichtung arbeitete, sich an einem Orte Nebre aufgehalten hat. Wenn nun mehrere Orte des Namens Hesler und ebenso mehrere des Namens Nebre in Frage kommen könnten, so würde man ohne Zweifel auf ein solches Hesler als Heimat des Dichters schließen, das mit einem Nebre nachbarschaftliche oder anderweitige einleuchtende Beziehungen hat. Nun finden wir in der jetzigen Provinz Sachsen an der Unstrut die kleine Stadt Nebra und südlich nicht weit davon die Orte Kloster Haeseler und Burg Haeseler (früher Hesler und Hessler geschrieben).

Ein Ort Heselere wird bereits in einer Urkunde des Klosters Pforte zum Jahre 1153 genannt[1]); und 1197 vereignet der Landgraf Hermann von Thüringen vor dem Aufbruch in das gelobte Land zu Eckartsberge auf Bitten seines Ministerialen Heinrich von Heselere dem Kloster Heusdorf einen Wald in Husseleiben (Eßleben), den der Propst Luidolf um 14 M von Heinrich gekauft hatte[2]). Wie so oft dürfte es sich bei diesem Kaufe um das Zehrgeld für die weite Pilgerfahrt nach Jerusalem gehandelt haben. Es ist also für das Jahr 1197 bereits eine ritterliche Familie, die sich von Hesler nannte, urkundlich nachzuweisen. Diese Familie läßt sich weiter verfolgen: Im Schlosse Neuenburg an der Unstrut bekundet am 7. August 1239 der Landgraf Heinrich von Thüringen als Lehnsherr, daß der verstorbene Heinrich von Heselere bei Lebzeiten im Einverständnis mit seinen Erben, nämlich seinen drei Söhnen Heinrich, Heinrich und Dietrich, und seinem Brudersohn Heinrich von Hartisleiben (Hardisleben) dem Kloster Pforte zu seinem Seelenheil 89 Morgen Buschwerk zu Hesilere übertragen habe, die von dem Landgrafen zu Lehen gingen, der sie seinerseits wiederum vom Bistum Naumburg zu Lehen trug, und überträgt alle seine Rechte daran dem Kloster Pforte[3]). 1262 finden wir zu Leitmeritz in Böhmen mit anderen ostthüringischen ritterlichen Leuten einen Otto von Hessler als Zeugen in einer Urkunde der deutschen Bürger von Leitmeritz[4]). Häufig begegnen uns Mitglieder der Familie in Urkunden des Klosters Pforte: 1267 erscheint Günther, 1270 Berthold von Heseler als Zeuge der Grafen von Rabenswald, 1271 werden Wolfer von Bibra, Bertold von Hesillere und sein Bruder Eckehard, Gelfrad von Luchowe, alle Ritter und Hugo von Scidinchen als Burgmannen von Hesillere genannt. Der Ritter Eckehard von Heseler kommt 1287 wieder vor als Zeuge der Grafen von Rabenswald. Ein Heinrich von Heselere erscheint 1274, 1277, 1287,

---

1) Böhme, Urk.-Buch d. Kloster Pforte, I, Nr. 20.
2) Cod. dipl. Sax. reg., I, 3, Nr. 20.
3) Böhme, U.-B., I, S. 139.
4) Emler, Regest. Bohem. et Morav., II, S. 148.

seit 1277 als Schultheiß von Naumburg. Ein 1280 auftretender Ritter Heydenreich von Heseler ist vielleicht dieselbe Person[1]). Eine ursprünglich landgräflich thüringische Ministerialenfamilie, die später zu den Grafen von Rabenswald[2]) in engen Beziehungen steht und als Burgmannen auf Burg Hesler sitzt, ist also für die Zeit von 1197—1287 urkundlich einwandsfrei und ausgiebig nachgewiesen.

Setzt man nun den Höhepunkt des dichterischen Schaffens unseres Heinrich von Hesler nach den im Nicodemus und in der Apokalypse gegebenen Hinweisen mit Helm[3]) etwa um 1300—1310, so darf man sein Geburtsjahr ungefähr in die Zeit von 1270 legen. Er würde also zeitlich ganz vorzüglich in die um dieses Jahr mit zahlreichen Gliedern blühende Familie hineinpassen.

Faßt man alles zusammen, die eigenen Angaben H.s über seine Herkunft, die Erwähnung von Nebra, das Vorhandensein der Burg und der nach ihr sich nennenden Familie, die zeitliche Übereinstimmung, so ergibt sich daraus für den Historiker und Genealogen der bündige Schluß, daß Heinrich von Hesler ein Mitglied der auf Burg Hesler bei Nebra ansässigen Familie von Hesler gewesen sein muß.

Gegen diesen Schluß werden jedoch von seiten der Germanisten erhebliche Bedenken erhoben. Edward Schröder äußerte die Ansicht, sprachliche Eigentümlichkeiten der Gedichte des Heinrich von Hesler ließen es als unwahrscheinlich erscheinen, daß er ein Thüringer gewesen sei[4]). Hierin folgt ihm mit wachsender Bestimmtheit Karl Helm, der Herausgeber des Evangeliums Nicodemi und der Apokalypse. Beide gestehen zwar zu, daß die Gedichte in mitteldeutscher Sprache abgefaßt seien; jedoch handle es sich in diesem Falle, meint Schröder, um eine neutrale, rein literarische Sprachform, und es fänden sich hauptsächlich in den Reimen allerlei niederdeutsche Spuren, die gar nicht besser als aus niederdeutscher Abkunft des Verfassers erklärt werden könnten[5]). Helm baut diese Auffassung weiter aus und stützt sie mit folgenden drei Gründen[6]): 1. weise eine (geringe) Anzahl von der Laut- und Formenlehre angehörigen Merkmalen auf die ursprünglich niederdeutsche Sprache des Verfassers hin; 2. könne ein mitteldeutscher oder oberdeutscher Ritter nicht den Ausdruck gebraucht haben: „Hesler ist mîn hûs genannt“, dieser weise vielmehr auf Westfalen und den Niederrhein hin, und 3. ließe

1) Böhme, S. 256, 260, 270, 274, 275.
2) Ebenda, S. 210, 231, 238. Die Grafen von Rabenswald sind Schwarzburger.
3) Helm, Das Evangelium Nicodemi, Tübingen 1902, S. XCII ff.
4) Zeitschrift f. deutsches Altertum, Bd. 43.
5) Ebenda.
6) Helm, Nicodem., S. LXXI ff.

der Dichter sich trotz seines Bestrebens, in der Auswahl der Worte sich der mitteldeutschen Literatursprache anzuschließen, doch des öfteren Worte und Ausdrücke entschlüpfen, die nur durch seine niederdeutsche Herkunft zu erklären seien.

Wenn diese Einwände der Germanisten stichhaltig sind, müßte also die Heimat Heinrichs von Hesler nicht in dem Burg-Hesler bei Nebra in Thüringen, sondern an einem andern gleichnamigen Orte im niederdeutschen Sprachgebiete gesucht werden. Da könnten zwei Orte in Frage kommen, auf die Edward Schröder zuerst hingewiesen hat: 1. Heßler im Kirchspiel Vellern, Kreis Beckum. Dieser Ort wird in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts mehrfach urkundlich erwähnt; es befand sich im Besitz der Grafen von Ravensburg und wurde im Jahre 1223 von den Grafen Otto und Ludwig von R. an das Kloster Clarholz verkauft [1]). Daß sich dort eine Burg oder festes Haus befunden habe, daß dort eine Familie ritterlichen Standes, die sich nach ihrem Wohnsitze genannt hätte, einheimisch gewesen wäre, läßt sich nicht erweisen, ja nicht einmal vermuten, mit Recht lehnt Helm es daher ab, dies Heßler als die Heimat Heinrichs in Betracht zu ziehen. 2. Hesler bei Gelsenkirchen. Nachweise für diesen Ort aus dem 13. Jahrhundert führt Helm an aus einem Essener Necrologium [2]). Darnach war der Ort in Besitz der edelfreien Familien von Broich, Limburg und Grafschaft (Grascap). Von dem Gute Heßlere kaufte das Stift Essen ein Viertel von einem gewissen Gerhard von Schalke, der auch sonst 1280 urkundlich belegt ist. Da Wulfhard von Broich dieses Viertel dem Stift übertrug, ist anzunehmen, daß jener Gerhard von Schalke ein Lehnsmann der Edelherren von Broich war. Ein anderes Viertel des Gutes erhielt das Stift von Hermann von Limburg und einen weiteren Anteil von Elisabeth von Grascap. Jenes Lehnsverhältnis läßt die Möglichkeit offen, daß noch weitere Teile des Gutes in Händen von Lehnsleuten der genannten Familien waren, die sich unter Umständen auch darnach genannt haben könnten. Nachgewiesen ist das aber ebensowenig, wie das Vorhandensein einer Burg oder eines festen Hauses zu Heßlere bei Gelsenkirchen. Dagegen erscheint Wulfhard von Broich, der 1259—1271 urkundlich vorkommt, zuletzt als frater Wolfhardus de domo theutonica, dadurch ist eine gewisse Beziehung zum Deutschen Orden gegeben.

Nicht deshalb, aber „auf Grund dialektischer Merkmale in den Gedichten, die ihre Parallelen im Niederfränkischen haben“, entscheidet sich Helm für dies Heßler bei Gelsenkirchen. Da nun aber dies Heßler

---

1) Osnabrücker Urk.-B., II, Nr. 154 u. öfter.

2) Helm, Nicodemus, S. XCVIII ff.

ebensowenig wie das bei Vellern mit einem Orte Nebre in Beziehung zu bringen ist, kommt er auf einen bestechenden Ausweg. Schon Pisanski in seinem Entwurf einer preußischen Literaturgeschichte[1]) hat angenommen, Heinrich von Hesler habe im Ordenslande Preußen seine Gedichte verfaßt. Das lag nahe, da Pisanski Kunde hatte von den drei Haupthandschriften der Apokalypse, die sich in Preußen befinden. Es kommt hinzu, daß der Dichter eine nicht geringe Anzahl von Worten braucht, die uns sonst nur in der Literatur des Ordenslandes begegnen oder doch von den Ordensschriftstellern mit besonderer Vorliebe angewandt werden. Gründe, daß Heinrich nicht im Ordenslande gewesen sei, lassen sich auch kaum anführen, während alle Umstände die Wahrscheinlichkeit groß erscheinen lassen, daß es der Fall war. Also könnte man das Nebre, wo der Dichter nach eigener Aussage geschrieben hat, vielleicht in Preußen finden.

Helm weist vier Orte in Westpreußen nach, die in Frage kommen könnten: 1. Nebrau, Groß und Klein, im Kreise Marienwerder an der Weichsel gelegen. 2. Nawra, ein Gut im Kreise Thorn bei Culmsee. 3. Nawra im Kreise Löbau bei Neumark[2]), und 4. Niewierz[3]), jetzt umgetauft in Neuheim bei Strasburg im gleichnamigen Kreise.

Von diesen scheidet Nebrau (mittelalterlich Nebrow, Nebraw, Nebra, Neberow) von vornherein aus. Es kann nicht der Aufenthalt Heinrichs von Heseler zu der Zeit, als dieser in Preußen gewesen sein könnte, gewesen sein, weil es damals sicher noch nicht vorhanden war. Es gehört wie Russenau, Stangendorf, Grabau und andere Nachbardörfer zu den deutschen Siedelungen in der Marienwerderer Niederung, die erst angelegt werden konnten, nachdem dieser den jährlichen Überschwemmungen der Weichsel ausgesetzte Landstrich eingedeicht war. Keiner dieser Orte wird vor der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erwähnt; zuerst 1365 das am meisten stromaufwärts gelegene Russenau[4]), erst 10 Jahre später auch Nebrow[5]) und 1381 Stangendorf und Grabau[6]). Die Schlüsse, die Helm aus der Nachbarschaft von Nebrau und Stangendorf, sowie aus den Namen der beiden Dörfer zieht, sind daher auch vollkommen hinfällig. Ebenso kommt Nawra im Kreise Löbau nicht in Betracht, da auch hier die deutsche Kolonisation erst später eingesetzt hat[7]). Es bliebe also

1) Herausgegeben von Philippi, Königsberg 1886, S. 55.

2) Nicodemus, S. LXXXVIII ff.

3) Ebenda S. 221.

4) Pomes. U.-B., Nr. 65. Vergl. Toeppen, Gesch. d. Stadt Marienwerder, S. 72, und Ztschr. d. hist. V. f. d. Reg.-Bez. Marienwerder, Heft 35, S. 2.

5) Pomes. U.-B., Nr. 75.

6) Voigt, Cod. dipl. Pruss., III, Nr. 149.

7) Vergl. Toeppen, Histor.-comparat. Geographie, S. 174, u. Plehn, Ortsgesch. d. Kr. Strasburg, S. 70.

die Wahl zwischen Nawra im Kreise Thorn und Niewierz im Kreise Strasburg. Beide können ihrer mittelalterlichen Benennung nach recht gut als „Nebre“ im Gedicht erscheinen. Niewierz wird Nevyr, Nevir, Newirn, Nefer, Nebir, Newer genannt; Nawra: Eber, Ever, Neber, Never. (Daß die Namensform Eber auf irrtümlicher Auseinanderziehung [zum Eber] beruht, lehrt die polnische Form, derselbe Vorgang findet sich auch bei dem löbauischen Nawra.)

Unterrichten wir uns zunächst näher über Niewierz. Dieser Ort gehört zu den ältesten, die uns aus den preußischen Landen urkundlich überliefert sind. Er wird unter dem Namen Nevyr bereits 1222 August 5 unter den zerstörten Burgen genannt, die der Herzog Konrad von Masowien dem Bischof Christian von Preußen überließ[1]). (Ein heute noch bei Neuheim befindlicher Burgwall entscheidet für dies und nicht für Nawra.) Die Burg blieb zerstört liegen und wird im 13. Jahrhundert nicht mehr genannt. Die deutsche Besiedlung dieses östlichen Teiles des Kulmerlandes begann erst nach der Niederwerfung des großen Preußenaufstandes im letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts. Nevir wurde Domäne der Komturei Strasburg[2]), bis es 1340 September 20 von dem Hochmeister Dietrich von Altenburg dem Clauko von Jura (Jaworze) zu kulmischem Rechte verschrieben wurde. Nach dem Dienstbuche des Kulmerlandes (um 1420) enthielt das Gut „Newirn“ 33 Hufen. Im 15. Jahrhundert nannte sich eine rittermäßige Familie darnach: 1400 Heinrich von Nefer, 1407, 1409 und 1414 Pilgrim von Nefer[3]) oder Nebir (im Treßlerbuch, S. 46, 439, 570, mit Angabe der Zugehörigkeit zum Gebiete Strasburg), 1447 Niclus zum Newer.

Der Ort Nawra im Kreise Thorn wird als solcher, Eber genannt, urkundlich erst sehr spät erwähnt, 1420 im Dienstbuch[4]), 1445 im kulmischen Urkundenbuch[5]).

Nun begegnet uns aber seit 1248 im westlichen Kulmerland und in Pomesanien eine ritterliche Familie, die sich von Nebere, Never, Ebere, Eber, Ever nennt. Und zwar:

1248 Juli . . zu Kunzendorf als Zeugen des Bischofs Heidenreich von Culm bei der Verlautbarung des Abkommens über den Bischofszehnten: Fridericus et frater eius de Nebere zusammen mit den Schultheißen von Thorn und Elbing, Johannes von Halle und Ekkehard von Scharnensee als cives Culmensis terrae, d. h. als deutsche Ansiedler bezeichnet[6]).

1) Preuß. U.-B., I, S. 28.

2) Plehn, Ortsgeschichte des Kreises Strasburg unter „Neuheim“.

3) Schadenbuch 1414: Pilgerym vom newir 800 M. Schaden binnen dem freden.

4) Märcker, Gesch. d. ländl. Ortschaften im Kreise Thorn.

5) S. 463. 6) Preuß. U.-B., S. 143.

1255 September 1 und 1257 Juni 11 Fridericus de Never (das zweite Mal als Ritter [miles] bezeichnet) unter einer Reihe von deutschen Zeugen des Herzogs Sambor von Pommerellen[1]).

1285 April 10. Papau. Dominus Fredericus de Ever an der Spitze einer Reihe von deutschen Zeugen unter einer Vereinbarung des Ritters Dietrich Stange mit dem pomesanischen Kapitel über seine großen Güter[2]).

1285 September 27. Marienwerder. In der Bestätigungsurkunde Bischof Alberts von Pomesanien für das pomesanische Kapitel sind die weltlichen Zeugen: Dominus Fridericus de Ever, dominus Theodoricus Stango milites et multi alii feodales ecclesiae nostrae[3]).

1289 Juli 6. Marienwerder. Unter einer Verschreibung Bischof Heinrichs über 110 Hufen in Thymow (jetzt Thiemau und Gottschalk) sind die weltlichen Zeugen: Dominus Arnoldus de Waldawe, dm. Bartholomaeus de Rutenberg, dm. Henricus de Ciegenberg, dm. Johannes de Eber, dm. Cothoborius Stange[4]).

1293 April 18. Papau. Unter einer Tauschurkunde des Bischofs Wislaus von Leslau sind die ersten weltlichen Zeugen: Arnoldus de Waldow, Johannes de Neber milites[5]).

1294 Januar 1. Marienwerder. Unter einer Handfeste des Bischofs Heinrich über Groß Ottlau stehen an der Spitze der weltlichen Zeugen: Cothoborius Stange, Johan de Ever milites, Fridericus de Ever[6]).

1297. Lippinken (Lypa, Leipe). Der Ritter Johannes genannt von Neber verleiht seinem Diener Nicolaus für viele getreue Dienste in seinem Dorfe Terscene (Klein Czenden, Trziannek oder Klein Zanden bei Briesen) das Schulzenamt und 4½ freie Hufen sowie den Zins von dem dortigen Kruge zu kulmischem Recht. N. hat dafür mit seinem Pferde von 4 Mark Wert auf Kosten des Verleihers zu dienen, wenn das Pferd verloren geht, wird der Wert ersetzt.

Zeugen: Conrad provincialis terre Culmensis, Hermann, dessen Kaplan, die leiblichen Brüder des Ausstellers Thomas, Pilgrinus und Fridericus und schließlich Herr Rudolf, Pfarrer des genannten Dorfes[7]).

1303 März 6. Schwetz. Herr Berthold de Ostrowo und Herr Johannes de Ebere urkunden für das Kloster Zuckau[8]).

---

1) Pommerell. U.-B., Nr. 162. 2) Voigt, Cod. dipl. pruss., II, S. 10.
3) Kulm. U.-B., Nr. 111. 4) Pomesan. U.-B., Nr. 12.
5) Neues Preuß. U.-B., II, S. 381.
6) Pomesan. U.-B., Nr. 16.
7) Neues Preuß. U.-B., II, S. 428.
8) Pommerell. U.-B., Nr. 616.

Für das 14. Jahrhundert fehlen weitere Nachrichten, es sind mir noch bekannt Johannes de Eber, Erzpriester in der Diözese Kulm (1330)[1]) und Nicolaus de Nebraw 1379 und Johannes de Nebra, beide immatrikuliert bei der Juristenfakultät zu Prag[2]). Doch sind die preußischen Urkunden des 14. Jahrhunderts noch so mangelhaft bearbeitet, daß es sehr leicht möglich ist, daß sich noch mehr Stoff über die Familie findet. Das Angeführte dürfte aber für den vorliegenden Zweck vollkommen genügen.

Es geht aus den urkundlichen Belegen deutlich hervor, daß die von Never eine deutsche Kolonistenfamilie waren, die bereits in der ersten Periode der Kolonisation, vor oder während dem ersten Preußenaufstande eingewandert waren. Da die Burg Neuir bei Strasburg in so früher Zeit als Ansiedelungsort nicht in Frage kommen kann, so dürfen wir die Familie mit dem Neber (Nawra) im westlichen Kulmerland in Beziehung bringen. Zweifellos hatte sie in diesem Landesteile Besitz erworben, sonst wäre sie nicht zu dem wichtigen Übereinkommen über den Bischofszehnten herangezogen und auch nicht als cives terre Culmensis bezeichnet worden. Die Urkunde von 1297 beweist nun, daß die von Neber das Kirchdorf Terscene oder Klein Zanden in der Vogtei Leipe besaßen und ihre Bezeichnung als feodales des Bischofs in den pomesanischen Urkunden nötigt uns zu dem Schluß, daß auch im Bistum Pomesanien, und zwar ihrer Stellung entsprechend, größerer Landbesitz in ihren Händen war. Eine solche Verteilung großen Besitzes in verschiedenen Gebieten entspricht aber durchaus der Handhabung der Besiedelung des Landes durch große Unternehmer, die dem Orden ihre Person und ihr Kapital zur Verfügung stellten bei der Eroberung Preußens. Beispiele dafür lassen sich in großer Menge anführen. Es seien hier nur genannt die weltlichen Zeugen der Kulmer Handfeste: die von Kamenz, von Pack, dann die Stange, Dietrich von Depenau, Peter von Ohlau usw[3]). Anderweitiger Besitz schließt also nicht aus, daß denen von Neber auch der Ort Neber gehörte. Es fragt sich nun, hat die Familie ihren Namen von dem Orte erhalten — daß der Name einheimisch gewesen sein kann, beweist ja das Vorhandensein der Burg Neuir — oder ist umgekehrt der Ort nach der Familie genannt worden? Die langen Reihen deutscher Zeugen in den Urkunden jener Periode zeigen, daß die deutschen Einwanderer ihre alten Namen beizubehalten pflegten, eine Übertragung ihrer Familiennamen auf in Preußen erworbene Güter ist sehr häufig. Es seien nur

---

[1]) Kulm. U.-B., Nr. 231.

[2]) Perlbach, Prussia scholastica, S. 21.

[3]) Vergl. ZWG, Bd. 54, S. 10 ff.

einige Beispiele angeführt: Tiefenau nach dem Stammsitz der Edlen Herren von Depenow bei Hannover, Zerewet nach Zerbst, Mückenberg nach Mückenberg an der Elster, Groß und Klein Ottlau nach Ottlau bei Magdeburg, Marwitz nach Merbitz an der Saale, ferner Rutenberg, Heimsod, Stangenberg (nach den Stange) usw. Dagegen findet es sich in dieser Zeit sehr selten, daß ein Deutscher, wie es später so häufig der Fall ist, nach seinem neuen preußischen Besitz genannt wird. Die größere Wahrscheinlichkeit ergibt sich also dafür, daß die von Neber ihren Namen aus der deutschen Heimat mitgebracht und auf eine ihrer kulmerländischen Besitzungen übertragen haben.

Woher stammten nun die von Neber? Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß eben Nebra an der Unstrut ihre Heimat war. Die Einwanderung nach Preußen im 13. Jahrhundert erfolgt in vier deutlich zu unterscheidenden und urkundlich nachweisbaren Strömen: 1 aus Ost-Thüringen und den Landschaften des Saale-Flußgebietes, sowie des Elbgebietes bis in die anhaltinischen Lande hinab, 2. aus Niedersachsen zwischen Weser, Elbe und Harz, 3. aus dem Nordalbingischen Kolonisationsgebiete (Lübeck und seine weitere Umgebung), 4. aus Schlesien. Da nun aus dem thüringisch-meißnischen Gebiete eine recht erhebliche Anzahl von Ansiedlerfamilien stammte, die in der Nachbarschaft von Nebra zu Hause waren, z. B. die von Brandeis, von Mücheln[1]), von Pack, von Kamenz (Vesta), von Pouch, von Zörbig, die Stange (aus Lödla bei Altenburg)[2]) usw., so muß der Schluß erlaubt sein, daß auch die von Neber in jener Gegend heimisch waren, zumal die Namensgleichheit vorhanden ist. Es bliebe noch zu prüfen, ob eine sich nach dem Orte nennende Familie im 13. Jahrhundert nachzuweisen ist, von der die preußischen Kolonisatoren abstammten. Auch das ist der Fall.

Stadt und Burg Nebra gehörte im 13. Jahrhundert den Grafen von Mansfeld. Sie hatten dort natürlich ihre Burgmannen. Seit 1205 findet sich eine Familie, die sich nach der Burg nennt, urkundlich. In jenem Jahre ein Eberhard von Nebre als Zeuge des Landgrafen Hermann von Thüringen[3]). 1250 Juli 16 und 1257 August 1 begegnet uns ein Ritter Halt (oder Katt?) von Nebere als Zeuge beim Verkauf von Gütern des Klosters Memleben aus dem Deutsch-Ordenshaus zu Halle[4]). Das könnte also ein Verwandter des Friedrich und Pilgrim von Never in Preußen gewesen sein. 1267 traten die Grafen von Mansfeld Nebra an

---

[1]) Die von Mucheln als Burgmannen auf der Rudelsburg s. Böhme, U.-B. d. Kloster Pforte, häufig.

[2]) ZWG, 54, S. 23 ff.

[3]) Cod. dipl. Saxon. reg., I, 3, Nr. 89.

[4]) v. Mülverstedt, Reg. Archiep. Magdeburg, II, S. 569 und 631.

das Bistum Halberstadt ab. Von der Zeit an erscheint eine andere Burgmannfamilie, die Schenken von Nebra, die eines Stammes mit den Schenken von Saaleck waren[1]); diese können nicht als Verwandte der preußischen Neber in Frage kommen.

Falls Heinrich von Hesler sich wirklich an einem preußischen Orte Nebre aufgehalten hat, müßte es nach allem, was oben ausgeführt ist, das den von Neber gehörige Gut gewesen sein. Wie aber kam er dann auf dieses einsame Gut im Kulmerlande? Wie soll man sich seine Tätigkeit dort vorstellen? Vielleicht war er Pfarrer? Neber war, wenn auch nur ein kleiner Ort (44 Hufen)[2]), immerhin ein Kirchdorf. Hatten ihn die von Neber als Patrone dorthin berufen? Er nennt sich zwar in der Apokalypse einen nothaften Ritter, aber das könnte eine scherzhafte Anspielung auf seine Herkunft und Vergangenheit sein. Indessen, wie dem auch sei, Beziehungen zu denen von Neber lassen wiederum den Gedanken an Landsmannschaft wach werden. Man vermag sich aber auch schwer vorzustellen, wie Heinrich in der ungeschützten Dorfeinsamkeit jahrelang an seiner Dichtung — die Apokalypse zählt über 23 000 Verse — gearbeitet hat. Er bedurfte doch z. B. der Prosavorlagen, nach denen er übersetzte. Noch schwerer vorstellbar ist, wie er dort in die Ungelegenheit gekommen sein soll, von der er in seinem Gedichte redet. Wer tadelte auf dem Dorfe seine Übersetzung so herbe, wo war das Volk, das sich deshalb von ihm abwandte? Ein solcher Vorfall könnte sich in Preußen nur auf einem Konventshause während des Vorlesens bei der Mahlzeit oder auf einem Kapitelschlosse abgespielt haben, oder er ereignete sich außerhalb Preußens an einem Orte, wie eben Nebra, wo ein Kranz von ritterlichen Burgmannen dem Dichter lauschen und ein Vertreter des Stiftes zu Halberstadt seine strenge Zensur an ihm üben mochte. Kurz und gut, wenn auch keineswegs bestritten werden soll, daß Heinrich von Hesler in Preußen gewesen sei, so erscheint es doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß das von ihm genannte Nebra dort zu suchen ist.

Nimmt man aber an, daß H. in Preußen gewesen ist, so spricht das durchaus gegen seine Herkunft aus dem westlichsten Westfalen. Es ist oben bereits ausgeführt worden, woher im 13. Jahrhundert die deutschen Ansiedler kamen, hier sei nochmals ausdrücklich betont, daß damals aus Niederdeutschland westlich der Weser (mit Ausnahme der ganz vereinzelten holländischen Niederlassung in der Stadt Holland im östlichen Pomesanien) ebensowenig Ansiedler nach Preußen, insbesondere nicht

---

1) Böhme, U.-B. d. Kloster Pforte, I, S. 354.

2) Maercker, Gesch. d. ländl. Ortsch. d. Kr. Thorn unter Nawra.

nach Westpreußen gekommen sind, wie aus Oberdeutschland. Für eine solche Annahme fehlt jeder Beweis. Die Äußerungen Tümpels hierüber [1]) sind irreführend. Die Ausführungen Arbusows im Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik 1899 ff. sind nicht beweiskräftig für Preußen, denn der Zug nach Livland ging zur See über Bremen, und auf diesem Wege sind allerdings schon im 13. Jahrhundert Westfalen nach Livland und Kurland (z. B. auch Memel) gekommen, aber keineswegs nach Preußen. Etwas anders liegt die Sache bei Ordensangehörigen, die in Preußen wirksam waren. Wie der Orden seine Ausbreitung durch ganz Deutschland gefunden hatte, so gibt es auch wenige Gegenden des Reichs, aus denen nicht Ordensritter und Priesterbrüder nach Preußen gekommen wären: Immerhin aber muß man im Auge behalten, daß zur Zeit der Eroberung Preußens das thüringische Element im Orden nicht nur überhaupt überwog, sondern auch in der Beteiligung an den großen Kämpfen und Siedlungsarbeiten bei weitem die größte Rolle spielte. Das wird schon durch die Liste der Hochmeister betont; von den 12 Hochmeistern, die bis zum Abschluß der Bezwingung des Preußenlandes die Geschicke des Ordens lenkten, waren nicht weniger als sechs Thüringer [2]). Ähnlich dürfte sich das Verhältnis gestalten, wenn man die Herkunft der Ordensbrüder in Preußen (wohlbemerkt im 13. Jahrhundert!) auf ihre Herkunft im einzelnen nachprüfen wollte.

Zur völligen Gewißheit aber wird schließlich die Annahme, daß Heinrich von Heslers Heimat in Thüringen zu suchen ist, durch den Umstand, daß seine Zugehörigkeit zur Balley Thüringen des Deutschen Ordens sich urkundlich erweisen läßt. 1341 Mai 16 erscheint ein honorabilis et religiosus vir dominus Heinricus de Heseler als Propst und Komtur des Deutschen Hauses zu Zschillen [3]). Derselbe läßt sich zum zweitenmal 1342 August 5 nachweisen in einer vom Generalkonvente der Balley Thüringen ausgestellten Urkunde über die Verwendung einer zur Dotierung von Altären in der St. Blasienkirche zu Mühlhausen von dem Bischof Christian von Samland gestifteten Summe von 200 M Silber [4]). Auch hier wird Heinrich Propst und Komtur von Zschillen genannt. Zu Zschillen befand sich ursprünglich ein Kloster der regulierten Chorherren des Benediktinerordens. Dieses wurde den Benediktinern 1278 von Markgraf Heinrich dem Erlauchten mit Zustimmung des Bischofs Withego von Meißen entzogen und dem Deutschen Orden übergeben. Es behielt

[1]) Jahrbuch d. V. f. niederdeutsche Sprachforschung, 1901, XXVII, S. 43 ff.

[2]) Vergl. Oberländ. Geschichtsblätter, Heft XV.

[3]) Pfau, Grundriß der Chronik über das Kloster Zschillen, S. 206. Vergl. Anzeiger f. d. Altertum, XXXIV, S. 400.

[4]) Herquet, U.-B. d. Reichsstadt Mühlhausen i. Thür., S. 471.

aber seinen klösterlichen Charakter und durfte von seinen Einnahmen nichts für Zwecke des Deutschen Ordens außerhalb des Sprengels verwenden. Deshalb überwog im Konvente die Zahl der Priesterbrüder — es sollten mindestens 12 sein, und die Würde des Komturs konnte mit der des Propstes satzungsgemäß verbunden werden[1]). Da Heinrich von Hesler 1341 und 1342 als Propst nachgewiesen ist, dürfen wir auch annehmen, daß ein urkundlich 1333 März 1 als Zeuge des Burggrafen Otto von Leißnig[2]) vorkommender Propst von Zschillen „Heinrich von Höseln" dieselbe Person ist, deren Namen nur entstellt überliefert ist. Da sich aus einer Urkunde von 1334 August 16 ergiebt[3]), daß damals die Ämter des Propstes und des Komturs noch nicht in einer Person vereinigt waren, ist Heinrich also zunächst nur Propst gewesen und erst nach 1334 auch Komtur geworden. Es ist nun anzunehmen, daß er, falls nicht ganz ungewöhnliche Ereignisse eingetreten sein sollten, zum mindesten die Würde des Propstes bis zu seinem Lebensende bekleidet hat. Wenn wir daher laut Urkunde von 1352 Januar 2[4]) einen Propst Johannes von Zschillen in amtlicher Tätigkeit finden, darf daraus geschlossen werden, daß Heinrich von Hesler inzwischen gestorben ist.

Einzelne Stellen in Heinrichs von Hesler Gedichten scheinen dem zu widersprechen, daß er einem Orden angehört und geistlich gewesen sei, so die oben angeführte[5]), wo er sich selbst einen nothaften Ritter nennt, und in noch höherem Grade eine Reihe von Versen in der Apokalypse[6]), die sich mit großer Bitterkeit gegen das Leben und Treiben der „begebenen Leute", d. h. der Kloster- und Ordensleute wendet:

Nu wollent sie san heilic sin
Die zu den clostern komen in
Und wollen uns vorwazen
Die dise werlt nicht lazen,
Und sprechent: ir sit sende blint!

Pruvet, weme diz gliche
Swie sie die cleit vosanderen
Ir herzen idoch wanderen
In wertlichen geringen,
In hogen tegedingen.

---

1) K. P. Lepsius, Kl. Schriften, II, S. 210.

2) Pfau, Kloster Zschillen, S. 198. 3) Lepsius, a. a. O.

4) Es kam auch in andern Ordenshäusern vor, daß Geistliche das Komturamt bekleideten. Vergl. ZWG, 54, S. 89.

5) S. 95. 6) Apokalypse, S. 98, 99, 87.

Des pflegen munche huͤte:
Sie riten oder loufen
Sie koufen, sie vorkoufen
Und haben allez daz veile,
Daz die werlt hat zu irme heile,
Glich werbenden koufluten;
Groz eigen sie beruten
Und haben burge, stete, lant;
Des pflac der nicht, der ir leben vant
Zu dem aller ersten!

Mochte man damite genesen,
So wolde ich begeben wesen
Und wolde mich gar bekeren
Von vorchten libes und eren
Und von armen oberdache
Zu kaiserlichem gemache.

Kein geistlicher Stand, selbst die Ritterorden nicht, wird mit solchen Anklagen verschont:

Walt, hove, burge, stete, lant
Und swaz an richeit ist gewant,
Daz die werlt gar blendet
Und an die volge wendet
Mit einer so girschen herzen ger,
Daz litzel iemant ist, der iz enper,
Her habe iz vollicliches mal:
Der patriarche, der cardenal
(Umme den pabest spreche ich nicht;
Got weiz wol, ist da girde icht
In deme romischen hove),
Nach im giren die bischove,
Tempel, spital, der dutschen hus,
Sam tut der clusener in der clus,
Priester, prior unde appet
Swie sie sam sint gecappet,
Gra, swarz, selbvar oder wiz
Und hant sam vlizigen vliz
An die girikeit so gewant,
Daz die schrift ist mite geschant,
Wen sie die schrift leren
Und die schrift so uneren.

Dieser scheinbare Widerspruch ist aber nicht schwer zu lösen. Der Dichter war eben, als er diese Verse schrieb, noch nicht Geistlicher und Ordensbruder. Seine lebhafte Beschäftigung mit religiösen Stoffen, seine Vertrautheit mit theologischen Werken, eine gewisse Vorliebe für verwickelte theologische Erörterungen lassen aber immerhin eine ausgesprochene Neigung zum geistlichen Stande erkennen. Die vielen im Ordens- und Klosterwesen herrschenden Mißstände hielten ihn ab, den ihm im übrigen zusagenden Beruf zu ergreifen und die daraus entspringenden inneren Zwiespälte seines Seelenlebens spiegeln sich wider in der Bitterkeit seiner Äußerungen. Diese Auffassung der Sachlage gibt uns auch einen neuen Anhaltspunkt zur sicheren Datierung der Gedichte. Wenn Heinrich 1333 Propst von Zschillen war, muß er eine Reihe von Jahren vorher bereits in den Deutschen Orden als Bruder eingetreten sein. Zwischen seinem Eintritt und der Abfassung der Apokalypse muß aber auch eine geraume Spanne Zeit liegen, denn ein Mann, der wie der Dichter über das Ordenswesen urteilt, kann unmöglich von heute zu morgen seine Gesinnung so sehr ändern, daß er selbst einem Orden beitritt und sich zu einem klösterlichen Leben entschließt. Denn so sehr eine solche Wandlung im menschlichen Wesen begründet ist, erfordert sie doch sicher keine geringe Frist. Diese Erwägungen führen wieder dahin, die Entstehung der Apokalypse um 1310 anzusetzen.

Faßt man die Ergebnisse unserer Untersuchungen zusammen, so haben wir folgendes Bild von der Herkunft und der Persönlichkeit Heinrichs von Hesler gewonnen: Hoher Wahrscheinlichkeit nach ist er um 1270 geboren, und zwar als Sproß einer Burgmannenfamilie zu Burg Heßler zwischen Nebra und Eckartsberga. Er führte in seiner Jugend ein seinem ritterlichen Stande entsprechendes Leben, nach eigener Aussage in recht bescheidenen Verhältnissen. Vielleicht machte er, beeinflußt durch die in seiner Heimat lebendige, vor allen anderen Gegenden Deutschlands hervorstechende Teilnahme an der deutschen Kolonisation des Ostens, auch eine Fahrt nach Preußen mit. Verhältnismäßig früh beschäftigte er sich mit theologischen und literarischen Studien und war selbst literarisch tätig. Seine Werke verraten nicht nur eingehende Kenntnis religiöser Schriften, sondern auch Vertrautheit mit dem Leben und Treiben der Geistlichkeit seiner Zeit. Sein Hauptwerk, die Apokalypse, schrieb er nach eigener Aussage in der Heimat, zu Nebra an der Unstrut, und zwar um das Jahr 1310, denn da er mit dem Deutschen und dem Johanniter-Orden auch den der Templer erwähnt, ist anzunehmen, daß die Apokalypse vor dem Jahre 1312, wo der Templerorden aufgehoben wurde, abgeschlossen war. Geraume Zeit nach deren Vollendung trat er in den Deutschen Orden, Balley Thüringen, empfing die Weihen, wurde um 1330,

Propst zu Zschillen, vereinigte um 1340 mit dieser Würde auch die des Komturs und starb als Siebzigjähriger zwischen 1342 und 1352.

Diesem Ergebnis gegenüber darf die Schlußfolgerung, welche die Germanisten aus ihren oben angeführten Bedenken ziehen, daß nämlich Heinrich von Hesler kein Thüringer gewesen, also auch nicht in Burg Heßler geboren sein und nicht in Nebra gedichtet haben könne, nicht aufrecht erhalten werden. Die sprachliche Forschung kann überhaupt in biographischen, genealogischen und anderen rein historischen Fragen wohl den Ergebnissen der geschichtlichen Forschung zur Stütze, Erweiterung und Verallgemeinerung dienen, aber sie darf nicht auf Grund rein sprachlicher Indizien im offenbaren Widerspruche mit urkundlich gegebenen Tatsachen positive oder negative Feststellungen treffen, denen geschichtlich begründete Unterlagen fehlen. Wenn daher in dem vorliegenden Falle auch die sprachlichen Bedenken im allgemeinen ohne Zweifel berechtigt sind und Bestand haben, so dürfen sie doch nicht dahin führen, gegebene geschichtliche Daten zu verwerfen oder ihnen eine unmögliche Deutung zu geben. Vielmehr wird es Aufgabe der Sprachforschung sein, Mittel und Wege zu finden, durch die sich jene Bedenken in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der historischen Methode beheben lassen.

Einige Vermutungen und Hinweise, die da vielleicht nützlich sein könnten, mögen hier — ohne den germanistischen Fachgelehrten vorgreifen zu wollen — geäußert werden. Nebra an der Unstrut rechnet zwar noch zu Thüringen, aber es liegt doch zweifellos schon im Grenzgebiete, wo sich das Mitteldeutsche und das Niederdeutsche mischen. Hier können sich niederdeutsche Einflüsse auch auf die sonst mitteldeutsch Sprechenden und Schreibenden in vielfacher Weise geltend gemacht haben.

Zunächst einmal infolge der politischen Zugehörigkeit. Schloß und Stadt Nebra gehörte bis zum Jahre 1267 den Grafen von Mansfeld, von jenem Jahre an dem Bischof von Halberstadt, 1316 vertauschte dieser es an das Erzbistum Magdeburg, dem es erst 1341 von dem Markgrafen Friedrich von Meißen entrissen wurde. Es stand also just in den in Frage kommenden zwei Menschenaltern dauernd unter niederdeutscher Botmäßigkeit.

Ferner darf vielleicht in Betracht gezogen werden, daß ganz in der Nähe von Nebra ein ziemlich ausgedehnter Landstrich, das Ober- und das Unterriet, mit flämischen Kolonisten besetzt war, die jahrhundertelang, jedenfalls bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts, ihre Eigentümlichkeiten und auch wohl ihren besonderen Dialekt bewahrt haben[1]). Anderer-

[1]) L. Neumann, Die fläm. Siedlungen i. d. Prov. Sachsen (Neujahrsblätter 40), S. 13 ff.

seits gehörte dem Kloster Pforte, das, wie wir gesehen haben, Besitz in Burg Heßler hatte, auch das Dorf Flemmingen, welches ebenfalls eine niederfränkische Ansiedlung war [1]). Wäre es nicht möglich, daß auf der „semita Hollandensium“ von dort auch einmal ein einzelnes Wort wie „Schirpe“, das für Helm ein besonderer Anlaß ist, die Heimat Heinrichs von Hesler hart an der niederfränkischen Sprachgrenze zu suchen, seinen Weg nach Burg Heßler gefunden hätte?

Und drittens dürfte man auch die gewaltige Bevölkerungsbewegung ins Auge fassen, die mit der deutschen Kolonisation der Slawenländer in Verbindung steht. Nur nebenbei soll hier die Herrschaft der niedersächsischen Grafen von Everstein in Plauen erwähnt werden [2]). Sehr bedeutsam dagegen erscheint es, daß jahrzehntelang in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Zug der niedersächsischen Ansiedler in Böhmen und Mähren durch Ostthüringen geht. Sie folgten dem Rufe König Ottokars und in verstärktem Maße des Bischofs Bruno von Olmütz, der aus seiner Heimat an der Weser, aus den Grafschaften Schaumburg und Everstein und aus dem Bistum Minden die Kolonisten für sein verwahrlostes Bistum herbeirief. In den beiden slawischen Ländern aber finden wir in gemeinsamer Arbeit vereint die niedersächsischen und die thüringisch-meißnischen Ritter, Bürger und Bauern am Werke. Da begegnet uns Herbord von Füllstein, der niedersächsiche Ahnherr eines großen polnischen Geschlechts, Rüdiger von Bardeleben, Hermann von Wertinghausen neben Otto von Hesler, Dietrich Stange, dem osterländischen Ahnherrn der großen preußischen Kolonisatorenfamilie, und vielen anderen Thüringern und Meißnern [3]). Sollte eine derartige Bewegung und Vermischung der führenden Klassen verschiedener Stämme nicht auch gelegentlich Einfluß auf die Sprache eines einzelnen mehr oder minder Beteiligten oder Betroffenen gehabt haben?

Mir persönlich schwanden auch die Bedenken hinsichtlich des Ausdruckes „Hesler ist min hus genant“, die mir schon gegenüber dem beim Orden gängigen Ausdrucke hus für das Ordensschloß nicht ganz stichhaltig erscheinen wollten, als ich mich erinnerte, zu Frauenburg in Steiermark auf dem Grabsteine des Minnesängers Ulrich von Lichtenstein gelesen zu haben: „hie leit ulrich dises houses rechtter erbe“.

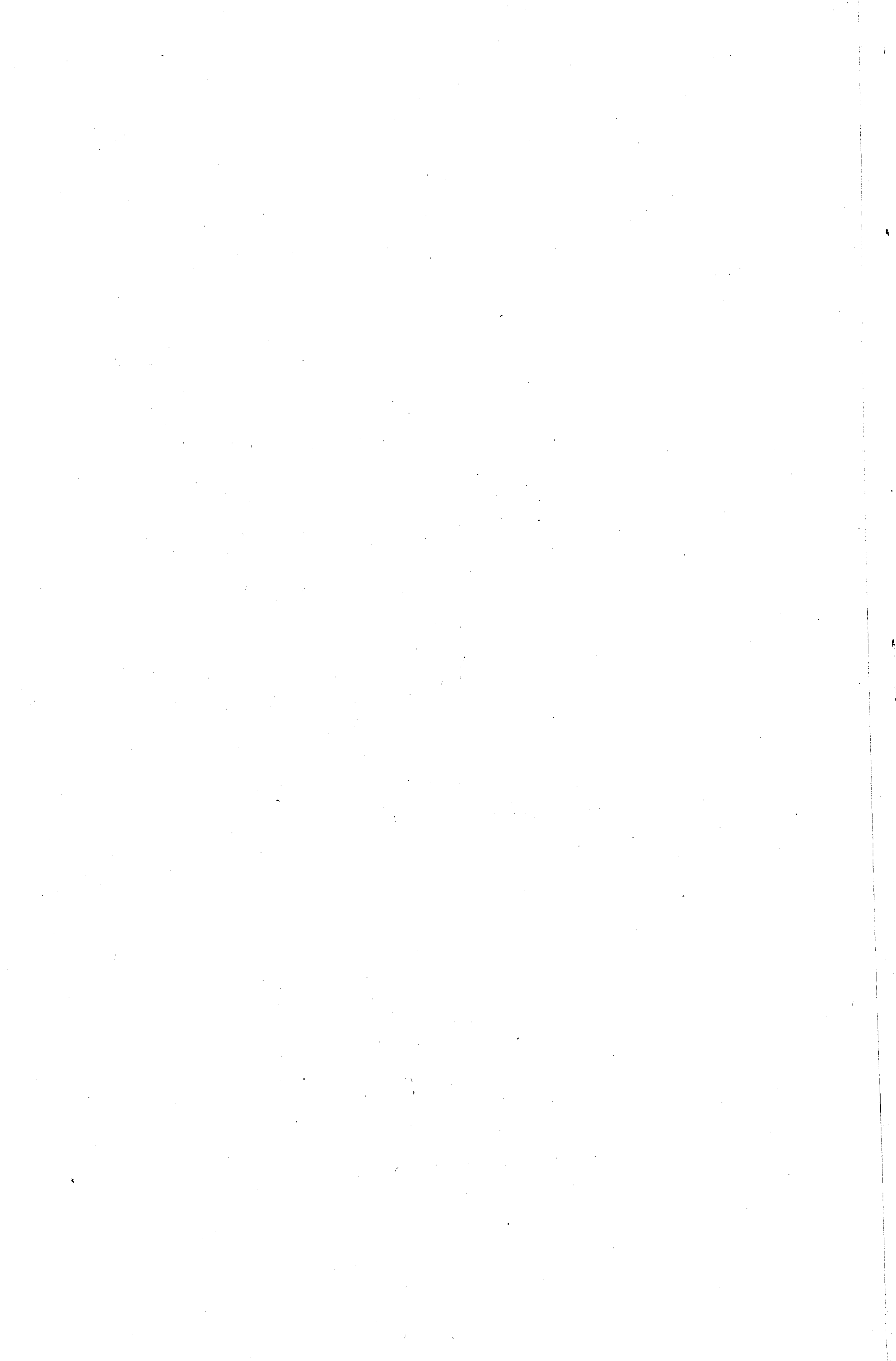
Doch wie gesagt, es handelt sich hier nur um Andeutungen und Möglichkeiten, die noch vermehrt werden könnten; wie sie sich für die Sprachwissenschaft verwerten lassen, muß den Fachleuten überlassen bleiben.

[1]) Ebenda, S. 23 ff. [2]) Herm. Fiedler, Die Stadt Plauen i. V., S. 6. u. 11.
[3]) ZWG, 54, S. 24.

Landgeistliche aus der Umgegend von Danzig vor der Reformation.

Von

Lic. **H. Freytag,**
Pfarrer in Thorn.



Über die mittelalterliche Landgeistlichkeit in Preußen ist bisher wenig bekannt geworden. Die urkundlichen Quellen werden bei weiterer Durchforschung wohl noch manchen Namen ans Licht treten lassen, aber die vorreformatorische Geschichte mancher Kirche wird doch nie anders als durch die Bauten selbst und ihren Schmuck zu uns reden. Bei dieser Lage der Dinge wird es der Lokalforschung nicht unlieb sein, wenn im folgenden eine Reihe von Namen mittelalterlicher Geistlichen wenigstens für ein kleineres Gebiet zusammengestellt wird, die bei Gelegenheit anderen Zielen dienender Forschungen festgestellt werden konnten [1]).

I. Das Danziger Werder.

Gottswalde.

Nicolaus. 1373 wird dominus Nicolaus de Gotiswald in der Juristenfakultät in Prag immatrikuliert (Perlbach, Prussia scholastica, S. 19). Das dürfte ein Pfarrer des Ortes gewesen sein.

Rynwaldus, rector ecclesiae in G., resigniert am 11. Februar 1469 zu Händen des Offizials auf diese Kirche (I, 33).

Peter Kirßwang (Kuerswant, Kuwerswant) wird zuerst 1469 am 13. Oktober und 17. November genannt bei Verhandlungen wegen Reparatur der Kirche (I, 44a und b). Am 13. November 1476 bringt er Zeugen bei, daß ihn Anna, in Goske wohnhaft gewesen, zum Erben eingesetzt habe (I, 192). Er heißt dort quondam plebanus in G.

Johann Hunger, Vikar. 1475, 10. Mai. Danzig teilt dem Bischof von Kulm mit, daß es die durch Verzicht erledigte Vikarie dem J. Hunger in Thorn verliehen habe und bittet ihn, zu dessen Sprengel er bisher

[1]) Quelle ist in erster Linie das „Danziger Offizialbuch". (Staatsarchiv zu Danzig 300, 36, A 1 und A 2.) Es wird im folgenden mit Band- und Blattzahl zitiert, z. B. I, 33. — Eine größere Zahl von Nachrichten ist entnommen aus Acta capitulorum nec non judiciorum ecclesiasticorum selecta. Edid. B. Ulanowski, Vol. III, pars I (Krakau 1908), zitiert „Acta" und Seitenzahl. Andere Quellen sind an ihrem Orte angezeigt. Einige Notizen aus dem Danziger Stadtarchiv mußten noch mit den alten Signaturen gegeben werden. Einige Mitteilungen aus den Manuskripten der Marienbibliothek in der Stadtbibl. zu Danzig verdanke ich Herrn Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Günther.

gehört hat, um Zustimmung. (St.-Arch. U. 41, 25; Simson, Geschichte d. Stadt Danzig, I, 315.)

Bernhard Rader. Er wird am 11. November 1476 verurteilt, seinem Knecht Nikolaus Heyer, den er vorzeitig entlassen hat, den ganzen jährlichen Lohn von 8 leichten Mark zu zahlen (I, 198).

Thomas de Godeswald. Am 10. Januar 1494 hat er einen Prozeß mit seinem Glöckner. Dieser wird zu 3 Mk., er zu 7 Mk. Strafe verurteilt (II, 153)[1].

Güttland.

Johannes Sukau. Ist wohl aus Danzig und studiert 1439 in Wien (Perlbach, Prussia scholastica, S. 28). 1467, 28. November wird er mit den Ältesten des Dorfes vor Gericht gefordert, weil sie Güter und Kleinodien der Kirche verpfändet haben. Sub poena excommunicationis werden sie verpflichtet, dieselben bis Weihnachten auszulösen (I, 4). Am 30. Dezember desselben Jahres versprechen sie, die für 10 Mk. an Jakob Hutmacher verpfändeten Güter, nämlich zwei silberne Kelche und eine silberne Monstranz, Neujahr 1468 auszulösen. 1469, am 11. Februar, verklagt ihn der Offizial Georg Strube wegen Beleidigung. Er hat ihm in Gegenwart von Zeugen an Gerichtsstelle zugerufen: „Ir stat myr nicht alleyne noch meynem gutte, sunder ouch noch meyner ere," eine Beleidigung, die der Beleidigte auf tausend Dukaten Sühne schätzt. Er zitiert ihn vor das Kapitel von Wloclawek und den Bischof und erneuert die Exkommunikation, in die er wegen der Verpfändung der Kleinodien gefallen (I, 33, Acta, 365 f.). 1476 erscheint Johannes Sukau als Pfarrer von Letzkau.

Thomas Michael. 1479, den 2. Dezember, ist er Zeuge in einer Eherechtssache (I, 224). Sonst wird er nicht weiter genannt.

Johann. 1495, den 24. Juli, wird er von Güttländer Bauern verklagt, weil er sie und ihre Frauen beleidigt habe (II, 175). 1497, den 23. Januar, erscheint er vor dem Bischof in Subkau, der dort vom 15. bis 18. Januar eine Synode mit dem Klerus des Archidiakonats Pommerellen gehalten hatte. Es heißt von ihm: sub pena carceris se obligavit et submisit non servare de cetero Elizabeth coctricem in domo nec aliquam aliam mulierem suspectam (Acta, 254).

Hochzeit.

Laurentius. 1423, 13. April, einigt er sich mit den Vorstehern des Heiligen-Geist-Hospitals in Danzig über die Zehnten des Dorfes Claus-

[1]) 1526, 6. September, empfiehlt der Offizial Longus den Ambrosius Marquard für Gottswalde, doch wissen wir nicht, mit welchem Erfolg. (300, 36 A 3, Nr. 14b.)

dorf (Bertram, Die Entwicklung des Deich- und Entwässerungswesens im Gebiet des Danziger Deichverbandes, S. 93).

Nicolaus. 1498, 2. März. Er verträgt sich mit Simon Wegener und Michael Winkenoge und verspricht 100 Mk. zu zahlen, halb an die Stadt Danzig, halb an den Bischof (II, 215).

Käsemark.

Jacobus. Anfang des 15. Jahrhunderts gibt er einem Kleriker Johannes de tali der Pomesanischen Diözese eine Empfehlung an alle Bischöfe mit der Bitte, ihm die kirchlichen Weihen zu erteilen. (Stadtbibl. Danzig Ms. Mar. F. 256, Bl. 192b.)

Vincentius. 1488, 16. Oktober, zahlt er 11 Vierdung an Jakob Nigemann als Bevollmächtigten eines gewissen Laurentius (II, 85).

Marcus Becker. 1492, 16. März, erkennt er eine Schuld von 10 Mark an Matthias Bredenwald, Gastwirt in Howet, an[1]. Will zu Michaelis zahlen. Bürgen sind Cleys Brun und sein Bruder Jakob Becker, Bürger in Danzig (II, 126).

Letzkau.

Ebrardus. 1468, den 25. Februar. Er hat einen längeren Prozeß mit einer gewissen Katharina „paupercula“, der schließlich friedlich beigelegt wird (I, 16).

Johannes Szukow. 1476, 8. März, genannt, wohl derselbe, der früher Pfarrer in Güttland gewesen war (s. o.). Hier bevollmächtigt er unter dem genannten Datum Conrad Loßen in seinem Prozeß gegen eine gewisse Gertrud (I, 178).

Osterwick.

Markus, ehemals Vikar in Zugdam, setzt am 8. Juli 1471 abwesend Prokuratoren ein, um seinen Rechtsstreit gegen die Einwohner von Zugdam wegen 10 Mark leichter Münze weniger 3 Pfennig rückständigen Salariums zu führen (I, 80).

Peter Roger, Pfarrer, ist 1479, 2. Dezember, Zeuge in einer Eherechtssache (I, 224).

Jakob Eberhard, Priester des Altars Corporis Christi, 1485, 20. September. Die Ältesten der Bruderschaft Corporis Christi haben mit ihm einen Vertrag über zu lesende Messen geschlossen (II, 41).

Caspar Falck. 1526, 6. September, wird er als Pfarrer von Osterwick in einem Brief des Offizials Jakob Longus erwähnt (Staatsarch. Dzg. 300, 36, A. 3, Nr. 14b).

---

1) Das ist wohl das Danziger Haupt. Dort hat schon im Mittelalter eine Kirche gestanden (Schönbaum). Vgl. MWG 3, S. 31. Vielleicht ist Becker dort vorher Pfarrer gewesen.

Reichenberg.

Johannes Stargard. 1467, den 27. November, führen ihn zwei Prozesse vor das Gericht des Danziger Offizials. In dem ersten handelt es sich um eine Lohnforderung des Glöckners Nikolaus. Dieser Streit führt zu einer Einigung dahin, daß beide Teile Schiedsrichter benennen sollen, die den Streit an Ort und Stelle entscheiden sollen. Der andere Prozeß behandelt ein grobes Vergehen des Pfarrers. Er sei eines Tages mit dem Abendmahlssakrament zu einem Kranken gegangen und sei dann, ehe er wieder in die Kirche zurückkehrte, in den Krug gegangen und habe sich dort mit einigen anwesenden Laien unterhalten, nachdem er den Beutel mit dem Sakrament und die Stola an die Wand gehängt. Schließlich habe er das Sakrament dort über Nacht vergessen und erst am Morgen in die Kirche zurückgetragen. Stargard gibt den Sachverhalt als richtig zu, wird deshalb vom Amte suspendiert und für Mittwoch nach Andreas, d. h. den 4. Dezember, vor den Bischof geladen (Acta, 365; I, 4).

Johannes. 1476, Dezember, macht er eine Aussage in einer Eherechtssache (I, 183). Vielleicht ist er mit dem Vorhergehenden oder Folgenden identisch.

Johannes Thomaswald. 1490, 5. Juni, entsagt er der Pfarre zu Reichenberg zugunsten des Simon Stanislai. Er selbst geht nach Kobbelgrube. Von hier aus einigt er sich mit seinem Nachfolger unterm 9. August 1491 dahin, daß dieser ihm 20 Mark zahlen soll, was dann auch geschieht. Doch scheinen ihm noch andere Einnahmen von seinem Nachfolger zugestanden zu haben, denn am 23. März 1492 legt Meister Stephan, ein Barbier, Beschlag auf die Einnahmen für 2 Mark Kurkosten, die er für Behandlung seiner Köchin zu fordern hat. Eine weitere Zahlung für ihn seitens des Simon Stanislai erfolgt am 29. August 1494, und endlich erhält dieser am 4. Juni 1496 Gesamtquittung über Zahlung seiner ganzen Schuld an Thomaswald (II, 107, 116, 117, 122, 126, 190).

Simon Stanislai. 1490, 5. Juni, übernimmt er das Amt und wird dann zunächst bei Gelegenheit der eben erwähnten Auseinandersetzungen mit seinem Vorgänger genannt. 1497, den 15. Mai, klagt seine Wirtin Anna, die schon einundzwanzig Jahre in seinem Dienste ist, gegen ihn eine Lohnforderung von 40 Mark ein (II, 189). Am 14. Mai 1500 zahlt sein Nachfolger Bartholomäus für ihn 2 Mark 10 Skot an den Brauer Caspar Fröhlich (II, 287) und am 24. Februar desselben Jahres quittiert sein Erbe Jakob Dirbach nach Empfang von 1 rhein. Gulden und 2 Skot für alle Forderungen an jenen (II, 294).

Paulus, commendarius in R. 1497, am 23. Januar, ist er vor den Bischof nach Subkau zitiert, weil er eine verdächtige Frau in seinem Hause

hält. Er gesteht es ein und wird angehalten, sie noch vor Ostern zu entfernen (Acta, 256).

Bartholomaeus Lichtenstein. Er war Priester der Diözese Kulm. Über seine Zahlungen an die Erben seines zweiten Vorgängers ist schon berichtet. Am 25. September 1500 klagt er vor dem geistlichen Gericht in Danzig gegen den Glöckner Nikolaus, weil er am Sonntag mitten in der Messe sich nicht nur geweigert hat, seinen Dienst weiter zu versehen, sondern auch Brot und Wein weggetragen hat, so daß die Messe nicht beendet werden konnte. Der Glöckner wird mit einer Strafe von 10 Mark belegt und ihm außerdem unter Androhung einer Strafe von 20 ungar. Gulden jede Beleidigung und Bedrohung seines Pfarrers untersagt (II, 314, Acta 380). Im Jahre 1512 hat Lichtenstein freiwillig der Reichenberger Pfarre entsagt.

Matthias Wenzeslaus. 1512, am 22. November, wird ihm vom Danziger Rat die Pfarre in Reichenberg übertragen. Er war Priester der pomesanischen Diözese. Jene Übertragungsurkunde enthält die einzige Nachricht, die wir von ihm haben (Stadtbibl. Danzig Ms. 495, Nr. 10)[1]).

Stüblau[2]).

Nicolaus lebt als ehemaliger Pfarrer von Stüblau 1402 als Präbendar im Kloster Karthaus (ZWG, Heft 7, S. 94 f.)[3]).

Mag. Andreas Schönau (1424—1430 erwähnt).

Hermann (1468—1478).

Mag. Peter Neue (1487—1488).

---

1) Da diese Urkunde die einzige bekannte Verleihungsurkunde über eine Pfarre im Danziger Landgebiet aus so früher Zeit ist, möge sie hier im Wortlaut folgen:

„Tho weten, dat de werdige Herr Matth. Wenczeslaus, Prester des Pomesanischen Gestichts durch E. E. Rat mit der Pfarren to dem Reichenberge (de durch freywillige Resignation des werdigen Bartholomäus Lichtenstehn, Prester des Colmischen Gestichts vaceret und entlediget ist) is belehnet, welcke denn vor E. Ehrs. Rat wieder hefft gelaffen und verheschen, dat he et mit dem opffer und andere Ordnung der Kercken in aller Gestalt und Form, wo et de stets gemelte syn Vorfahr mit den Kerckengoeden geholten hefft, ock holden wil un de jetzt vorleende Pfarre dorch keene Verweßlinge, Resignation oder ander Sinnes ann Weten und Willen E. Ehrs. Rates jemandem obdragen, overgewen oder afftreten. Actum im Maantage nach Elisabeth Ao. 1512."

2) Da die Pfarrer von Stüblau bereits in meiner Geschichte des Kirchspiels Stüblau, ZWG, Heft 54, auf S. 121 ff. und 176 ff. ausführlich mit allen Belegstellen aufgeführt sind, werden sie hier mit Bezug darauf nur kurz aufgezählt.

3) Fehlt an der eben angegebenen Stelle.

Balthasar Veeroghe, Vikar (vor 1492).
David (1492).
Georg (1502).
Mag. Tidemann Giese (cr. 1512)[1].

Trutenau.

Theodericus. 1468, 20. Januar, erkennt er eine größere Schuld an den Danziger Bürger Christian Heyse an, von der 20 Mark leichter Münze zu Valentin, 5 Mark zu Invocavit und 29 Mark zu elftausend Jungfrauen zu zahlen sind (I, 7). 1472, am 26. Februar, hat er einen Rechtsstreit wegen Missalien und setzt einen gewissen Hermann Eggert als Bevollmächtigten ein (I, 98).

Georg, Kuratus, erscheint 1498, 30. Mai, mit den Provisoren des Altars Corporis Christi, um diesen an den Andreas Grünschmidt zu übertragen (II, 229).

Andreas Grünschmidt, Altarist des Altars Corporis Christi, 1498 (II, 229)[2].

Wossitz[3].

Johannes, Vikar, hat 1470, 24. September, eine Schuldensache mit Jakob Hutmacher (I, 59).

Bernhard, Vikar. 1498, 6. April, bekennt Burchard Linke, an ihn eine Schuld von 18 Mark zu haben. Diese soll so getilgt werden, daß er für 10 Mark eine Messe in St. Johann in Danzig stiftet und 8 Mark dem Heiligen-Geist-Hospital in Danzig zahlt (II, 223 b).

Wotzlaff.

Jacobus Seteler (Czedeler). 1471, 5. Juli, klagt er gegen seinen Bruder Ambrosius, Bürger der Rechtsstadt Danzig, wegen einer Schuld von 70 Mark und wegen 100 Mark aus seinem väterlichen Erbteil (I, 80). 1473, 30. April hat er einen Streit mit Caspar Kretzmer von Allenstein wegen einer Schuld (I, 132). 1473, 30. November, erkennt er eine Schuld an Albert vom Water in Höhe von 7 Mark an, wird 5 Tage nach Weihnachten zahlen und hat 1 Gulden gezahlt (I, 150). 1474, 27. April.

---

[1]) 1528, den 5. April, empfiehlt der Offizial Longus den Vikar an St. Marien-Simon Pawelcke für das Vikariat in Stüblau, doch ist nicht bekannt, ob er hingekommen ist.

[2]) Nach Hirsch, Gesch. d. Marienkirche, I, S. 312, ist bis 1527 Urban Ulrici Pfarrer zu Trutenau. Daß das nicht richtig ist, hat Czaplewski, Wykaz Oficyałów gdańskich i pomorskich. Roczniki Towarzystwo Naukowego w Toruniu, XIX, S. 28, nachgewiesen.

[3]) Wossitz war bis nach der Reformation filia von Stüblau, hatte also keine eigenen Pfarrer.

Heinrich Poppe erkennt an, von Jakob Sedeler 5 Mark empfangen zu haben und gibt die Pfänder, die er von ihm hat, wieder (I, 154). 1477, 8. Januar. Czedeler hat einen Streit mit seinem Diener Theoderich, der 8 Mark Lohn fordert. Ein neuer Termin wird angesetzt (I, 202). 1486, 8. März. Er setzt den Priester Johannes Witstock als Bevollmächtigten gegen alle seine Gläubiger ein (II, 49).

Bernardus. 1497, 23. Januar, wird ihm vom Bischof verboten, die Gertrudis länger in seinem Hause zu halten und befohlen, sie vor Ostern zu entfernen (Acta 256).

Groß Zünder.

Matthias Walteri. Aus Trutenau gebürtig, wird er im Sommer 1403 in Erfurt immatrikuliert, wo er auch zum baccalarius decretorum promoviert wird, geht 1408 nach Prag und ist dort 1410 rector canonistarum studii Pragensis (Perlbach, Prussia scholastica, S. 22, 41, 151). Schon in Erfurt heißt er plebanus in Magna Czinger. 1418, den 27. Mai, fordert er als Offizial von Pommerellen die Einwohner von Clausdorf auf, den Zehnten zu zahlen (Bertram, Das Deichwesen etc., S. 93). Er stirbt im Jahre 1436 als Archidiakonus von Pommerellen (Kais. u. Kgl. Hofbibl. Wien, Cod. 4139, fol. 271 ff).

Matthias Lemke, commendarius. 1498, 5. März, wird er von einer gewissen Hedwig verklagt, er habe einen Mantel für die Tochter seiner Köchin von ihr gekauft, aber nicht bezahlt. Auch schulde er ihr Geld. Das letztere gesteht er zu. Den Mantel habe die Dienerin gekauft. Er habe es ihr nicht geheißen (II, 215). 1500, den 31. Januar, quittiert Hedwig über 8 Mark und erklärt zugleich, daß sie weitere 8 Mark für den Mantel erhalten habe (II, 291).

Christian Fechsdorf. 1530, den 14. Februar, in einem Briefe des Offizials Jakobus Longus erwähnt (St.-Arch. Danzig 300, 36, A. 3, Nr. 11).

Mag. Teßmar. 1553, Februar 22, schreibt der Danziger Bürgermeister Johann von Werden an Bischof Stanislaus Hosius, er habe dieses Amt dem Mag. Teßmar übertragen, der vorher seiner Kinder Lehrer gewesen. Er bittet Hosius, jenem die Weihen zu erteilen (Hosii epistolae ed. Hipler und Zakrzewski, II, 978).

Gemlitz[1]).

Andreas. 1468, 18. März, wird er von Petrus Scomaker wegen einer Schuld verklagt und verspricht Zahlung in Raten (I, 20).

[1]) Gemlitz gehört nicht zum Danziger Landgebiet, sondern war Eigentum des Bischofs von Wloclawek, der es 1301 vom Kloster Pelplin erwarb. (Perlbach, Pommerellisches Urkundenbuch, S. 533 f.) Die Kirche war bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts filia von Stüblau. (ZWG, Heft 54, S. 121.)

Georg, Vikar. 1471, den 20. Februar, erkennt er eine Schuld von 13 Mark an Johann Hewken in Danzig an (I, 70).

Nikolaus, Vikar. 1474, 5. März, genannt. Er schuldet dem Jakob Kromfuß 2 Mark und will zu Ostern und zu Pfingsten je eine Mark zahlen.

II. Die Danziger Höhe[1]).

St. Albrecht.

Johannes, rector parochialis ecclesiae apud sanctum Adalbertum. 1401, 7. Mai, befiehlt der Archidiakonus von Pommerellen, die über ihn wegen seines Umgangs mit einer gewissen Katharina verhängte Exkommunikation bekanntzugeben. Stadtbibl. Danzig Ms. Mar. F. 234, Bl. 1.)

Albert, „praepositus Adalberti ad quercum", wird am 5. Oktober 1467 als solcher genannt, am 5. Juni 1470 heißt er „quondam praepositus" (I, 2 und 56).

Matthäus Francisci, Kaplan, erscheint am 20. November 1473 vor dem Gericht des Danziger Offizials. (I, 145.)

Nikolaus, Propst, und

Nikolaus, Kaplan, werden beide in einer Verhandlung vor dem Offizial am 28. Februar 1492 genannt. (II, 122 und 123.)

Kladau.

Matthias Racht. 1461, 22. März, gibt er als Pfarrer von Kladau und pommerellischer Offizial dem nach Rom reisenden Priester Georg Copperbart einen Empfehlungsbrief. (Archiv d. Marienkirche in Danzig, vgl. Simson, a. a. O., S. 266.) Racht wird noch 1472 genannt. (Ebenda, S. 321.)

Jacobus, plebanus, 1468, 20. Januar, und 1471, 3. Januar, genannt. (I, 7 und 64.)

1) Es sind hier nicht nur die Kirchen des ehemaligen Landgebietes der Stadt Danzig berücksichtigt, sondern auch solche, die in benachbarten Gebieten liegen. Manche der Kirchen im Stadtgebiet waren als Filialkirchen mit anderen verbunden. So haben die Kirchen in Gischkau und in Ohra als Filialkirchen von St. Albrecht eigene Pfarrer vor der Reformation wohl nicht gehabt. Über diese Verhältnisse sind zu vergleichen die allerdings einer späteren Zeit angehörenden Visitationes archidiaconatus Pomeraniae etc. ed. Kujot, Toruni 1897—99, S. 39 ff., 112 ff., 215 ff., 258 ff., 403 ff. Auch die alte Dekanatseinteilung ist nicht recht zur Abgrenzung der oben zu gebenden Mitteilung geeignet, weil die Überlieferung über dieselbe schwankt. (Vgl. Statuta synodalia dioecesiis Wladislaviensis et Pomeraniae, ed. Zeno Chodyński, Warschau 1890, S. 93, 147, 178, und S. IX.) — Im ganzen werden die Kirchen berücksichtigt, welche im Landkreise Danzig vor 1887 lagen, mit Ausnahme des Werders und der Nehrung. — Müggenhahl ist jedoch hier mitaufgeführt, weil es kirchlich stets mit den Höheschen Kirchen verbunden war.

Mag. Johannes Reinicke. 1486, 11. Mai, resigniert er auf die Pfarre in Kladau zugunsten des Folgenden. (II, 52.)

Laurentius Golamyenczky, Kleriker der Posener Diözese, wird 1486, 11. Mai, Reinickes Nachfolger (a. a. O.).

Petrus, plebanus in Clodawa erscheint am 23. Januar 1497 vor dem Bischof in Subkau. Er ist unwissend in seinen Amtsobliegenheiten gefunden worden und wird für drei Monate von der Zelebrierung der Messe suspendiert und außerdem in Geldstrafe genommen. (Acta 255.)

Löblau.

Johannes wird 1496, 28. November, in den Akten des geistlichen Gerichts zu Danzig genannt. (II, 180.)

Müggenhahl.

Martin Lantmair, commendarius in M., wird 1493 am 11. Dezember im Offizialbuch genannt (II, 152). Derselbe ist 1497 bei der Visitation überführt, eine Frau namens Dorothea in seinem Hause zu haben, die er bis zum Sonntag Reminiscere entfernen soll. (Acta 257.)

Mühlbanz.

Heinrich wird 1325 in einer Rechnung über die für den Peterspfennig eingekommene Summe genannt. (Monumenta Poloniae Vaticana Tom. I Acta Camerae Apostolicae, Krakau 1913, S. 280 f.)

Nicolaus Beyll (boyl) wird in einer Verhandlung vom 10. Juni 1467 genannt.

Georg Strube, 1467 bis 1475 Danziger Offizial, ist auch Pfarrer von Mühlbanz. (Czaplewski, Wykaz oficyałow Gdańskich i Pomorskich od 1467—1824. Roczniki towarzystwo naukowego w Toruniu, 19, S. 4. Simson, a. a. O., S. 313.)

Prangenau.

Jacob hat 1325 für den Peterspfennig 4 Skot bezahlt. (Monumenta Poloniae Vaticana, I, S. 281.)

Martin wird 1472, 15. November, genannt. (I, 119.)

Jacob. 1478, 28 resigniert er zugunsten des Folgenden. (I, 221.)

Georg Ryße (Niße) tritt 1478 als Jakobs Nachfolger das Amt an und resigniert am 14. November 1483, da er selbst nach Meisterswalde gekommen ist, zugunsten des Folgenden (II, 23.)

Martin Sachte hat das Amt 1483 übernommen. (II, 23.)

Nicolaus Beber wird zuerst 1485 am 13. Dezember genannt. (II, 44.) — Auch am 19. Dezember 1497 erscheint er vor dem geistlichen Gericht. (Nic. Bewer, II, 206.) — Schon am 23. Januar desselben

Jahres erschien er vor dem Bischof in Subkau unter der Anschuldigung, bei der Visitation des unerlaubten Verkehrs mit einer Witwe überführt zu sein. Auch muß er zugestehen, von dem Offizial schon mehrmals wegen seiner Köchin bestraft zu sein. Er wird in Strafe genommen, die er bis Montag nach St. Agnetis bezahlen soll. (Acta 255 und 257.) — Auch am 24. September 1499, am 31. Januar und am 22. Juni 1500 wird Beber in Verhandlungen vor dem geistlichen Gericht in Danzig genannt. (II, 277, 291, 309.)

Praust.

Petrus Liza, Domherr von Wloclawek und Pfarrer in Praust, wird 1401 zusammen mit dem Archidiakon von Pommerellen durch einen meuchlerischen Angriff getötet. (Stadtbibl. Danzig Ms. Mar. F. 234, Bl. 1; Hirsch, Gesch. d. Marienkirche, I, 74.)

Friedrich von Salondorf, ermländischer und Breslauer Domherr und Pfarrer in Praust, wird 1402 in der Prager Juristenfakultät immatrikuliert. (Perlbach, Prussia scholastica, S. 22.) 1417 wird er ermländischer Domkantor und stirbt als solcher 1448. (Scriptores rerum Warmiensium, I, 240 n. 118.) — In seinem Auftrage ist geschrieben: Biblia sacra veteris et novi testamenti, Bibl. Upsala, 1 und 2. (Erml. Ztschr., VII, 6 n. 1; Zentralbl. f. Bibliothekswesen, XI, 155.)

Martin Mierke. In Elbing geboren, war er vom Sommer 1444 an Student in Wien. 1462 ist er Stadtschreiber in Danzig. (Hansarezesse, II, 5, S. 177 und 396.) 1467, am 28. November, wird er als Pfarrer von Praust genannt. (I, 4.) Als solcher erscheint er noch am 10. Februar 1487. An diesem Tage nimmt er eine Schuld von 60 leichte Mark an den Goldschmied Georg Gerth in Danzig an, die er aufgenommen hat zum Zweck der Reparatur der im Kriege stark beschädigten Pfarrgebäude. Es wird eine Zahlung von 15 Mark alljährlich zu Pfingsten verabredet. (Acta, 369.)

Georg, Kaplan, wird am 28. November 1467 mit Mierke zusammen genannt. (I, 4.)

Johannes Teufel, Vikar, entsagt am 19. Januar 1482 seiner Vikarie (II, 12.)

Nicolaus, plebanus, wird 1489, 30. Januar, und 1493, den 15. März, im Offizialbuche genannt. (II, 90 und 141.)

Thomas, plebanus. Über seine Tätigkeit wissen wir sonst nichts, als daß er 1526, den 12. Juni, mit vielen anderen evangelischen Priestern durch den Bischof aus Danzig verbannt wird. Er muß sich also der Reformation angeschlossen haben, merkwürdig früh für das ländliche Gebiet. (Staatsarchiv Danzig, alte Sign., CXXI.)

Gregorius Kreuder (Krudener). 1530, den 10. Mai, schreibt der Danziger Rat seinetwegen an den Bischof von Wloclawek. Er hat einen Mann aus Müggenhahl erschlagen und ist dann nach Subkau geflohen zum Offizial. Die Angehörigen des Erschlagenen können nichts machen, weil ihr Wohnort wegen Nichtzahlens der Bischofsgelder mit dem Interdikt belegt ist. Dem Schulzen und Propst von St. Albrecht hat der Offizial ein beabsichtigtes Eingreifen untersagt. (Missiv vom 10. Mai 1530.) Die Angelegenheit hat sich lange hingezogen. Am 27. Juli 1530 schreibt der Rat von Stargard an den von Danzig, Kreuder habe die Stadt Stargard und dortige Bürger um mehr als 300 Mark geschädigt. Er muß also wohl früher dort amtiert haben. (Staats-Arch., alte Sign., CXXXIV, B.) Am 27. Januar 1531 klagt der Rat darüber, daß Kreuder ihn beim Erzbischof verklagt habe und vom Offizial gegen Bürgschaft freigelassen sei und bittet den Bischof, jenen aus der Diözese zu entfernen. (Missiv an den Bischof.) Am 17. September und am 18. Dezember 1531 schreibt der Rat Kreuders wegen, der nach dem ersten Briefe mit päpstlichen Zitationen droht, nach dem zweiten solche schon erhalten hat, an seinen Sekretär Fürstenberg am Königlichen Hofe, ebenso unterm 25. Dezember desselben Jahres an die ermländischen Domherren Tiedemann Giese und Leonhard Niederhof mit der Bitte um ihren Rat. (Missive vom 17. September, 18. Dezember und 25. Dezember, ferner CXXXVIII, A, alte Sign.) — Schon am 11. Januar 1532 beauftragt der Rat dann den in Rom weilenden ermländischen Domherren Theodorich von Rheden und den Sachwalter Franciscus de Firmo mit seiner Vertretung in dieser Sache. (Missiv.) — Noch am 18. Mai 1532 beschäftigen sich Briefe an den König und an den ermländischen Domherrn Albert Kyewski mit der Angelegenheit, ferner ein Bericht Fürstenbergs aus Krakau vom 22. Oktober 1532, sowie zwei Briefe Tiedemann Gieses vom 26. Dezember 1532 und 8. Januar 1533. (Lib. Missiv. — LXXXVII, A, und CXX, A, alte Sign.)

Johann Forchtesnicht. 1549, den 20. November, erklärt Bürgermeister Johann von Werden, er halte es eigentlich nicht für richtig, die Katharinenkirche ihm zu geben. Da man aber keine Auswahl an Personen hat, so müsse man nehmen, wen man bekommen könne. — An der St. Katharinenkirche blieb er, heiratete nach Erteilung des Religionsprivilegiums 1557 und starb um 1559. (Hirsch, Gesch. d. Marienkirche, II, 7 und 9.) — Er hatte von 1514 an in Wittenberg studiert. (Album I, 50.)

Rosenberg.

Paul Fabiani, plebanus, kommt 1495, den 13. Februar, im Offizialbuche vor. (II, 169.)

Groß Trampken.

Heinrich, Pfarrer, wird unterm 24. März 1471 genannt (I, 75.) Georg, commendarius in Trambky, muß 1497 am 23. Januar in Subkau vor dem Bischof eingestehen, daß er schon vorher von dem Offizial wegen des Haltens einer Konkubine gestraft ist, wird aufs neue mit Karzerstrafe belegt und soll noch 5 ungarische Gulden zahlen, die Dienerin aber vor dem Pfingstfeste entfernen. (Acta 255, 257.)

III. Die Nehrung[1]).

Kobbelgrube.

Johannes Thomaswald. Er war Pfarrer in Reichenberg (s. d.) und entsagte am 5. Juni 1490 jener Stelle, um nach Kobbelgrube zu gehen. (II, 107, 116, 117, 122, 126, 190.)

Weichselmünde.

1476 erlaubt Vincentius Kielbassa, Bischof von Kulm und Administrator von Pomesanien, dem Rat zu Danzig an die Olauskirche in Weichselmünde nach dem Tode des dortigen Priesters einen anderen zu berufen. Doch verlangt er, falls die dortige Olauskirche eine Pfarrkirche wäre, daß der Priester sich von ihm bestätigen lasse. (U. B. Culm, S. 561. Simson, a. a. O., S. 315.)

Jurgen, Kaplan. 1492, 7. März. — Der Bischof von Pomesanien macht nach seinem Tode Anspruch auf seinen Nachlaß, da er ihm und nicht dem Bischof von Leslau untersteht. (Stadtarchiv, U 41, 98. Simson, a. a. O., 315.)

Bernhard Schilling. 1513 untersagt ihm Hiob von Dobeneck, Bischof von Pomesanien, Messe zu lesen, wogegen der Danziger Rat Einspruch erhebt. (Cramer, Geschichte des Bistums Pomesanien. Ztschr. d. hist. V. Marienwerder, XI, 89.)

[1]) Die Nehrung gehörte nicht zum Bistum Wloclawek, wie der übrige Teil des Gebietes um Danzig, sondern zum Bistum Pomesanien. (Freytag, Das Archidiakonat Pommerellen der Diözese Wloclawek im Mittelalter. Altpr. Monatsschrift, Bd. XLI, S. 218 f.) — Infolgedessen ergeben die für die übrigen oben mitgeteilten Nachrichten benutzten Quellen für dieses Gebiet wenig und auch sonst haben wir wenig Kunde von den dortigen Pfarrstellen.